

ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ockershäuser Allee 40b
35037 Marburg

☎ 06421-9689099
✉ ansorge@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag Artenschutz**

zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der FNP-Fortschreibung
der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion
Rheinhessen-Nahe

bearbeitet von:

Mirjam Ansorge, M. Sc. Biologie
Marvin Luck, M. Sc. Biodiversität und Naturschutz
Maritta Wolf, M. Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz

Marburg, 8. Juli 2026

in Auftrag gegeben von:

GAIA mbH
Jahnstraße 28
67245 Lamsheim

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690
Fax 0231 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	1
2	Merkmale des Vorhabens	5
3	Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach Anhang I und Anhang IV der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie	8
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL)	72
4	Fachgutachterliche Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen und weitere Hinweise.....	187
4.1	Säugetiere.....	187
4.2	Vögel	191
5	Gutachterliches Fazit.....	195

Abschlussklärung

Literaturverzeichnis

Anhang

Abbildungsverzeichnis

Seite

Kapitel 3:

Abbildung 3.1: Verbreitung der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (Screenshot aus dem Artdatenportal RLP vom 18.06.2026, MKUEM RLP 2026)	60
Abbildung 3.2: Verbreitung der Haselmaus in Rheinland-Pfalz (Screenshot aus dem Artdatenportal RLP vom 18.06.2026, MKUEM RLP 2026)	62

Kartenverzeichnis

Kapitel 1:

Karte 1.1: Räumliche Lage der geplanten Sonderbauflächen für Windenergie.....	3
---	---

Tabellenverzeichnis

Kapitel 3:

Tabelle 1: Vorkommen von Insektenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Messtischblättern gem. ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026)	68
Tabelle 2: Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im UR ₂₀₀₀ gem. ARTEFAKT (LfU RLP 2026b).....	69

1 Einleitung

1.1 Anlass und Prüfungsinhalt

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen für die Windenergie (SLB-01-S, SLB-02-S, HOT-02-S und BTH-03-S) im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Planungsregion Rheinhessen-Nahe). Die Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S erweitern dabei ein im Regionalplan Rheinhessen-Nahe ausgewiesenes Vorranggebiet für Windenergie. Die beiden Teilflächen des geplanten Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, wohingegen das Gebiet HOT-02-S komplett im Offenland liegt. Das geplante Windenergiegebiet BTH-03-S liegt komplett innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Die Lage der geplanten Sonderbauflächen kann der Karte 1.1 entnommen werden. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann dem Umweltbericht entnommen werden.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die GAIA mbH, Lambsheim.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wird der Frage nachgegangen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind. Darüber hinaus werden in dem Fachbeitrag ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung.

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „[...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
4. auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

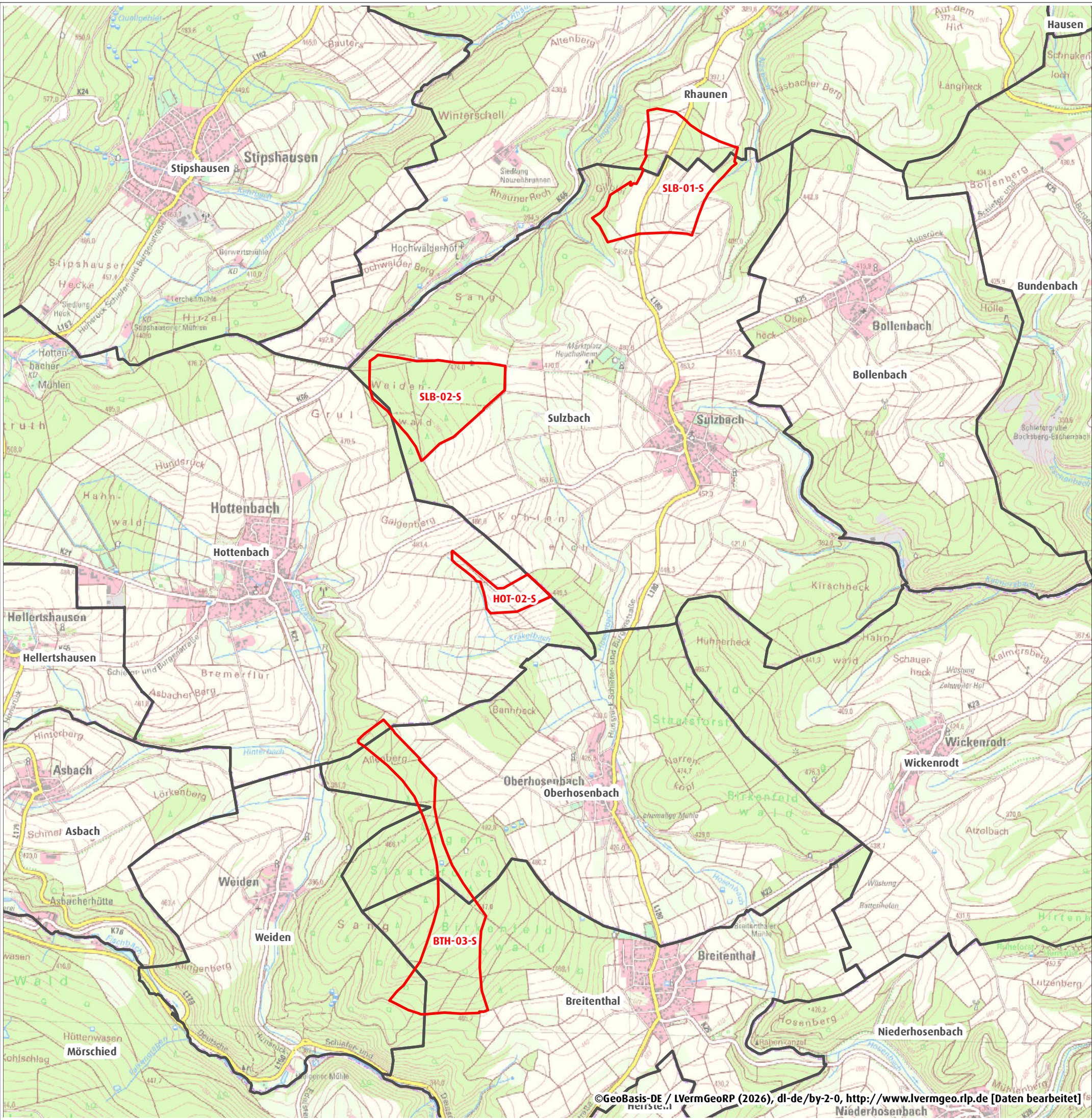
Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Verbotstatbestände gelten für alle streng geschützten Arten. Die Definition, welche Arten besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Da alle in Deutschland heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind sie somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und unterliegen dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Ferner gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt. Zu den streng geschützten Vogelarten zählen alle Greifvögel und Eulen.



Fachbeitrag Artenschutz
zur Ausweisung von Windenergiegebieten
im Rahmen der FNP-Fortschreibung der
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
(Landkreis Birkenfeld, Planungsregion
Rheinhessen-Nahe“

Auftraggeberin:
GAIA mbH, Lamsheim

Karte 1.1
Räumliche Lage der geplanten Sonderbauflächen
für die Windenergie

Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen



Sonstige Darstellungen



Gemeindegrenzen

Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000
(DTK 25)

bearbeitet von: Mirjam Ansorge, 08. Juli 2026

0 1.250 Meter

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlage

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Prüfung stützen sich auf den „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz bei Straßenvorhaben in Rheinland-Pfalz“ vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (RHEINLAND-PFALZ 2020).

Als Grundlage für die Prognose und die Bewertung der Auswirkungen von potenziellen Windenergievorhaben auf Vögel dienen v. a. die Ergebnisse einer umfangreichen Untersuchung von Brut-, Rast- und Zugvögeln, die im Jahr 2024 auf Flächen nordwestlich von Sulzbach durchgeführt worden ist (ECODA 2024). Als Grundlage für die Prognose und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse dienen v. a. die Ergebnisse einer umfangreichen Untersuchung von Fledermäusen aus dem Jahr 2024 (ECODA 2025). Die Untersuchungsräume erstrecken sich über die geplanten Sonderbauflächen für SLB-01-S und SLB-02-S sowie zu einem Teil für HOT-02-S. Die Sonderbauflächen für BTH-03-S liegen in unmittelbarer Umgebung. Im Jahr 2026 erfolgte zudem weitere Erfassungen von Vögeln auf den Sonderbauflächen HOT-02-S (Ergebnisse ausstehend), erneute Horstkontrollen auf den Flächen SLB-01-S und SLB-02-S sowie eine Datenabfrage zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten über das Artdatenportal des LfU Rheinland-Pfalz (LfU RLP 2026d), die alle zu betrachtenden Flächen mit einschließen. Zudem wurden untersuchungsraumbezogene Daten aus dem Informationssystem ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) abgefragt. Unter dem artspezifischen Wirkraum werden folgende Räume verstanden:

- der UR₅₀₀ für planungsrelevante Arten
- der „Mindestabstand (WEA zu Brutvorkommen)“ gemäß Anlage 3 des Naturschutzfachlichen Rahmens (GEISEN et al. 2025) bzgl. besonders störungsempfindlicher Arten
- der zentrale Prüfbereich bzgl. der kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags werden verschiedene, z. T. artspezifische Untersuchungsräume betrachtet. Entsprechend der Ausdehnung der Untersuchungsräume werden diese als UR₁₀₀, UR₅₀₀, UR₁₀₀₀, UR₁₂₀₀, UR₂₀₀₀ bzw. UR₃₀₀₀ (100 m, 500 m, 1.000 m, 1.200 m, 2.000 m bzw. 3.000 um die Sonderbauflächen) bezeichnet.

2 Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens kann dem Umweltbericht entnommen werden.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren/-prozesse aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für einen befristeten Zeitraum zu erwarten, die die Bauphase von zu errichtenden WEA darstellt.

Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust/-veränderung)

Während des Baus von WEA auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S, HOT-02-S und BTH-03-S werden im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten kleinräumig und temporär Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Eintreten einer baubedingten Barrierewirkung oder einer Zerschneidung von (Teil-) Habitaten ist sehr unwahrscheinlich.

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust/-veränderung)

Das Befahren der Baustelle mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten von WEA führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

Unfall- und Tötungsrisiko

Für Tiere der planungsrelevanten Arten besteht i. d. R. ein geringes Risiko, durch Baufahrzeuge zu Tode zu kommen.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust/-veränderung)

Durch dauerhafte Rodungen, den Bau der Fundamente und die Herrichtung von Kranstellflächen zur Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen werden land- und forstwirtschaftliche Flächen inkl. der auf diesen Flächen bisher befindlichen Lebensräume dauerhaft verloren gehen bzw. verändert. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundament) bzw. teilversiegelt (Kranstellfläche, Zuwegung).

In den Bereichen der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend auf großen Teilen Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die Kranstellflächen sowie die Einbiegebereiche werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Das Eintreten einer anlagebedingten Barrierewirkung oder einer Zerschneidung von (Teil-)Habitaten durch WEA ist sehr unwahrscheinlich. WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser auf Bodenniveau keine Hinderniswirkung auf den Sonderbauflächen entfalten. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellfläche, ggf. Wegeausbau) nur ein geringes Ausmaß, so dass i. d. R. nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für Tiere der planungsrelevanten Arten ausgegangen wird.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Wirkprozessen von WEA, die auf den Sonderbauflächen errichtet werden sollen, handelt es sich um:

- Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds aufgrund von akustischen (Schallemissionen der WEA) und optischen Reizen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) von WEA.

Für Arten, die eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen von WEA aufweisen und mit einem Meideverhalten reagieren, kann dies zu einer Lebensraumveränderung bzw. einen Lebensraumverlust und ggf. auch zu einer Barrierewirkung führen.

Demgegenüber werden Reize/Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, als vernachlässigbar eingestuft, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden.

- Kollisionsrisiko für Arten, die den Luftraum nutzen (insbes. Vögel und Fledermäuse).

Die beschriebenen Wirkprozesse können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Hinsichtlich des Wirkpotenzials von WEA auf diese beiden Tiergruppen wird auf die Fachbeiträge (ECODA 2024, 2025) verwiesen.

3 Bestand und Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach Anhang I und Anhang IV der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie, ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Pflanzenarten

SLB-01-S und SLB-02-S:

Nach Abfrage über die Informationssysteme ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) liegen lediglich für das Messtischblatt 6110 (Gemünden), welches kleine Teile der nördlichen Windenergiefläche enthält, Nachweise des Prächtigen Dünnfarns (*Trichomanes speciosum*) vor. Diese stammen alle aus den Jahren vor 2006, weswegen derzeit nicht von einem aktuellen Vorkommen ausgegangen werden kann. Weitere Nachweise über Vorkommen von FFH-Anhang IV-Pflanzenarten liegen für die Messtischblätter 6109 (Hottenbach) und 6110 (Gemünden), die den UR₁₀₀ enthalten, nicht vor.

HOT-02-S (MTB 6109 Hottenbach):

Nach Abfrage über die Informationssysteme ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) liegen für das Messtischblatt 6109 (Hottenbach), das den UR₁₀₀ enthält, keine Nachweise über Vorkommen von FFH-Anhang IV-Pflanzenarten vor.

BTH-03-S (MTP 6109 Hottenbach, 6209 Idar-Oberstein):

Nach Abfrage über die Informationssysteme ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) liegen für die Messtischblätter 6109 (Hottenbach) und 6209 (Idar-Oberstein), die den UR₁₀₀ enthalten, keine Nachweise über Vorkommen von FFH-Anhang IV-Pflanzenarten vor.

Fazit

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass es zu Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG in Bezug auf Pflanzen kommen wird.

3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 5.1 der Formblätter):

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 5.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 5.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2.1 Säugetiere – Fledermäuse

Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen auf Fledermäuse wurde folgende Untersuchungen und Datengrundlagen herangezogen:

- Fledermauskundliche Untersuchungen im UR₁₀₀₀ um die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie SLB-01-S und SLB-02-S im Jahr 2024 (ECODA 2025):
 - Automatische Dauererfassung der Fledermausaktivität in Baumkronenhöhe an zwei Standorten von Anfang April bis Ende Oktober 2024.
 - Mobile Detektorerfassungen („Detektorbegehungen“) von Mitte April bis Anfang Oktober 2024.
 - Netzfänge und anschließenden telemetriegestützten Quartiersuchen im Sommer 2024.
- Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage aus dem Jahr 2026 zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten über das Artdatenportal des LfU Rheinland-Pfalz (LfU RLP 2026d). Dabei wurden Vorkommen von Fledermäusen im Umkreis von bis zu 3.000 m um die geplanten Sonderbauflächen berücksichtigt.

- Recherche zu Nachweisen von Fledermausarten in den betreffenden Messtischblättern (MTB) 6109 (Hottenbach), 6110 (Gemünden) und 6209 (Idar-Oberstein) in den Informationssystemen ARTeFAKT im Jahr 2026 (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026).

Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurden mindestens 13 Fledermausarten sicher im UR₁₀₀₀ um die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Für vier Arten (Bechsteinfledermaus, Mausohr, Kleinabendsegler und Braunes Langohr) konnte über den Fang trächtiger oder lactierender Weibchen eine Reproduktion im Umfeld nachgewiesen werden. Mittels Telemetrie wurden jeweils zwei Wochenstubenquartiere von Bechsteinfledermäusen und von Braunen Langohren ermittelt. Entsprechend ist mit weiteren Quartieren in entsprechend geeigneten Waldbereichen im Umfeld zu rechnen.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurden insgesamt sechs der nach SCHMITT & GEISEN (2026) als kollisionsgefährdet eingestuften Arten festgestellt: Kleinabendsegler, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Darüber hinaus wurde nach den Angaben des Arteninformationssystems ARTeFAKT (LfU RLP 2026b) auch die als kollisionsgefährdet geltende Nordfledermaus bereits in den betreffenden Messtischblättern 6109 (Hottenbach), 6110 (Gemünden) und 6209 (Idar-Oberstein) nachgewiesen.

Die untersuchungsraumbezogene Datenabfrage aus dem Artdatenportal des LfU Rheinland-Pfalz (LfU RLP 2026d) lieferte keine weiteren Hinweise zu Vorkommen von Fledermäusen im Umkreis von bis zu 3.000 m um die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie SLB-01-S, SLB-02-S, HOT-02-S und BTH-03-S. Jedoch liegen laut Angaben von ARTeFAKT (LfU RLP 2026b) über die 13 bei den Untersuchungen im Jahr 2024 festgestellten Fledermausarten hinaus auch Nachweise der Arten Teichfledermaus, Wimperfledermaus, Nordfledermaus, Große Hufeisennase aus den betreffenden MT vor.

Für die gebäudebewohnenden und nach SCHMITT & GEISEN (2026) nicht als kollisionsgefährdet geltenden Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Graues Langohr (*Plecotus auritus*) und Große Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) – von denen für die Teichfledermaus, die Wimperfledermaus und die Große Hufeisennase zudem lediglich Artnachweise auf MTB-Ebene vorlagen – auf eine detaillierte artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet, da im Umfeld der Bau- und Eingriffsflächen keine geeigneten Quartierstrukturen zu finden sind und ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 somit ausgeschlossen werden kann. Alle übrigen Fledermausarten, die im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 festgestellt (bzw. bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen nachgewiesen) wurden, werden im Folgenden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Die Beschreibung der Autökologie der einzelnen Arten erfolgt dabei, sofern nicht anders angegeben, nach DIETZ & KIEFER (2014) bzw. DIETZ et al. (2016a). Die Angaben zur Verbreitung der

einzelnen Arten in Rheinland-Pfalz wurden dem Informationsportal Artenfinder Rheinland-Pfalz (SNU RLP 2026) entnommen.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art bzw. Artengruppe

Arten der Gattung *Myotis*:

- Wasserfledermaus (*M. daubentonii*)
- Brandtfledermaus (*M. brandtii*)
- Bartfledermaus (*M. mystacinus*)
- Bechsteinfledermaus (*M. bechsteinii*)
- Fransenfledermaus (*M. nattereri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Wasserfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Rheinland-Pfalz

Brandtfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	in der RL von RLP nicht geführt	

Bartfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	2	RL Rheinland-Pfalz

Bechsteinfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	2	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	2	RL Rheinland-Pfalz

Fransenfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	1	RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Wasserfledermaus:

Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Fledermausart, deren Lebensraumsprüche sich nur im weitesten Sinne auf Wald und Gewässer einengen lässt. Jagdgebiete finden sich oft an oder in der Nähe von Gewässern, wo Insekten von der Wasseroberfläche abgesammelt werden, aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen. In den Sommerlebensräumen beziehen Wasserfledermäuse ihre Quartiere überwiegend in Baumhöhlen (und Fledermauskästen) in Auwäldern, gewässernahen Gehölzen und Waldgebieten. Seltener (und eher von männlichen Tieren) werden jedoch auch Spaltenquartiere an Bauwerken bezogen. Als Winterquartiere werden u. a. Höhlen, Stollen, Bunkieranlagen, Keller, Tunnel und Brunnen genutzt, wobei ein Teil der Tiere auch in Baumhöhlen überwintern dürfte.

Brandtfledermaus:

Die Brandtfledermaus ist bei der Wahl ihrer Sommerlebensräume an Wälder und Gewässer gebunden. Sie kommt häufig in Au- und Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten, aber auch in verschiedenen Waldlebensräumen vor. Auch Hecken und Feldgehölze spielen eine wichtige Rolle als Jagdgebiete. Ihre Sommerquartiere finden sich meist in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter abstehender Rinde oder in Fledermauskästen. Teilweise werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen, sofern diese in der Nähe von Waldrändern oder Gehölzzügen liegen. Im Winter beziehen Brandtfledermäuse Quartiere in Höhlen und Stollen.

Bartfledermaus:

Die Bartfledermaus besiedelt offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Sie kommt häufig im Bereich von dörflichen Siedlungen, an Feuchtgebieten und in kleinräumig strukturierten Lebensräumen vor. Auch Wälder werden als Jagdgebiete genutzt, wobei dort häufig Bereiche entlang von Bachläufen und andere Gewässern aufgesucht werden. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist in Spalten an Gebäuden, oder in anderen Spalträumen, wie etwa hinter abstehender Baumrinde oder an Jagdkanzeln. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Bergwerke und Bergkeller, seltener Felsspalten.

Bechsteinfledermaus:

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische „Waldfledermaus“, die Lebensräume in Eichen- und Buchenwäldern bezieht. Auch Nadelwälder werden angenommen, sofern sie strukturreich sind, eine ausgeprägte Strauchschicht aufweisen und an gut geeigneten Lebensräumen angrenzen. Als sogenannter „foliage gleaner“ fängt die Bechsteinfledermaus einen Teil ihrer Beute nicht in der Luft, sondern sammelt Insekten von Blättern oder vom Waldboden ab. Im Sommerlebensraum nutzen Bechsteinfledermäuse ganz überwiegend Quartiere in Baumhöhlen (oft Spechthöhlen), Stammanrissen und Baumspalten. Ersatzweise werden auch Vogel- und Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Den Winter verbringen sie in frostsicheren Baumhöhlen oder unterirdischen Quartieren aller Art.

Fransenfledermaus:

Die Fransenfledermaus ist eine Fledermaus mit einem breiten Lebensraumspektrum. In Mittel- und Nordeuropa nutzt diese Art vorwiegend Wälder und im weitesten Sinne waldähnliche Habitate, wie locker mit Bäumen bestandene Flächen, Parks und Obstwiesen entlang von Gewässern. Dabei werden nahezu alle Waldtypen besiedelt. Jagdgebiete im Offenland sind eher selten. Sommerquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, während Quartiere in Gebäuden eher vereinzelt (und vor allem von Einzeltieren) bezogen werden. Als Winterquartiere dienen Felsspalten, Höhlen, Bergkeller und andere unterirdische Gänge.

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind nicht als kollisionsgefährdet zu betrachten, da sie aufgrund ihres Flugverhaltens und/oder eher strukturgebundener Jagdweise normalerweise nicht in den Wirkbereich der Rotoren moderner WEA (mit einem rotorfreien Raum von > 50 m) geraten (vgl. FRINAT 2014, MÜLLER 2014, HURST et al. 2016a, HURST et al. 2017). Eine Kollision von Individuen dieser Gattung kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten (vgl. auch DÜRR 2026a), das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007).

Ein Meideverhalten dieser Arten gegenüber WEA ist bisher nicht bekannt und wird derzeit auch nicht angenommen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026).

3.2 Verbreitung

Wasserfledermaus:

Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland anzutreffen. Regional ist sie über die gesamte Pfalz verbreitet. Detektornachweise und Winternachweise liegen insbesondere in der westlichen Pfalz vor, während einige Wochenstuben im Vorderpfälzer Tiefland nachgewiesen sind.

Brandtfledermaus:

Die Brandtfledermaus ist vorwiegend im Norddeutschen Tiefland und im Alpenvorland anzutreffen, jedoch liegen Nachweise für alle Bundesländer vor, wenn auch nicht flächendeckend. In Rheinland-Pfalz wurde die Art an der Haardt, im Nordpfälzer Bergland und im Westrich nachgewiesen. Detektornachweise existieren im Pfälzerwald und Winternachweise im Rheinhessischen Hügelland, im Nordpfälzer Bergland und im Pfälzerwald, während vereinzelte Wochenstuben im Nordpfälzer Bergland und in der nördlichen Oberrheinniederung vorkommen.

Bartfledermaus:

Die Bartfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, jedoch mit höheren Dichten in Süddeutschland und eher seltenen bzw. inselartigen Vorkommen im Norden. In Rheinland-Pfalz ist sie in der gesamten Pfalz nachgewiesen; einzelne Detektornachweise liegen im Pfälzerwald vor, während Wochenstuben und Fortpflanzungsnachweise im Pfälzerwald und im Nordpfälzer Bergland vorkommen und Winternachweise ausschließlich aus dem Pfälzerwald bekannt sind.

Bechsteinfledermaus:

Die Bechsteinfledermaus kommt in ganz Europa vor. Im Norden Deutschlands tritt diese Art jedoch nicht auf. Insgesamt kommt die Bechsteinfledermaus meist nur mit geringer Verbreitung und nicht flächendeckend verbreitet vor. In Rheinland-Pfalz ist sie in der Pfalz weitgehend nachgewiesen, mit Ausnahmen im Rheinhessischen Tafel- und Hügelland sowie im Westrich. Wochenstuben wurden in der gesamten Pfalz mit Ausnahme des Pfälzerwaldes nachgewiesen, während aus der nördlichen Oberrheinniederung ein Fortpflanzungsnachweis vorliegt. Zusätzlich existieren einzelne Detektornachweise aus dem Pfälzerwald sowie Winternachweise aus dem Nordpfälzer Bergland, dem Rheinhessischen Hügelland und dem Pfälzerwald.

Fransenfledermaus:

Die Fransenfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist sie in der gesamten Pfalz nachgewiesen, im Westen vor allem durch Detektornachweise belegt. Vereinzelte Wochenstuben befinden sich an der Haardt, im Vorderpfälzer Tiefland und im Nordpfälzer Bergland, während Winternachweise für den gesamten Westen vorliegen.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Wasserfledermaus:

☐

nachgewiesen

☒

potenziell

Die Wasserfledermaus wurde bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen (LFU RLP 2026b). Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Fledermäuse des Ruftyps „Myotis klein/mittel“ (umfasst die Wasser-, Brandt-, Bart- und Bechsteinfledermaus) sowohl bei der Dauererfassung als auch den Detektorbegehungen regelmäßig nachgewiesen (da Arten der Artengruppe „Myotis klein/mittel“ in aller Regel nicht eindeutig anhand ihrer Rufe zu unterscheiden sind (vgl. SKIBA 2009, LFU 2022), wurden Rufe dieser Arten nur bis auf das Niveau der Artengruppe bestimmt). Bei den Netzfängen wurden keine Wasserfledermäuse gefangen. Angesichts des regelmäßigen Auftretens von Fledermäusen der Artengruppe „Myotis klein/mittel“ und bereits vorliegender Nachweise der Wasserfledermaus, lässt

sich nicht ausschließen, dass (Wochenstuben-) Quartiere dieser Art in entsprechend geeigneten Waldbereichen, insbesondere älteren Laub- und Laubmischwaldbereichen, in den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und/oder BTH-03-S oder deren näherem Umfeld zu finden sind. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der geplanten Sonderbauflächen, insbesondere ältere Laub- und Laubmischwaldbereiche, von Wasserfledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden

Brandtfledermaus:



nachgewiesen



potenziell

Die Brandtfledermaus wurde laut LFU RLP (2026b) bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Fledermäuse der Artengruppe der „Bartfledermäuse“ (umfasst u. a. die in Deutschland vorkommenden Arten Brandt- und die Bartfledermaus) sowie des Ruftyps „Myotis klein/mittel“ (s. o.) regelmäßig im Rahmen der Dauererfassung und während der Detektorbegehung nachgewiesen. Im Zuge der Netzfänge wurden zwei adulte männliche Brandtfledermäuse gefangen. Es ist also davon auszugehen, dass zumindest Teile der im Wald gelegenen geplanten Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und/oder BTH-03-S, insbesondere ältere Laubmischwaldbereiche, von Brandtfledermäusen als Jagdhabitat und/oder Quartierstandort genutzt werden.

Bartfledermaus:



nachgewiesen



potenziell

Laut LFU RLP (2026b) liegen bereits Nachweise der Bartfledermaus aus dem Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie vor. Während der Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Fledermäuse der Artengruppe der „Bartfledermäuse“ (umfasst u. a. die in Deutschland vorkommenden Arten Brandt- und die Bartfledermaus) sowie des Ruftyps „Myotis klein/mittel“ (s. o.) regelmäßig bei den akustischen Erfassungen (automatische Dauererfassung und Detektorbegehungen) nachgewiesen. Im Rahmen der Netzfänge wurden zwei adulte männliche Bartfledermäuse gefangen. Auch wenn Quartiere dieser Art meist in Gebäuden zu finden sind, lassen sich insbesondere in den älteren Laub- und Laubmischwaldbereichen in den geplanten Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und/oder BTH-03-S Quartiere der Bartfledermaus nicht ausschließen. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Waldbereiche innerhalb und im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen regelmäßig von Bartfledermaus zur Jagd aufgesucht werden.

Bechsteinfledermaus:



nachgewiesen



potenziell

Die Bechsteinfledermaus wurde bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen (LFU RLP 2026b). Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Fledermäuse des Ruftyps „Myotis klein/mittel“ (s. o.) sowohl bei der Dauererfassung als auch den Detektorbegehungen regelmäßig nachgewiesen. Die Bechsteinfledermaus wurde im Zuge der Netzfänge mit sechs reproduktiven weiblichen Tieren (davon fünf besäugt und eins trächtig) nachgewiesen. Bei der telemetrie gestützten Nachsuche wurde ein Wochenstubenquartier ermittelt, das mindestens 40 Fledermäuse beherbergte. Eine zweite besenderte Bechsteinfledermaus wurde in einem Quartier in einer Buche lokalisiert, in dem sich Bechsteinfledermäuse mit Braunen Langohrfledermäusen vergesellschaftet hatten. Dort wurden sieben Individuen beim Ausflug beobachtet. Aufgrund der Ökologie der Bechsteinfledermaus ist mit weiteren Quartierbäumen im Umfeld der ermittelten Quartiere und in entsprechend geeigneten Waldbereichen, insbesondere in den älteren Laub- und Laubmischwaldbereichen in den geplanten Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und/oder BTH-03-S, zu rechnen. Da es sich bei der Bechsteinfledermaus um eine Fledermausart mit vergleichsweise kleinem Aktionsraum handelt, ist vor allem im näheren Umfeld (insbesondere im Umkreis von 200 m) um die ermittelten Quartiere, sowie in weiteren ge-

eigneten Waldbereichen innerhalb und im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen (v. a. in älteren, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbereichen) von Jagdhabitaten der Bechsteinfledermaus auszugehen.

Fransenfledermaus:

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Fransenfledermaus wurde laut LfU RLP (2026b) bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurde diese Art bei der automatischen Dauererfassung und während der Detektorbegehung festgestellt. Im Rahmen der Netzfänge wurde keine Fransenfledermaus gefangen. Insbesondere in älteren Laub- und Laubmischwaldbereichen in den geplanten Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und/oder BTH-03-S können Quartiere der Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Mit Jagdgebieten ist in struktur- und unterholzreichen Wäldern, aber auch entlang von Waldrand- oder Heckenstrukturen innerhalb und im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen zu rechnen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
--

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ist ausschließlich durch die Rodung von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden (und vergleichbaren Strukturen) mit vorhandenen Fledermausquartieren zu erwarten. Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitats gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ein Verstoß ergäbe sich nur, wenn durch den Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats die Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte unmöglich würde (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009).

Die beiden Teilflächen der geplanten Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, das Gebiet BTH-03-S liegt vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Das Gebiet HOT-02-S umfasst hingegen ausschließlich Bereiche im Offenland. In den Gebieten SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S finden sich neben reinen Nadelholzbeständen auch z. T. ältere Laub- und Laubmischwaldbereiche, bei denen von einem gewissen Quartieranangebot für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, also auch Arten der Gattung *Myotis*, auszugehen ist. Insbesondere in solchen Bereichen lässt sich ein Vorkommen von Quartieren von einer oder mehrerer Arten der Gattung *Myotis* nicht ausschließen. Gebäude, die gebäudebewohnenden Arten, wie etwa der Bartfledermaus oder auch der Fransenfledermaus, als Quartiere dienen könnten, fehlen in den Bereichen der geplanten Sonderbauflächen. Für die Zuwegungen kann es vonnöten sein, Forstwege zu verbreitern bzw. neue Wege durch Gehölzbestände zu schaffen. Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Quartierbäumen kann somit insbesondere für die beiden z. T. im Wald gelegenen geplanten Gebiete SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Da die Wochenstubenkolonien (aber auch Einzeltiere und Männchengruppen) baumbewohnender Fledermausarten der Gattung *Myotis* jedoch typischerweise einen Verbund aus einer Vielzahl von Quartieren nutzen, die regelmäßig gewechselt werden (DIETZ et al. 2016a, HURST et al. 2016a), ist zunächst davon auszugehen, dass beim Wegfall eines oder weniger Quartierbäume weitere Quartiere zur Verfügung stehen. Der Verlust einzelner Quartiere führt somit nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Quartierverbundes (welche als

Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet würde), etwa wenn im räumlichen Zusammenhang ausreichend potenzielle Quartierstrukturen vorhanden sind (vgl. LUKAS 2016). Berücksichtigt man die Ausdehnung und das Quartierpotenzial der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und die üblicherweise überschaubare Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA, kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung von WEA-Standorten (vgl. Kapitel 4.1.1.1) die ökologische Funktion des Raums selbst nach Wegfall einzelner Quartiere erhalten bleiben wird. Sollten im Laufe der Eingriffsplanung für WEA im Vorhabengebiet Zweifel aufkommen, dass die ökologische Funktion eines Quartierverbunds von Fledermäusen erhalten bleibt, ließen sich darüber hinaus gezielte CEF-Maßnahmen (z. B. Waldstilllegung, Waldumbau, Ausweisung von Biotopbaumgruppen, Ausbringen von Fledermauskästen) zum Erhalt der ökologischen Funktion umsetzen (vgl. z. B. CEF-Maßnahmen in MKUEM RLP 2023).

Für Fledermäuse der Gattung *Myotis* wurde bisher kein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). Somit muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer derartigen Abwertung von umliegenden Jagdhabitaten führt, dass die Nutzung potenzieller Quartiere in der unmittelbaren Umgebung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht würde.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf Fledermäuse der Gattung *Myotis* demnach nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA sowie der Zuwegung Fledermausquartiere (v. a. Quartierbäume, aber auch entsprechend geeignete Gebäude u. ä.) befinden, die zum Zeitpunkt der Zerstörung – etwa durch Rodung oder Abriss – besetzt sind.

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in entsprechend geeigneten Waldbereichen der beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und des Gebiets BTH-03-S ein Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse nicht ausschließen. Sollten bei den Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen und die Zuwegung potenzielle Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen der Gattung *Myotis* nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines baubedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Fledermäuse der Gattung *Myotis* sind nicht als kollisionsgefährdet zu betrachten, da sie aufgrund ihres Flugverhaltens und/oder eher strukturgebundener Jagdweise normalerweise nicht in den Wirkbereich der Rotoren moderner WEA (mit einem rotorfreien Raum von > 50 m) geraten (vgl. FRINAT 2014, MÜLLER 2014, HURST et al. 2016a, HURST et al. 2017). Eine Kollision von Individuen dieser Gattung kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten (vgl. auch DÜRR 2026a), das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Unter der Voraussetzung, dass in den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie WEA mit einem rotorfreien Bereich von mindestens 50 m über Geländeoberkante/Waldoberkante errichtet werden (vgl. Kapitel 4.1.1), wird für Arten der Gattung *Myotis* kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so anlage- oder betriebsbedingt nicht erfüllt werden. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von in Baumquartieren befindlichen Fledermäusen der Gattung *Myotis* zu verhindern, ist zunächst zu prüfen, ob sich Konflikte bezüglich potenziell besetzter Quartiere durch die Standortwahl vermeiden lassen (Micrositing; vgl. Kapitel 4.1.1). Sollten es dennoch nötig sein für die Einrichtung der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie der Zuwegung Bäume mit Quartierpotenzial zu fällen, sind geeignete Maßnahmen (Besatzkontrollen/Verschließen von Baumhöhlen, ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, unmittelbare Rodung von nachweislich unbesetzten Höhlenbäumen; vgl. Kapitel 4.1.1) durchzuführen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausschließen, dass dort Bäume mit als Quartier geeigneten Strukturen (z. B. Baumhöhlen oder Stammanrissen) vorkommen, die von Fledermäusen zum Übertragen genutzt werden. Würden Fledermäuse derart gestört, dass sie ihren Quartierbaum temporär wechseln müssten, würde dies zunächst jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von vielen Quartierbäumen zurückgreifen können und angesichts der Habitatausstattung

der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie davon auszugehen ist, dass außerhalb der Störbereiche in ausreichendem Maße Quartiere zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der einzelnen, potenziell betroffenen Arten (v. a. baumbewohnende Fledermausarten) ist vor dem Hintergrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung – die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein – nicht zu erwarten. Angesichts der genannten zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen kann auch eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine baubedingte erhebliche Störung von Fledermäusen der Gattung *Myotis* im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bisher ist relativ wenig darüber bekannt bzw. kann nicht abschließend geklärt werden, inwiefern Störungen durch den Betrieb von WEA (etwa durch Geräusch- oder Lichtemissionen) tatsächlich Quartier- oder Jagdhabitate beeinträchtigen, weshalb dieser Frage in der aktuellen Forschung nachgegangen wird (VOIGT 2020). Während die Beobachtungen von z. B. BARRÉ et al. (2018) oder ELLERBROK et al. (2022) vermuten lassen, dass der Nahbereich von WEA von manchen Arten (etwa der Breitflügelfledermaus oder Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) in einem geringeren Maße genutzt bzw. gemieden wird, implizieren einige Untersuchungen, dass die meisten Fledermausarten kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (z. B. BACH 2001, 2003, TRAXLER et al. 2004, DÜRR 2007a, GRUNWALD & SCHÄFER 2007, RODRIGUES et al. 2008). Insbesondere für die Zwergfledermaus liegen belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird (BACH 2001, 2003 & eig. Beob.). Bei zwei vergleichbaren Vorher-nachher-Untersuchungen, bei denen einmal eine ansässige Bechstein- und einmal eine Mopsfledermauskolonie vor und nach der Errichtung von WEA untersucht wurde, konnten keine relevanten Verschiebungen der Quartierzentren und Jagdhabitate beobachtet werden (vgl. HURST et al. 2021, HURST et al. 2024); eine vergleichbare Untersuchung an einer Kolonie des Braunen Langohrs läuft derzeit noch (vgl. VOIGT 2020).

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten Anlagen zu erheblichen Störungen von Fledermäusen der Gattung *Myotis* im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte (die z. B. im Falle der Aufgabe der Quartiertradition von Wochenstuben oder von essenziellen Jagdhabitaten auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können; vgl. LANA 2009). Etwaige Ausweichbewegungen (als Reaktion auf die WEA, wie sie etwa bereits bei Abendseglern beobachtet wurden; vgl. z. B. BACH & RAHMEL 2006, ROELEKE et al. 2016, REUSCH et al. 2023) sind sicherlich nicht als eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
(= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung (Fledermäuse der Gattung *Myotis*)

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Arten der Gattung *Nyctalus*:

- Abendsegler (*N. noctula*)
- Kleinabendsegler (*N. leisleri*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Abendsegler:



FFH-RL – Anh. IV-Art

V

RL Deutschland



Europäische Vogelart

3

RL Rheinland-Pfalz

Kleinabendsegler:



FFH-RL – Anh. IV-Art

D

RL Deutschland



Europäische Vogelart

2

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art**3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA**

Abendsegler:

Der Abendsegler ist eine typische Fledermausart der laubwaldreichen Tiefländer (bis 550 m ü. NN) und in einem breiten Spektrum an Lebensräumen anzutreffen. Sofern ein ausreichender Baumbestand vorhanden ist, werden neben Auwäldern, Laub- und Laubmischwäldern (v. a. Buchen- und Eichenwäldern) auch andere Habitate bis hin zu Städten besiedelt. Die Art jagt im freien Luftraum in Höhen von zehn bis 50 m (teilweise aber auch in Höhen bis mehrere hundert Meter), wobei nahezu alle Landschaftstypen befliegen werden. Häufig werden jedoch strukturreiche Flächen (z. B. Gehölzbestände, Waldränder und anderen Grenzlinien) und Bereiche in der Nähe von Gewässern bevorzugt bejagt. Jagdflüge können dabei in bis zu 26 km von den Quartieren entfernte Gebiete stattfinden. Als Sommerquartiere dienen vor allem Höhlen (meist Spechthöhlen) in Laubbäumen, seltener und regional unterschiedlich werden auch Quartiere an Gebäuden genutzt. Winterquartiere von Abendseglern, die oft sehr weit von den Sommerlebensräumen entfernt liegen (Wanderungen bis zu eintausend Kilometer Strecke und mehr sind keine Seltenheit; siehe HUTTERER et al. 2005), finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, an Gebäuden, in Felsspalten und in Höhlen.

Kleinabendsegler:

Der Kleinabendsegler ist eine „Waldfledermaus“, die bevorzugt Laub- und Laubmischwälder (in Mitteleuropa vor allem Buchenwälder) mit hohem Altholzbestand, aber auch Streuobstwiesen und Parkanlagen nutzt. Auch für die Jagd suchen Kleinabendsegler bevorzugt Wäldern und deren Randstrukturen, aber auch etwa Bereiche über größeren Gewässern und im Umfeld von Straßenlaternen auf. Dabei werden oftmals keine individuellen Jagdgebiete befliegen, sondern geeignete Habitate großräumig nach Beutetieren abgesucht. Jagdflüge finden meistens in mittleren Höhen bis zu 20 m (teilweise aber auch in Höhen bis zu 100 m; siehe ITN 2012) und in Entfernungen von bis zu 17 km um die Quartiere statt. Als Sommerquartiere nutzen Kleinabendseglern bevorzugt natürlich entstandenen Baumhöhlen, wie etwa Fäulnishöhlen, Spalten, Zwieseln und Astlöchern und seltener in Spechthöhlen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere an Gebäuden werden nur vereinzelt bezogen. Den Winter verbringen Kleinabendsegler in Baumhöhlen oder an Gebäuden. Ein Teil der Populationen von Kleinabendsegler unternimmt dabei Wanderungen von

mehr als eintausend Kilometern zwischen Sommer- und Winterlebensraum, während andere Populationen ortstreu zu sein scheinen (siehe auch HUTTERER et al. 2005).

Der Abendsegler ist die in Deutschland am stärksten von Kollisionen an WEA betroffene Fledermausart und wird folgerichtig auch in Rheinland-Pfalz als schlaggefährdete Art eingestuft (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026). Bisher wurden 1.307 an WEA verunglückte Individuen nachgewiesen (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a). Das hohe Tötungsrisiko für die Art an WEA ergibt sich aufgrund ihres Flugverhaltens. Die Tiere jagen überwiegend im freien Luftraum oberhalb der Baumwipfel nach Insekten.

Mit bislang 205 gefundenen Schlagopfern von an WEA verunglückten Kleinabendseglern (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a) zählt auch diese Art aufgrund ihres Flugverhaltens zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026). Darüber hinaus gehören sowohl der Abendsegler als auch der Kleinabendsegler zu den wandernden Fledermausarten, die weite Strecken zwischen ihren Sommer- und ihren Winterquartieren zurücklegen, dabei ggf. in Höhe der Rotoren von WEA fliegen und in höherem Maße von Kollisionen betroffen sind. Ein Meideverhalten dieser beiden Arten gegenüber WEA ist bisher nicht bekannt bzw. wird derzeit nicht angenommen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026).

3.2 Verbreitung

Abendsegler:

Abendsegler kommen in ganz Deutschland vor, die Fortpflanzung findet aber hauptsächlich im Norddeutschen Tiefland statt. In Rheinland-Pfalz kommt diese Art häufig vor und ist in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Wochenstuben wurden bisher nicht nachgewiesen. Winternachweise existieren für alle Regionen, außer für den Westrich und das Rheinhessische Hügelland (im Osten auch in Nistkästen).

Kleinabendsegler:

Kleinabendsegler kommen in Deutschland nur inselartig, dafür in allen Regionen, vor. Nur im Südwesten finden sich noch etwas häufigere Vorkommen. Kleinabendsegler wurden in der gesamten Pfalz nachgewiesen, im Westen auch durch Detektornachweise belegt. Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. In der nördlichen Oberrheinniederung sind vereinzelte Fortpflanzungsnachweise vorhanden.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Abendsegler

☒ nachgewiesen

☐ potenziell

Laut LFU RLP (2026b) wurde der Abendsegler bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen. Auch im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Abendsegler im Rahmen der automatischen Dauererfassung und der Detektorbegehungen regelmäßig nachgewiesen. Es ist zudem davon auszugehen, dass ein Teil der lediglich bis zum Ruftyp „Nyctaloid“ bestimmten Rufaufnahmen auch auf diese Art zurückzuführen war. Das Vorhandensein von Wochenstubenkolonien in oder im Umfeld der Sonderbauflächen ist aufgrund der geografischen Lage äußerst unwahrscheinlich. Angesichts der Habitatausstattung der Waldbestände in den Gebieten SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S und der Ökologie des Abendseglers ist dort ein

Vorkommen von Einzelquartieren (z. B. von einzelnen Männchen oder von ziehenden Individuen) jedoch nicht auszuschließen. Da sowohl weite Teile der geplanten Sonderbauflächen als auch deren Umgebung grundsätzlich als Jagdhabitat für die Art geeignet sind, ist – auch in Anbetracht der im Jahr 2024 festgestellten Aktivität – davon auszugehen, dass diese Bereiche regelmäßig von Abendseglern zur Jagd aufgesucht werden.

Kleinabendsegler

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Für den Kleinabendsegler liegen bereits Nachweise aus dem Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie vor (LfU RLP 2026b). Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 wurde diese Art sowohl bei der Dauererfassung als auch den Detektorbegehungen regelmäßig nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass darüber hinaus ein Teil der lediglich bis zum Ruftyp „Nyctaloid“ bestimmten Rufaufnahmen auch dieser Art zuzuordnen war. Es wurden vier reproduktive weibliche und zwei adulte männliche Kleinabendsegler gefangen. Quartiere wurden im Zuge der telemetriegestützten Nachsuchen nicht gefunden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass (Wochenstuben-) Quartiere von Kleinabendseglern in entsprechend geeigneten Waldbereichen, insbesondere älteren Laub- und Laubmischwaldbereichen, der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und/oder BTH-03-S oder deren näherem Umfeld zu finden sind. Da Kleinabendsegler jedoch nicht selten Gebiete in mehr als zehn Kilometern Entfernung zu ihren Quartieren für die Jagd aufsuchen, ist es auch denkbar, dass die im Umfeld der Gebiete SLB-01-S und SLB-02-S festgestellten Tiere Quartiere in der weiteren Umgebung nutzen. Kleinabendsegler besitzen einen für Fledermäuse großen Aktionsraum und eine sehr opportunistische Jagdstrategie; statt individuelle Jagdgebiete zu nutzen, wird das Aufsuchen der zur Verfügung stehenden Gebiete räumlich und zeitlich dem aktuell verfügbaren Nahrungsangebot angepasst. Da sowohl (halb-) offene Landschaften, Bereiche entlang von Vegetationskanten (Waldrändern, Hecken, Baumreihen, etc.) als auch Waldgebiete für die Jagd genutzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass Kleinabendsegler die geplanten Sonderbauflächen und deren Umgebung mit einer gewissen Regelmäßigkeit für Jagdflüge aufsuchen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ist ausschließlich durch die Rodung von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden (und vergleichbaren Strukturen) mit vorhandenen Fledermausquartieren zu erwarten. Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitats gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ein Verstoß ergäbe sich nur, wenn durch den Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats die Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte unmöglich würde (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009).

Die beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, das Gebiet BTH-03-S liegt vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Das Gebiet HOT-02-S umfasst hingegen ausschließlich Bereiche im Offenland.

In den beiden Gebieten SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S finden sich neben reinen Nadel-

holzbeständen auch z. T. ältere Laub- und Laubmischwaldbereiche, bei denen von einem gewissen Quartierangebot für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, also auch den Abendsegler und den Kleinabendsegler, auszugehen ist. Insbesondere in solchen Bereichen lässt sich ein Vorkommen von Quartieren dieser beiden Arten nicht ausschließen. Für die Zuwegungen kann es vonnöten sein, Forstwege zu verbreitern bzw. neue Wege durch Gehölzbestände zu schaffen. Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Quartierbäumen kann somit insbesondere für die beiden z. T. im Wald gelegenen geplanten Gebiete SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Da die Wochenstubenkolonien (aber auch Einzeltiere und Männchengruppen) des Abendseglers und des Kleinabendseglers jedoch typischerweise einen Verbund aus einer Vielzahl von Quartieren nutzen, die regelmäßig gewechselt werden (DIETZ et al. 2016a, HURST et al. 2016a), ist zunächst davon auszugehen, dass beim Wegfall eines oder weniger Quartierbäume weitere Quartiere zur Verfügung stehen. Der Verlust einzelner Quartiere führt somit nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Quartierverbundes (welche als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet würde), etwa wenn im räumlichen Zusammenhang ausreichend potenzielle Quartierstrukturen vorhanden sind (vgl. LUKAS 2016). Berücksichtigt man die Ausdehnung und das Quartierpotenzial der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und die üblicherweise überschaubare Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA, kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung von WEA-Standorten (vgl. Kapitel 4.1.1) die ökologische Funktion des Raums selbst nach Wegfall einzelner Quartiere erhalten bleiben wird. Sollten im Laufe der Eingriffsplanung für WEA im Vorhabengebiet Zweifel aufkommen, dass die ökologische Funktion eines Quartierverbundes von Fledermäusen erhalten bleibt, ließen sich darüber hinaus gezielte CEF-Maßnahmen (z. B. Waldstilllegung, Waldumbau, Ausweisung von Biotopbaumgruppen, Ausbringen von Fledermauskästen) zum Erhalt der ökologischen Funktion umsetzen (vgl. z. B. CEF-Maßnahmen in MKUEM RLP 2023).

Für Fledermäuse der Gattung *Nyctalus* wurde bisher kein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). Somit muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer derartigen Abwertung von umliegenden Jagdhabitaten führt, dass die Nutzung potenzieller Quartiere in der unmittelbaren Umgebung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht würde.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf Fledermäuse der Gattung *Nyctalus* demnach nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA sowie der Zuwegung Fledermausquartiere (v. a. Quartierbäume, aber auch entsprechend geeignete Gebäude u. ä.) befinden, die zum Zeitpunkt der Zerstörung – etwa durch Rodung oder Abriss – besetzt sind.

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in entsprechend geeigneten Waldbereichen der beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und des Gebiets BTH-03-S ein Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse nicht ausschließen. Sollten bei den Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen und die Zuwegung potenzielle Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von in Quartieren befindlichen Abendseglern oder Kleinabendseglern nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines baubedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Abendsegler ist die in Deutschland am stärksten von Kollisionen an WEA betroffene Fledermausart und wird folgerichtig auch in Rheinland-Pfalz als schlaggefährdete Art eingestuft (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026). Bisher wurden 1.307 an WEA verunglückte Individuen nachgewiesen (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a). Das hohe Tötungsrisiko für die Art an WEA ergibt sich aufgrund ihres Flugverhaltens. Die Tiere jagen überwiegend im freien Luftraum oberhalb der Baumwipfel nach Insekten.

Mit bislang 205 gefundenen Schlagopfern von an WEA verunglückten Kleinabendseglern (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a) zählt auch diese Art aufgrund ihres Flugverhaltens zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026).

Darüber hinaus gehören sowohl der Abendsegler als auch der Kleinabendsegler zu den wandernden Fledermausarten, die weite Strecken zwischen ihren Sommer- und ihren Winterquartieren zurücklegen, dabei ggf. in Höhe der Rotoren von WEA fliegen und in höherem Maße von Kollisionen betroffen sind.

In der Zusammenschau der Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Jahr 2024 wird davon ausgegangen, dass weite Teile der geplanten Sonderbauflächen und deren Umgebung grundsätzlich als Jagdhabitat für Abendsegler und Kleinabendsegler geeignet sind und entsprechend regelmäßig von beiden Arten zur Jagd aufgesucht werden. Die festgestellte Aktivität deutet nicht auf ein ausgesprochenes Zuggeschehen von Fledermäusen der Gattung *Nyctalus* hin. Folglich kann im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA in den geplanten Sonderbauflächen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Abendsegler und Kleinabendsegler im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Oktober nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von in Baumquartieren befindlichen Fledermäusen der Gattung *Nyctalus* zu verhindern, ist zunächst zu prüfen, ob sich Konflikte bezüglich potenziell besetzter Quartiere durch die Standortwahl vermeiden lassen (Micrositing; vgl. Kapitel 4.1.1). Sollten es dennoch nötig sein für die Einrichtung der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie der Zuwegung Bäume mit Quartierpotenzial zu fällen, sind geeignete Maßnahmen (Besatzkontrollen/Verschließen von Baumhöhlen, ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, unmittelbare Rodung von nachweislich unbesetzten Höhlenbäumen; vgl. Kapitel 4.1.1) durchzuführen.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Abendsegler und den Kleinabendsegler durch den Betrieb einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA und einem damit

einhergehenden Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sind die Anlagen mit einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu betreiben (vgl. Kapitel 4.1.1). Durch ein Gondelmonitoring kann der Betriebsalgorithmus ab dem zweiten Betriebsjahr an die tatsächlich in Gondelhöhe erfasste Aktivität und die sich hieraus ergebende Kollisionsgefahr angepasst werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
- Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausschließen, dass dort Bäume mit als Quartier geeigneten Strukturen (z. B. Baumhöhlen oder Stammanrissen) vorkommen, die von Fledermäusen zum Übertagen genutzt werden. Würden Fledermäuse derart gestört, dass sie ihren Quartierbaum temporär wechseln müssten, würde dies zunächst jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von vielen Quartierbäumen zurückgreifen können und angesichts der Habitatausstattung der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie davon auszugehen ist, dass außerhalb der Störbereiche in ausreichendem Maße Quartiere zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der einzelnen, potenziell betroffenen Arten (v. a. baumbewohnende Fledermausarten) ist vor dem Hintergrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung – die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein – nicht zu erwarten. Angesichts der genannten zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen kann auch eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine baubedingte erhebliche Störung von Fledermäusen der Gattung *Nyctalus* im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bisher ist relativ wenig darüber bekannt bzw. kann nicht abschließend geklärt werden, inwiefern Störungen durch den Betrieb von WEA (etwa durch Geräusch- oder Lichtemissionen) tatsächlich Quartier- oder Jagdhabitate beeinträchtigen, weshalb dieser Frage in der aktuellen Forschung

nachgegangen wird (VOIGT 2020). Während die Beobachtungen von z. B. BARRÉ et al. (2018) oder ELLERBROK et al. (2022) vermuten lassen, dass der Nahbereich von WEA von manchen Arten (etwa der Breitflügelfledermaus oder Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) in einem geringeren Maße genutzt bzw. gemieden wird, implizieren einige Untersuchungen, dass die meisten Fledermausarten kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (z. B. BACH 2001, 2003, TRAXLER et al. 2004, DÜRR 2007a, GRUNWALD & SCHÄFER 2007, RODRIGUES et al. 2008). Insbesondere für die Zwergfledermaus liegen belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird (BACH 2001, 2003 & eig. Beob.). Bei zwei vergleichbaren Vorher-nachher-Untersuchungen, bei denen einmal eine ansässige Bechstein- und einmal eine Mopsfledermauskolonie vor und nach der Errichtung von WEA untersucht wurde, konnten keine relevanten Verschiebungen der Quartierzentren und Jagdhabitats beobachtet werden (vgl. HURST et al. 2021, HURST et al. 2024); eine vergleichbare Untersuchung an einer Kolonie des Braunen Langohrs läuft derzeit noch (vgl. VOIGT 2020).

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten Anlagen zu erheblichen Störungen von Fledermäusen der Gattung *Nyctalus* im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte (die z. B. im Falle der Aufgabe der Quartiertradition von Wochenstuben oder von essenziellen Jagdhabitats auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können; vgl. LANA 2009). Etwaige Ausweichbewegungen (als Reaktion auf die WEA, wie sie etwa bereits bei Abendseglern beobachtet wurden; vgl. z. B. BACH & RAHMEL 2006, ROELEKE et al. 2016, REUSCH et al. 2023) sind sicherlich nicht als eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
(= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	☐ ja	☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		
Wenn JA – <u>Ausnahme</u> gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich!</u>		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!		

6. Zusammenfassung (Fledermäuse der Gattung *Nyctalus*)

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Arten der Gattung *Eptesicus*:

- Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*)
- Nordfledermaus (*E. nilssonii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Breitflügelfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	3	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	1	RL Rheinland-Pfalz

Nordfledermaus:

☒	FFH-RL – Anh. IV-Art	3	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	II	RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Breitflügelfledermaus:

Breitflügelfledermäuse besiedeln das ganze Spektrum mitteleuropäischer Lebensräume. Ihre Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in offenen und halboffenen Landschaften, etwa im Bereich strukturreicher Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldrändern oder Gewässern, aber auch innerhalb von Dörfern, Städten oder Großstädten. In Wäldern werden meist nur Schneisen und Wege beflogen. Als Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke oder Hohlräume an Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Dachböden) bezogen. Einzeltiere beziehen neben unterschiedlichsten Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen vor allem Spaltenverstecke an und in Gebäuden, aber auch Höhlen und Bodengeröll. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.

Nordfledermaus:

Die Nordfledermaus ist eine typische Fledermausart borealer bzw. montaner Waldgebiete. Während sie in Nordeuropa auch in den Tieflagen vorkommt, ist sie im südlichen Mitteleuropa fast ausschließlich in höheren Lagen, vom Hügelland bis ins Hochgebirge, anzutreffen. Sommerlebensräume zeichnen sich durch gewässerreiche Nadel- und Laubwälder mit Hochmoorflächen, Wiesen und Siedlungen aus. Die Nordfledermaus jagt oft entlang von Vegetationskanten, aber auch im freien Luftraum bis in einer Höhe von etwa 50 m. Jagdflüge dieser sehr kältetoleranten Art können bis Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt beobachtet werden. Während der Wochenstubenzeit liegen die Jagdgebiete meist im näheren Umfeld der Wochenstubenquartiere, können sich aber auch durchaus in Entfernungen von zehn Kilometer und mehr befinden. Wochenstubenquartiere der Nordfledermaus sind vor allem in Spalten an Gebäuden (z. B. in Zwischendächern und Wandverkleidungen) zu finden, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Einzeltiere beziehen dagegen eine Vielzahl an Quartieren, von Gebäuden bis hin zu Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ausgesprochen kühle und trockene Bergwerke, Bunker und Höhlen, aber auch Gebäude und Blockhalden. Die Nordfledermaus scheint überwiegend ortstreu zu sein; Wanderungen dieser Arte über mittlere Strecken wurden nur gelegentlich beobachtet.

Obwohl für die beiden Arten der Gattung *Eptesicus* im Vergleich zu etwa den beiden Abendseglerarten wenige Schlagopfer unter WEA gefunden wurden – bisher wurden 74 an WEA verunglückte Breitflügelfledermäuse und sieben Nordfledermäuse gemeldet (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a) – werden beide Arten aufgrund ihres Flug- und Wanderungsverhaltens als kollisionsgefährdete Arten betrachtet (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026).

Ein Meideverhalten dieser beiden Arten gegenüber WEA ist bisher nicht bekannt bzw. wird nicht angenommen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026).

3.2 Verbreitung

Breitflügelfledermaus:

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei tiefere Lagen bevorzugt werden. In Rheinland-Pfalz liegen viele Wochenstuben-, Fortpflanzungs- und Detektornachweise in der gesamten Pfalz vor, zusätzlich existieren einige Winternachweise im Pfälzerwald sowie im Nordpfälzer Bergland.

Nordfledermaus:

Die Nordfledermaus weist in Deutschland nur einzelne Nachweise im Norden sowie inselartige Vorkommen in der Mitte und im Süden auf und gilt insgesamt als selten bis sehr selten. In Rheinland-Pfalz bestehen einige Nachweise und Detektornachweise im Pfälzerwald und im Westrich; zudem liegen vereinzelte Winternachweise im Nordpfälzer Bergland sowie Winter-, Sommer- und Fortpflanzungsnachweise im Pfälzerwald und an der Haardt vor.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Breitflügelfledermaus:



nachgewiesen



potenziell

Bisher wurde die Breitflügelfledermaus laut Datenrecherche nicht im Umfeld des UR nachgewiesen (vgl. LFU RLP 2026b, LFU RLP 2026d). Im Zuge der akustischen Erfassungen im Jahr 2024 wurde die Breitflügelfledermaus mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfasst. Darüber hinaus geht wahrscheinlich ein Teil der lediglich bis zum Ruftyp „Nyctaloid“ bestimmten Rufaufnahmen auch auf diese Art zurück. Da weder reproduktive Weibchen noch Jungtiere gefangen wurden, ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen einer Wochenstube der gebäudebewohnenden Art im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen. Baumquartiere einzelner Tiere (v. a. Männchen) und temporäre Paarungsquartiere (v. a. im Spätsommer) können in entsprechend geeigneten Waldbereichen in den geplanten Sonderbauflächen und deren Umfeld jedoch nicht ausgeschlossen werden. Waldwege, Waldränder und Waldinnenkanten sowie Lichtungen und Offenlandbereiche stellen geeignete Jagdhabitats für die Art dar. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass Breitflügelfledermäuse solche Bereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen zumindest gelegentlich für die Jagd aufsuchen.

Nordfledermaus:



nachgewiesen



potenziell

Laut LFU RLP (2026b) wurde die Nordfledermaus bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen. Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 wurde diese Art nicht festgestellt. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass ein Teil der lediglich

bis zum Ruftyp „Nyctaloid“ bestimmten Rufaufnahmen auch auf diese Art zurückzuführen war. Da die Nordfledermaus in Rheinland-Pfalz nur sehr selten und in vielen Regionen lediglich zur Zugzeit vorkommt, ist ein Vorkommen von (Wochenstuben-) Quartieren der überwiegend gebäudebewohnenden Art in den Sonderbauflächen äußerst unwahrscheinlich. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass Nordfledermäuse die Gebiete während der Zugzeit überqueren, dort in diesen Zeiträumen Zwischenquartiere beziehen und jagen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ist ausschließlich durch die Rodung von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden (und vergleichbaren Strukturen) mit vorhandenen Fledermausquartieren zu erwarten. Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitats gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ein Verstoß ergäbe sich nur, wenn durch den Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats die Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte unmöglich würde (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009).

Die beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S I umfassen Wald- und Offenlandbereiche, das Gebiet BTH-03-S liegt vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Das Gebiet HOT-02-S umfasst hingegen ausschließlich Bereiche im Offenland.

Da im Bereich der geplanten Sonderbauflächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung keine entsprechend geeigneten Gebäude zu finden sind, ist ein Vorkommen von (Wochenstuben-) Quartieren der beiden überwiegend gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus äußerst unwahrscheinlich. Auch, wenn nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Quartiere (v. a. von Männchen und Einzeltieren) durch Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie der geplanten Zuwegung betroffen sind, kann unter Berücksichtigung der Ausdehnung und des Quartierpotenzials der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und die üblicherweise überschaubare Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA, davon ausgegangen werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung von WEA-Standorten (vgl. Kapitel 4.1.1) die ökologische Funktion des Raums selbst nach Wegfall einzelner Quartiere erhalten bleiben wird. Sollten im Laufe der Eingriffsplanung für WEA im Vorhabengebiet Zweifel aufkommen, dass die ökologische Funktion eines Quartierverbunds von Fledermäusen erhalten bleibt, ließen sich darüber hinaus gezielte CEF-Maßnahmen (z. B. Waldstilllegung, Waldumbau, Ausweisung von Biotopbaumgruppen, Ausbringen von Fledermauskästen) zum Erhalt der ökologischen Funktion umsetzen (vgl. z. B. CEF-Maßnahmen in MKUEM RLP 2023).

Bisher wurde weder für die Breitflügelfledermaus noch für die Nordfledermaus ein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). Somit muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer derartigen Abwertung von umliegenden Jagdhabitaten führt, dass die Nutzung potenzieller Quartiere in der unmittelbaren Umgebung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht würde.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf Fledermäuse der Gattung *Eptesicus* demnach nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA sowie der Zuwegung Fledermausquartiere (v. a. Quartierbäume, aber auch entsprechend geeignete Gebäude u. ä.) befinden, die zum Zeitpunkt der Zerstörung – etwa durch Rodung oder Abriss – besetzt sind.

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in entsprechend geeigneten Waldbereichen der beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und des Gebiets BTH-03-S ein Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse nicht ausschließen. Da sowohl Breitflügelfledermäuse als auch Nordfledermäuse ganz überwiegend Gebäudequartiere nutzen, sind baubedingte Auswirkungen auf diese beiden Arten unwahrscheinlich. Einzeltiere beziehen jedoch gelegentlich auch Quartiere in Bäumen, sodass bei einer Betroffenheit von potenziellen Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) im Zuge von Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen und die Zuwegung eine Verletzung oder Tötung von in Quartieren befindlichen Breitflügelfledermäusen und Nordfledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung eines baubedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Obwohl für die beiden Arten der Gattung *Eptesicus* im Vergleich zu etwa den beiden Abendseglerarten wenige Schlagopfer unter WEA gefunden wurden – bisher wurden 74 an WEA verunglückte Breitflügelfledermäuse und sieben Nordfledermäuse gemeldet (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a) – werden beide Arten aufgrund ihres Flug- und Wanderungsverhaltens als kollisionsgefährdete Arten betrachtet (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026).

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA in den geplanten Sonderbauflächen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die beiden Arten der Gattung *Eptesicus* im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Oktober nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von in Baumquartieren befindlichen Fledermäusen der Gattung *Eptesicus* zu verhindern, ist zunächst zu prüfen, ob sich Konflikte bezüglich potenziell besetzter Quartiere durch die Standortwahl vermeiden lassen (Micrositing; vgl. Kapitel 4.1.1). Sollten es dennoch nötig sein für die Einrichtung der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie deren Zuwegung Bäume mit Quartierpotenzial zu fällen, sind geeignete Maßnahmen (Besatzkontrollen/Verschließen von Baumhöhlen, ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, unmittelbare Rodung von nachweislich unbesetzten Höhlenbäumen; vgl. Kapitel 4.1.1) durchzuführen.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Breitflügelfledermaus und die Nordfledermaus durch den Betrieb einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sind die Anlagen mit einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu betreiben (vgl. Kapitel 4.1.1). Durch ein Gondelmonitoring kann der Betriebsalgorithmus ab dem zweiten Betriebsjahr an die tatsächlich in Gondelhöhe erfasste Aktivität und die sich hieraus ergebende Kollisionsgefahr angepasst werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
- Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausschließen, dass dort Bäume mit als Quartier geeigneten Strukturen (z. B. Baumhöhlen oder Stammanrissen) vorkommen, die von Fledermäusen zum Übertagen genutzt werden. Würden Fledermäuse derart gestört, dass sie ihren Quartierbaum temporär wechseln müssten, würde dies zunächst jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von vielen Quartierbäumen zurückgreifen können und angesichts der Habitatausstattung der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie davon auszugehen ist, dass außerhalb der Störbereiche in ausreichendem Maße Quartiere zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der einzelnen, potenziell betroffenen Arten (v. a. baumbewohnende Fledermausarten – im Falle der Breitflügel- und der Nordfledermaus würde es sich ohnehin höchstwahrscheinlich nur um Quartiere einzelner Individuen und nicht um Wochenstuben handeln) ist vor dem Hintergrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung – die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein – nicht zu erwarten. Angesichts der genannten zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen kann auch eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine baubedingte erhebliche Störung von Breitflügel- und Nordfledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bisher ist relativ wenig darüber bekannt bzw. kann nicht abschließend geklärt werden, inwiefern Störungen durch den Betrieb von WEA (etwa durch Geräusch- oder Lichtemissionen) tatsächlich Quartier- oder Jagdhabitate beeinträchtigen, weshalb dieser Frage in der aktuellen Forschung nachgegangen wird (VOIGT 2020). Während die Beobachtungen von z. B. BARRÉ et al. (2018) oder ELLERBROK et al. (2022) vermuten lassen, dass der Nahbereich von WEA von manchen Arten (etwa der Breitflügelfledermaus oder Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) in einem geringeren Maße genutzt bzw. gemieden wird, implizieren einige Untersuchungen, dass die meisten Fledermausarten kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (z. B. BACH 2001, 2003, TRAXLER et al. 2004, DÜRR 2007a, GRUNWALD & SCHÄFER 2007, RODRIGUES et al. 2008). Insbesondere für die Zwergfledermaus liegen belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird (BACH 2001, 2003 & eig. Beob.). Bei zwei vergleichbaren Vorher-nachher-Untersuchungen, bei denen einmal eine ansässige Bechstein- und einmal eine Mopsfledermauskolonie vor und nach der Errichtung von WEA untersucht wurde, konnten keine relevanten Verschiebungen der Quartierzentren und Jagdhabitate beobachtet werden (vgl. HURST et al. 2021, HURST et al. 2024); eine vergleichbare Untersuchung an einer Kolonie des Braunen Langohrs läuft derzeit noch (vgl. VOIGT 2020).

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten Anlagen zu erheblichen Störungen von Breitflügel- und Nordfledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte (die z. B. im Falle der Aufgabe der Quartiertradition von Wochenstuben oder von essenziellen Jagdhabitaten auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können; vgl. LANA 2009). Etwaige Ausweichbewegungen (als Reaktion auf die WEA, wie sie etwa bereits bei Abendseglern beobachtet wurden; vgl. z. B. BACH & RAHMEL 2006, ROELEKE et al. 2016, REUSCH et al. 2023) sind sicherlich nicht als eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
(= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung (Fledermäuse der Gattung *Eptesicus*)

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Arten der Gattung *Pipistrellus*:

- Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*P. nathusii*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

Zwergfledermaus:

☒	FFH-RL- Anh. IV – Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Rheinland-Pfalz

Mückenfledermaus:

☒	FFH-RL- Anh. IV – Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	in der RL von RLP nicht geführt	

Rauhautfledermaus:

☒	FFH-RL- Anh. IV – Art	*	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	2	RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Zwergfledermaus:

Die Zwergfledermaus ist die häufigste heimische Fledermausart. Sie ist in ihren Lebensraumansprüchen äußerst flexibel und kommt von Städten bis hin zu ländlichen Siedlungen in nahezu allen Habitaten vor, wobei, sofern vorhanden, Wälder und Gewässer als Jagdhabitate bevorzugt werden. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden, wobei auch Fledermauskästen und etwa Spalten an Jagdkanzeln angenommen werden. Vereinzelt (und vor allem von Einzeltieren) werden auch Quartiere in Felsspalten und hinter abstehender Rinde genutzt. Auch im Winter beziehen Zwergfledermäuse häufig Quartiere in Gebäuden (z. B. hinter Fassadenverkleidungen), aber auch Felsspalten und unterirdische Keller, Tunnel und Höhlen.

Mückenfledermaus:

Bei der Wahl der Lebensräume lässt sich bei der Mückenfledermaus eine gewisse Bindung an Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größe beobachten. Insbesondere während der Wochenstubenzeit werden Bereiche an Gewässern und deren Randgebieten als hauptsächliche Jagdgebiete genutzt. Als Sommerquartiere werden wohl überwiegend Spalträume an Gebäuden genutzt (siehe ITN 2012), seltener werden jedoch auch Quartiere in Baumhöhlen, an Jagdkanzeln und Fledermauskästen angenommen. Im Winter beziehen Mückenfledermäuse Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen, aber auch Fledermauskästen, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Großteil der Tiere in Baumhöhlen überwintert. Die Mückenfledermaus kann grundsätzlich als ziehende Art betrachtet werden (siehe Hurst et al. 2017), wobei einige Populationen standorttreu

zu sein scheinen und im Gebiet der Sommerquartiere bleiben. Bei anderen Tieren wurden jedoch auch Wanderungen über Strecken von mehr als eintausend Kilometer beobachtet.

Rauhautfledermaus:

Rauhautfledermäuse besiedeln vor allem naturnahe, reich strukturierte Waldlebensräume, wie Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften. Die Jagdgebiete finden sich meist in Wäldern, an Waldrändern und über Gewässern. Während der Migration spielen Feuchtgebiete, Röhrichte, und Auwälder eine große Rolle als Nahrungshabitate. Als Sommerquartiere nutzen Rauhautfledermäuse in erster Linie Rindenspalten, Baumhöhlen und Vogel- oder Fledermauskästen, gelegentlich werden jedoch auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Wochenstuben sind dabei fast ausschließlich im Tiefland, auf Höhen unterhalb von 500 m ü. NN zu finden. Die Reproduktionsgebiete der Rauhautfledermaus in Deutschland liegen daher schwerpunktmäßig in den norddeutschen Bundesländern. Im Winter dienen Baumhöhlen, Holzstapel sowie Spalten an Gebäuden und in Felswänden als Unterschlupf. Bei ihrem Zug zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen legen Rauhautfledermäuse Strecken von bis zu 2.000 km zurück (siehe auch HUTTERER et al. 2005).

Die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus zählen zu den kollisionsgefährdeten Arten (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026).

Die fernwandernde Rauhautfledermaus ist mit bisher insgesamt 1.169 gemeldeten Schlagopfern die nach dem Abendsegler am häufigsten unter WEA gefundene Fledermausart (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a).

Mit bisher 836 und 109 in Deutschland gefundenen Schlagopfern (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a), scheinen auch Zwerg- und Mückenfledermäuse vergleichsweise häufig an WEA zu verunglücken, wobei sich das Kollisionsrisiko bei diesen beiden, eigentlich eher strukturgebunden fliegenden/jagenden Arten wohl vor allem auf ihr ausgeprägtes Erkundungsverhalten zurückführen lässt. Arten der Gattung *Pipistrellus* zeigen Beobachtungen nach gegenüber WEA kein Meideverhalten (vgl. BACH 2001 für die Zwergfledermaus, 2003), ein Meideverhalten wird derzeit auch nicht angenommen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026).

3.2 Verbreitung

Zwergfledermaus:

Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland anzutreffen. In Rheinland-Pfalz ist sie häufig und in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. Im Winter ist sie nahezu überall verbreitet, mit Ausnahmen im Westrich und an der Haardt.

Mückenfledermaus:

Die Mückenfledermaus ist wahrscheinlich in ganz Deutschland anzutreffen, allerdings liegen bisher nur lückenhafte Beobachtungen vor, mit einem Schwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In Rheinland-Pfalz wurden Detektornachweise im Westrich, im Pfälzerwald, im Nordpfälzer Bergland sowie in der nördlichen Oberrheinniederung erbracht; vereinzelte Wochenstuben existieren in der nördlichen Oberrheinniederung.

Rauhautfledermaus:

Die Rauhautfledermaus ist in allen Regionen Deutschlands nachgewiesen, wobei sich das Hauptverbreitungs- und Fortpflanzungsgebiet im Nordosten, insbesondere in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, befindet. In Rheinland-Pfalz ist die Art in der gesamten Pfalz nachgewiesen und durch Detektornachweise belegt; vereinzelte Wochenstubennachweise liegen in der nördlichen Oberrheinniederung vor. Wintervorkommen sind vereinzelt im Pfälzerwald, an der Haardt, im Nordpfälzer Bergland, im Vorderpfälzer Tiefland sowie in der nördlichen Oberrheinniederung dokumentiert.

Vorhabenbezogene Angaben**4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**Zwergfledermaus:

nachgewiesen



potenziell

Die generell in Rheinland-Pfalz weit verbreitet vorkommende Zwergfledermaus wurde auch im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie bereits nachgewiesen (LfU RLP 2026b). Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurde die Zwergfledermaus sowohl bei der automatischen Dauererfassung als auch den Detektorbegehungen sehr regelmäßig und mit hohen Aktivitäten erfasst. Bei den Netzfängen wurden Zwergfledermäuse mit sechs Individuen (fünf männliche und ein weibliches, alle Tiere adult) relativ häufig gefangen. Da keine reproduktiven Weibchen oder Jungtiere gefangen wurden, liegt kein Hinweis auf das Vorkommen einer Wochenstube der gebäudebewohnenden Art im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen vor. Da innerhalb der geplanten Sonderbauflächen keine geeigneten Gebäude zu finden sind, ist dort ein Vorkommen von Wochenstubenquartieren dieser gebäudebewohnenden Art äußerst unwahrscheinlich. (Wochenstuben-) Quartiere werden vielmehr in den umliegenden Ortschaften und Siedlungsbereichen vermutet. Quartiere einzelner Tiere (v. a. von Männchen und Jungtieren, die die Wochenstuben bereits verlassen haben) oder Paarungsquartiere (v. a. im Spätsommer) sind vor allem in den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S in entsprechend geeigneten Bäumen oder z. B. Hochsitzen und Vogel- oder Fledermauskästen jedoch nicht ausschließen. Da Zwergfledermäuse bezüglich der Wahl ihrer Nahrungshabitate sehr flexibel sind und eine Vielzahl an unterschiedlichsten Lebensräumen bejagen, kann – auch vor dem Hintergrund der hohen im Jahr 2024 festgestellten Aktivität – davon ausgegangen werden, dass Individuen dieser Art weite Teile der geplanten Sonderbauflächen und deren Umfeld für die Jagd nutzen.

Mückenfledermaus:

nachgewiesen



potenziell

Die Mückenfledermaus wurde bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen (LfU RLP 2026b). Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2024 wurde die Mückenfledermaus bei fünf Detektorbegehungen nachgewiesen und regelmäßig aber mit geringen Aktivitäten bei der automatischen Dauererfassung in Baumkronenhöhe festgestellt. Die Nachweise ergaben sich dabei vor allem während der Sommermonate. Ein Vorkommen von Wochenstubenquartieren von Mückenfledermäusen, die vor allem Quartiere in Gebäuden, seltener aber auch in Baumhöhlen (bzw. Spalten in stehendem Totholz), nutzen, ist innerhalb der geplanten Sonderbauflächen aufgrund der Habitatausstattung eher unwahrscheinlich. (Wochenstuben-) Quartiere werden vielmehr in den umliegenden Ortschaften und Siedlungsbereichen vermutet. Das Vorhandensein von einzelnen Zwischenquartieren und temporären Paarungsquartieren (v. a. im Spätsommer) in Bäumen, Vogel- oder Fledermauskästen kann jedoch vor allem in den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausgeschlossen werden. Da in bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen keine gut für diese Art geeigneten Jagdhabitate (v. a.

während der Wochenstubenzeit starke Bindung an Gewässer) zu finden sind, ist – auch angesichts der festgestellten Aktivität – nicht davon auszugehen, dass Mückenfledermäuse diesen Bereich häufig zur Jagd aufsuchen.

Rauhautfledermaus:

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Rauhautfledermaus wurde laut LFU RLP (2026b) bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Rauhautfledermäuse insbesondere in den Zeiträumen von Ende April bis Ende Juni und ab Ende August registriert, wobei auch in der Zeit zwischen Anfang Juni bis Ende August einzelne Aktivitäten von Rauhautfledermäusen aufgezeichnet wurden. Ein Großteil der Aktivitäten von Rauhautfledermäusen wurden somit während der artspezifischen Zugzeiten erfasst. Das Vorhandensein von Wochenstubenkolonien dieser Art in bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen ist aufgrund der geografischen Lage und angesichts der Ergebnisse als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Das Vorhandensein von Zwischenquartieren ziehender Individuen, von temporären Paarungsquartieren im Spätsommer oder auch von einzelnen Sommerquartieren (v. a. Männchenquartieren) ist jedoch nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der beobachteten jahreszeitlichen Aktivitätsmuster von Rauhautfledermäusen kann davon ausgegangen werden, dass Rauhautfledermäuse vor allem während der Migrationsphasen im Frühjahr und Spätsommer/Herbst in den Gebieten anzutreffen sind.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ist ausschließlich durch die Rodung von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden (und vergleichbaren Strukturen) mit vorhandenen Fledermausquartieren zu erwarten. Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitats gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ein Verstoß ergäbe sich nur, wenn durch den Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats die Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte unmöglich würde (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009).

Die beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, das Gebiet BTH-03-S liegt vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Das Gebiet HOT-02-S umfasst hingegen ausschließlich Bereiche im Offenland.

Da im Bereich der geplanten Sonderbauflächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung keine entsprechend geeigneten Gebäude zu finden sind, ist ein Vorkommen von (Wochenstuben-) Quartieren der beiden überwiegend gebäudebewohnenden Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus äußerst unwahrscheinlich. Da die Reproduktionsgebiete der Rauhautfledermaus in Deutschland vor allem in den nordöstlichen Bundesländern liegen, ist nicht mit einem Vorkommen von Wochenstuben dieser Art zu rechnen. Auch, wenn nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Quartiere (v. a. von Männchen, Einzeltieren, oder durchziehenden Tieren) durch Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie der geplanten Zuwegung betroffen sind, kann unter Berücksichtigung der Ausdehnung und des Quartierpotenzials der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und die üblicherweise überschaubare Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA, davon ausgegangen werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung von WEA-Standorten (vgl. Kapitel 4.1.1) die ökologische Funktion des Raums

selbst nach Wegfall einzelner Quartiere erhalten bleiben wird. Sollten im Laufe der Eingriffsplanung für WEA im Vorhabengebiet Zweifel aufkommen, dass die ökologische Funktion eines Quartierverbunds von Fledermäusen erhalten bleibt, ließen sich darüber hinaus gezielte CEF-Maßnahmen (z. B. Waldstilllegung, Waldumbau, Ausweisung von Biotopbaumgruppen, Ausbringen von Fledermauskästen) zum Erhalt der ökologischen Funktion umsetzen (vgl. z. B. CEF-Maßnahmen in MKUEM RLP 2023).

Bisher wurde für keine der drei Arten der Gattung *Pipistrellus* ein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). Somit muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer derartigen Abwertung von umliegenden Jagdhabitaten führt, dass die Nutzung potenzieller Quartiere in der unmittelbaren Umgebung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht würde.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* demnach nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA sowie der Zuwegung Fledermausquartiere (v. a. Quartierbäume, aber auch entsprechend geeignete Gebäude u. ä.) befinden, die zum Zeitpunkt der Zerstörung – etwa durch Rodung oder Abriss – besetzt sind.

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in entsprechend geeigneten Waldbereichen der beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und des Gebiets BTH-03-S ein Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse nicht ausschließen. Auch wenn aufgrund der geografischen Lage ein Vorkommen von Wochenstuben der Rauhaufledermaus äußerst unwahrscheinlich ist, lässt sich nicht ausschließen, dass einzelne Tiere dieser (v. a. Männchen und nicht reproduktive Tiere) Sommerquartiere innerhalb oder im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen nutzen. Da Zwerg- und Mückenfledermäuse ganz überwiegend Gebäudequartiere nutzen, sind baubedingte Auswirkungen auf diese beiden Arten unwahrscheinlich. Einzeltiere beziehen jedoch gelegentlich auch Quartiere in Bäumen, sodass bei einer Betroffenheit von potenziellen Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) im Zuge von Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen und die Zuwegung eine Verletzung oder Tötung von in Quartieren befindlichen Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung eines baubedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Rauhaufledermaus zählen zu den kollisionsgefährdeten Arten (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026).

Die fernwandernde Rauhaufledermaus ist mit bisher insgesamt 1.169 gemeldeten Schlagopfern die nach dem Abendsegler am häufigsten unter WEA gefundene Fledermausart (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a).

Mit bisher 836 und 109 in Deutschland gefundenen Schlagopfern (Stand: 05.02.2026; DÜRR 2026a), scheinen auch Zwerg- und Mückenfledermäuse vergleichsweise häufig an WEA zu verunglücken, wobei sich das Kollisionsrisiko bei diesen beiden, eigentlich eher strukturgebunden fliegenden/jagenden Arten wohl vor allem auf ihr ausgeprägtes Erkundungsverhalten zurückführen lässt.

Für die Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden, wobei eine Gefährdung von Mücken- und Rauhaufledermäusen insbesondere während der Zugzeiten zu erwarten ist. Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von in Baumquartieren befindlichen Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* zu verhindern, ist zunächst zu prüfen, ob sich Konflikte bezüglich potenziell besetzter Quartiere durch die Standortwahl vermeiden lassen (Micrositing; vgl. Kapitel 4.1.1). Sollte es dennoch nötig sein, für die Einrichtung der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie deren Zuwegung Bäume mit Quartierpotenzial zu fällen, sind geeignete Maßnahmen (Besatzkontrollen/Verschließen von Baumhöhlen, ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, unmittelbare Rodung von nachweislich unbesetzten Höhlenbäumen; vgl. Kapitel 4.1.1) durchzuführen.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Zwerg-, die Mücken- und die Rauhaufledermaus durch den Betrieb einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sind die Anlagen mit einem fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu betreiben (vgl. Kapitel 4.1.1). Durch ein Gondelmonitoring kann der Betriebsalgorithmus ab dem zweiten Betriebsjahr an die tatsächlich in Gondelhöhe erfasste Aktivität und die sich hieraus ergebende Kollisionsgefahr angepasst werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausschließen, dass dort Bäume mit als Quartier geeigneten Strukturen (z. B. Baumhöhlen oder Stammanrissen) vorkommen, die von Fledermäusen zum Übertagen genutzt werden. Würden Fledermäuse derart gestört, dass sie ihren Quartierbaum temporär wechseln müssten, würde dies zunächst jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von vielen Quartierbäumen zurückgreifen können und angesichts der Habitatausstattung der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie davon auszugehen ist, dass außerhalb der Störbereiche in ausreichendem Maße Quartiere zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der einzelnen, potenziell betroffenen Arten (v. a. baumbewohnende Fledermausarten – im Falle der Zwerg- und der Mückenfledermaus würde es sich ohnehin höchstwahrscheinlich nur um Quartiere einzelner Individuen und nicht um Wochenstuben handeln) ist vor dem Hintergrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung – die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein – nicht zu erwarten. Angesichts der genannten zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen kann auch eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine baubedingte erhebliche Störung von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bisher ist relativ wenig darüber bekannt bzw. kann nicht abschließend geklärt werden, inwiefern Störungen durch den Betrieb von WEA (etwa durch Geräusch- oder Lichtemissionen) tatsächlich Quartier- oder Jagdhabitate beeinträchtigen, weshalb dieser Frage in der aktuellen Forschung nachgegangen wird (VOIGT 2020). Während die Beobachtungen von z. B. BARRÉ et al. (2018) oder ELLERBROK et al. (2022) vermuten lassen, dass der Nahbereich von WEA von manchen Arten (etwa der Breitflügelfledermaus oder Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) in einem geringeren Maße genutzt bzw. gemieden wird, implizieren einige Untersuchungen, dass die meisten Fledermausarten kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (z. B. BACH 2001, 2003, TRAXLER et al. 2004, DÜRR 2007a, GRUNWALD & SCHÄFER 2007, RODRIGUES et al. 2008). Insbesondere für die Zwergfledermaus liegen belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird (BACH 2001, 2003 & eig. Beob.). Bei zwei vergleichbaren Vorher-nachher-Untersuchungen, bei denen einmal eine ansässige Bechstein- und einmal eine Mopsfledermauskolonie vor und nach der Errichtung von WEA untersucht wurde, konnten keine relevanten Verschiebungen der Quartierzentren und Jagdhabitate beobachtet werden (vgl. HURST et al. 2021, HURST et al. 2024); eine vergleichbare Untersuchung an einer Kolonie des Braunen Langohrs läuft derzeit noch (vgl. VOIGT 2020).

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten Anlagen zu erheblichen Störungen von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte (die z. B. im Falle der Aufgabe der Quartiertradition von Wochenstuben oder von essenziellen Jagdhabitaten auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können; vgl. LANA 2009). Etwaige Ausweichbewegungen (als Reaktion auf die WEA, wie sie etwa bereits bei Abendseglern beobachtet wurden; vgl. z. B. BACH

& RAHMEL 2006, ROELEKE et al. 2016, REUSCH et al. 2023) sind sicherlich nicht als eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung (Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus*)

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (nur für Rauhaufledermäuse)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV – Art

2

RL Deutschland



Europäische Vogelart

1

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die Mopsfledermaus nutzt überwiegend strukturreiche Wälder, teils auch walddnahe Gärten und Heckengebiete. Bei der Wahl der Lebensräume scheint die Baumartenzusammensetzung dabei weniger eine Rolle zu spielen als der Strukturreichtum (z. B. das Vorkommen verschiedener Altersklassen an Gehölzen und von Saumstrukturen). Jagdflüge finden im vegetationsnahen Bereich, häufig dicht über Baumkronen oder entlang von Vegetationskanten statt. Die Jagdgebiete liegen meist nah an den Quartieren in Entfernungen bis zu sieben Kilometern. Mopsfledermäuse haben ihre Sommerquartiere, die häufig (oft täglich) gewechselt werden, hinter abstehender Rinde und in Stammanrissen an Bäumen oder in flachen Fledermauskästen, seltener werden auch Spalträume an Gebäuden (z. B. hinter Fensterläden und Holzverkleidungen) angenommen. Naturnahe Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sind daher bevorzugte Quartierstandorte. Den Winter verbringen die kälteresistenten Tiere ebenfalls in Quartieren hinter Baumrinde, in Steinhäufen oder Felsspalten sowie in unterirdischen Quartieren in Höhlen, Stollen und Tunneln. In den unterirdischen Winterquartieren hängen Mopsfledermäuse oft im Eingangsbereich in kalten Bereichen um den Gefrierpunkt.

Die Mopsfledermaus ist nicht als kollisionsgefährdete Art zu betrachten, da sie aufgrund ihres Flugverhaltens und/oder eher strukturgebundener Jagdweise normalerweise nicht in den Wirkungsbereich der Rotoren moderner WEA (mit einem rotorfreien Raum von > 50 m) gerät (vgl. FRINAT 2014, MÜLLER 2014, HURST et al. 2016a, HURST et al. 2017). Eine Kollision von Mopsfledermäusen kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten (vgl. auch DÜRR 2026a), das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Ein Meideverhalten der Mopsfledermaus gegenüber WEA ist bisher nicht bekannt und wird derzeit auch nicht angenommen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026).

3.2 Verbreitung

Die Mopsfledermaus ist in Deutschland nur lückenhaft verbreitet und tritt nirgends häufig auf, nachdem es im vergangenen Jahrhundert zu einem starken Rückgang der Populationen kam. Vorrangig im Süden und Osten von Deutschland lassen sich noch regelmäßig Tiere nachweisen. In Rheinland-Pfalz bestehen einige historische Vorkommen im Pfälzerwald, im Nordpfälzer Bergland und in der Kaiserslauterner Senke, zudem liegen vereinzelte Winternachweise im Pfälzerwald vor.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen



potenziell

Die Mopsfledermaus wurde bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen (LfU RLP 2026b). Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Mopsfledermäuse sowohl im Zuge der Detektorbegehung als auch der Dauererfassung selten und mit sehr geringer Aktivität nachgewiesen. Vor allem an einem der beiden Dauererfassungs-Standorte ließ sich im Zeitraum von Mitte August bis Ende September (also zur Zeit der Auflösung der Wochenstuben und zu Beginn der Paarungszeit) eine vergleichsweise hohe Aktivität beobachten. Somit ist vor allem mit temporären Paarungsquartieren im Spätsommer oder auch von einzelnen Sommerquartieren (v. a. Männchenquartieren) in entsprechend geeigneten (v. a. älteren und/oder totholzreichen) Waldbereichen innerhalb oder im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen zu rechnen. Vor dem Hintergrund der festgestellten Aktivität kann davon ausgegangen werden, dass das Umfeld der geplanten Sonderbauflächen, bzw. insbesondere geeignete Jagdhabitate entlang von lineare Strukturen, wie etwa Waldwegen, Waldrändern und Waldinnenkanten, im Sommer gelegentlich von einzelnen Mopsfledermäusen (vermutlich v. a. Männchen) zur Jagd aufgesucht werden, während zur Paarungs- oder Schwärmzeit mit einer etwas höheren Aktivität dieser Art zu rechnen ist.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ist ausschließlich durch die Rodung von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden (und vergleichbaren Strukturen) mit vorhandenen Fledermausquartieren zu erwarten. Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitate gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ein Verstoß ergäbe sich nur, wenn durch den Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats die Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte unmöglich würde (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009).

Die beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, das Gebiet BTH-03-S liegt vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Das Gebiet HOT-02-S umfasst hingegen ausschließlich Bereiche im Offenland.

In den beiden Gebieten SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S finden sich neben reinen Nadelholzbeständen auch z. T. ältere Laub- und Laubmischwaldbereiche, bei denen von einem gewissen Quartierangebot für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, also auch der Mopsfledermaus, auszugehen ist. Insbesondere in solchen Bereichen lässt sich ein Vorkommen von Quartieren der Mopsfledermaus nicht ausschließen, wobei Quartiere dieser Art durchaus auch in totholzreichen Nadelwaldbereichen zu finden sein können. Für die Zuwegungen kann es vonnöten sein, Forstwege zu verbreitern bzw. neue Wege durch Gehölzbestände zu schaffen. Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Quartierbäumen kann somit insbesondere für die beiden z. T. im Wald gelegenen geplanten Gebiete SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Da die Wochenstubenkolonien (aber auch Einzeltiere und Männchengruppen) der Mopsfledermaus jedoch typischerweise einen Verbund aus einer Vielzahl von Quartieren nutzen, die regelmäßig gewechselt werden (DIETZ et al. 2016a, HURST et al. 2016a), ist zunächst davon auszugehen, dass beim Wegfall eines oder weniger Quartierbäume weitere Quartiere zur Verfügung stehen. Der Verlust einzelner Quartiere führt somit nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Quartierverbundes (welche als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet würde), etwa wenn im räumlichen Zusammenhang ausreichend potenzielle Quartierstrukturen vorhanden sind (vgl. LUKAS 2016). Berücksichtigt man die Ausdehnung und das Quartierpotenzial der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und die üblicherweise überschaubare Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA, kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung von WEA-Standorten (vgl. Kapitel 4.1.1) die ökologische Funktion des Raums selbst nach Wegfall einzelner Quartiere erhalten bleiben wird. Sollten im Laufe der Eingriffsplanung für WEA im Vorhabengebiet Zweifel aufkommen, dass die ökologische Funktion eines Quartierverbundes von Fledermäusen erhalten bleibt, ließen sich darüber hinaus gezielte CEF-Maßnahmen (z. B. Waldstilllegung, Waldumbau, Ausweisung von Biotopbaumgruppen, Ausbringen von Fledermauskästen) zum Erhalt der ökologischen Funktion umsetzen (vgl. z. B. CEF-Maßnahmen in MKUEM RLP 2023).

Für die Mopsfledermaus wurde bisher kein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). Somit muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer derartigen Abwertung von umliegenden Jagdhabitaten führt, dass die Nutzung potenzieller Quartiere in der unmittelbaren Umgebung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht würde.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf die Mopsfledermaus demnach nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA sowie der Zuwegung Fledermausquartiere (v. a. Quartierbäume, aber auch entsprechend geeignete Gebäude u. ä.) befinden, die zum Zeitpunkt der Zerstörung – etwa durch Rodung oder Abriss – besetzt sind.

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in entsprechend geeigneten Waldbereichen der beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und des Gebiets BTH-03-S ein Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse nicht ausschließen. Sollten bei den Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen und die Zuwegung potenzielle

Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Mopsfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines baubedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Mopsfledermaus ist nicht als kollisionsgefährdet zu betrachten, da Individuen dieser Art aufgrund ihres Flugverhaltens und/oder eher strukturgebundener Jagdweise normalerweise nicht in den Wirkungsbereich der Rotoren moderner WEA (mit einem rotorfreien Raum von > 50 m) geraten (vgl. FRINAT 2014, MÜLLER 2014, HURST et al. 2016a, HURST et al. 2017). Eine Kollision von einzelnen Mopsfledermäusen kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten (vgl. auch DÜRR 2026a), das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Unter der Voraussetzung, dass in den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie WEA mit einem rotorfreien Bereich von mindestens 50 m über Geländeoberkante/Waldoberkante errichtet werden (vgl. Kapitel 4.1.1), wird für die Mopsfledermaus kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so anlage- oder betriebsbedingt nicht erfüllt werden.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von in Baumquartieren befindlichen Mopsfledermäusen zu verhindern, ist zunächst zu prüfen, ob sich Konflikte bezüglich potenziell besetzter Quartiere durch die Standortwahl vermeiden lassen (Micrositing; vgl. Kapitel 4.1.1). Sollten es dennoch nötig sein für die Einrichtung der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie deren Zuwegung Bäume mit Quartierpotenzial zu fällen, sind geeignete Maßnahmen (Besatzkontrollen/Verschließen von Baumhöhlen, ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, unmittelbare Rodung von nachweislich unbesetzten Höhlenbäumen; vgl. Kapitel 4.1.1) durchzuführen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausschließen, dass dort Bäume mit als Quartier geeigneten Strukturen (z. B. Baumhöhlen oder Stammanrissen) vorkommen, die von Fledermäusen zum Übertagen genutzt werden. Würden Fledermäuse derart gestört, dass sie ihren Quartierbaum temporär wechseln müssten, würde dies zunächst jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von vielen Quartierbäumen zurückgreifen können und angesichts der Habitatausstattung der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie davon auszugehen ist, dass außerhalb der Störbereiche in ausreichendem Maße Quartiere zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der einzelnen, potenziell betroffenen Arten (v. a. baumbewohnende Fledermausarten) ist vor dem Hintergrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung – die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein – nicht zu erwarten. Angesichts der genannten zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen kann auch eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine baubedingte erhebliche Störung von Mopsfledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bisher ist relativ wenig darüber bekannt bzw. kann nicht abschließend geklärt werden, inwiefern Störungen durch den Betrieb von WEA (etwa durch Geräusch- oder Lichtemissionen) tatsächlich Quartier- oder Jagdhabitate beeinträchtigen, weshalb dieser Frage in der aktuellen Forschung nachgegangen wird (VOIGT 2020). Während die Beobachtungen von z. B. BARRÉ et al. (2018) oder ELLERBROK et al. (2022) vermuten lassen, dass der Nahbereich von WEA von manchen Arten (etwa der Breitflügelfledermaus oder Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) in einem geringeren Maße genutzt bzw. gemieden wird, implizieren einige Untersuchungen, dass die meisten Fledermausarten kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (z. B. BACH 2001, 2003, TRAXLER et al. 2004, DÜRR 2007a, GRUNWALD & SCHÄFER 2007, RODRIGUES et al. 2008). Insbesondere für die Zwergfledermaus liegen belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird (BACH 2001, 2003 & eig. Beob.). Bei zwei vergleichbaren Vorher-nachher-Untersuchungen, bei denen einmal eine ansässige Bechstein- und einmal eine Mopsfledermauskolonie vor und nach der Errichtung von WEA untersucht wurde, konnten keine relevanten Verschiebungen der Quartierzentren und Jagdhabitate beobachtet werden (vgl. HURST et al. 2021, HURST et al. 2024); eine vergleichbare Untersuchung an einer Kolonie des Braunen Langohrs läuft derzeit noch (vgl. VOIGT 2020).

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten Anlagen zu erheblichen Störungen von Mopsfledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte (die z. B. im Falle der Aufgabe der Quartiertradition von Wochenstuben oder von essenziellen Jagdhabitaten auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können; vgl. LANA 2009). Etwaige Ausweichbewegungen (als Reaktion auf die WEA, wie sie etwa bereits bei Abendseglern beobachtet wurden; vgl. z. B. BACH & RAHMELE 2006, ROELEKE et al. 2016, REUSCH et al. 2023) sind sicherlich nicht als eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung (Mopsfledermaus)

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (nur für Rauhautfledermäuse)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV – Art

3

RL Deutschland



Europäische Vogelart

2

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Bei Braune Langohren lassen sich in Mitteleuropa zwei getrennte genetische Linien abgrenzen, die in der Art der Quartiernutzung (Bäume vs. Gebäude) und der Auswahl der bevorzugten Habitate (Wald vs. Halboffenland) unterscheiden. Während „Wald-Langohren“ vor allem Jagdgebiete in Waldhabitaten aller Art, von Laubwäldern, über Laub- und Nadelmischwälder, bis hin zu reinen Nadelwaldbeständen nutzen, sind „Gebäude-Langohren“ bei der Jagd vor allem im Offenland, auf gebüschartigen Wiesen, Streuobstwiesen, Parks und Gärten anzutreffen. Je nach Linie beziehen Braune Langohren entweder Sommerquartiere in Baumhöhlen (z. B. hinter abstehender Rinde, in Stammanrissen, oder Fäulnis- und Spechthöhlen), Vogel- und Fledermauskästen, oder Quartiere in und an Gebäuden (z. B. zwischen Ziegeln, Lattungen und Gebälk in Dachböden, in Spalten hinter Verkleidungen). Baum- und Kastenquartiere werden dabei häufig gewechselt, während Quartiere in Gebäuden meist permanent genutzt und lediglich Hangplätze innerhalb des Gebäudes gewechselt werden. Als kälteresistente Art ziehen sich die Tiere oft erst nach langanhaltenden Kälteperioden in ihre Winterquartiere zurück, wobei sowohl eine Vielzahl an unterirdischen Quartieren von Höhlen bis Felsspalten als auch Gebäudequartiere oder frostsichere Baumhöhlen bezogen werden.

Fledermäuse der Gattung *Plecotus* sind nicht als kollisionsgefährdet zu betrachten, da sie aufgrund ihres Flugverhaltens und/oder eher strukturgebundener Jagdweise normalerweise nicht in den Wirkbereich der Rotoren moderner WEA (mit einem rotorfreien Raum von > 50 m) geraten (vgl. FRINAT 2014, MÜLLER 2014, HURST et al. 2016a, HURST et al. 2017). Eine Kollision von Langohren kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten (vgl. auch DÜRR 2026a), das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Ein Meideverhalten dieser Arten gegenüber WEA ist bisher nicht bekannt und wird derzeit auch nicht angenommen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026).

3.2 Verbreitung

Braunes Langohr:

Das Braune Langohr ist deutschlandweit verbreitet anzutreffen. In Rheinland-Pfalz ist die Art in der gesamten Pfalz nachgewiesen. Wochenstuben befinden sich überwiegend im Osten, während Winternachweise aus allen Regionen vorliegen.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen



potenziell

Das Braune Langohr wurden laut LFU RLP (2026b) bereits im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie nachgewiesen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2024 wurden Langohrfledermäuse nur sporadisch im Rahmen der Dauererfassung erfasst. Allerdings handelt es sich bei Langohren um sogenannte „flüsternde“ Arten, die aufgrund ihrer leisen Rufe akustisch schwer zu erfassen sind. Bei den Netzfängen wurden vier männliche adulte und sechs weibliche Braune Langohren (davon drei besäugt und eins trächtig) gefangen. Im Zuge der Nachsuche wurden zwei Wochenstubenquartiere in Bäumen ermittelt, von denen eines mindestens 22 Fledermäuse beherbergte. Das zweite ermittelte Quartier in einer Buche wurde sowohl von Braunen Langohren als auch Bechsteinfledermäuse genutzt. Dort wurden sieben Individuen beim Ausflug beobachtet. Das Vorhandensein von weiteren Baumquartieren von Braunen Langohren im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen oder entsprechend geeigneten Waldbereichen innerhalb der Flächen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Vor allem in den Gebieten SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden sich in Waldbereiche, die für Braune Langohren geeignete Jagdhabitate darstellen (v. a. ältere Laub- und Laubmischwaldbereiche), sodass davon ausgegangen werden kann, dass Braune Langohren diese Bereiche regelmäßig zur Jagd aufsuchen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ist ausschließlich durch die Rodung von Bäumen oder den Abriss von Gebäuden (und vergleichbaren Strukturen) mit vorhandenen Fledermausquartieren zu erwarten. Bei Arten mit großem Aktionsraum zählen Jagdhabitate gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; ein Verstoß ergäbe sich nur, wenn durch den Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats die Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte unmöglich würde (vgl. EU-COMMISSION 2007, LANA 2009).

Die beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S umfassen Wald- und Offenlandbereiche, das Gebiet BTH-03-S liegt vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldbestands. Das Gebiet HOT-02-S umfasst hingegen ausschließlich Bereiche im Offenland.

In den Gebieten SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S finden sich neben reinen Nadelholzbeständen auch z. T. ältere Laub- und Laubmischwaldbereiche, bei denen von einem gewissen Quartierangebot für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, also auch des Braunen Langohrs, auszugehen ist. Insbesondere in solchen Bereichen lässt sich ein Vorkommen von Quartieren des Braunen Langohrs nicht ausschließen. Für die Zuwegungen kann es vonnöten sein, Forstwege zu verbreitern bzw. neue Wege durch Gehölzbestände zu schaffen. Eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Quartierbäumen kann somit insbesondere für die beiden z. T. im Wald gelegenen geplanten Gebiete SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Da die Wochenstubenkolonien (aber auch Einzeltiere und Männchengruppen) des Braunen Langohrs jedoch typischerweise einen Verbund aus einer Vielzahl von Quartieren nutzen, die regelmäßig gewechselt werden (DIETZ et al. 2016a, HURST et al. 2016a), ist zunächst davon auszugehen, dass beim Wegfall eines oder weniger Quartierbäume weitere Quartiere zur Verfügung

stehen. Der Verlust einzelner Quartiere führt somit nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Quartierverbundes (welche als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewertet würde), etwa wenn im räumlichen Zusammenhang ausreichend potenzielle Quartierstrukturen vorhanden sind (vgl. LUKAS 2016). Berücksichtigt man die Ausdehnung und das Quartierpotenzial der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie und die üblicherweise überschaubare Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA, kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechend sorgfältiger Planung von WEA-Standorten (vgl. Kapitel 4.1.1) die ökologische Funktion des Raums selbst nach Wegfall einzelner Quartiere erhalten bleiben wird. Sollten im Laufe der Eingriffsplanung für WEA im Vorhabengebiet Zweifel aufkommen, dass die ökologische Funktion eines Quartierverbundes von Fledermäusen erhalten bleibt, ließen sich darüber hinaus gezielte CEF-Maßnahmen (z. B. Waldstilllegung, Waldumbau, Ausweisung von Biotopbaumgruppen, Ausbringen von Fledermauskästen) zum Erhalt der ökologischen Funktion umsetzen (vgl. z. B. CEF-Maßnahmen in MKUEM RLP 2023).

Für das Braune Langohr wurde bisher kein ausgesprochenes Meideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen (vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). Somit muss nicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung und der Betrieb der WEA zu einer derartigen Abwertung von umliegenden Jagdhabitaten führt, dass die Nutzung potenzieller Quartiere in der unmittelbaren Umgebung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht würde.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in Bezug auf das Braune Langohr demnach nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen von WEA sowie der Zuwegung Fledermausquartiere (v. a. Quartierbäume, aber auch entsprechend geeignete Gebäude u. ä.) befinden, die zum Zeitpunkt der Zerstörung – etwa durch Rodung oder Abriss – besetzt sind.

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in entsprechend geeigneten Waldbereichen der beiden Teilflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und des Gebiets BTH-03-S ein Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermäuse nicht ausschließen. Sollten bei den Rodungsarbeiten für die Bau- und Eingriffsflächen und die Zuwegung potenzielle Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) betroffen sein, kann eine Verletzung oder Tötung von Braunen Langohren nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines baubedingten Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Braune Langohr ist nicht als kollisionsgefährdet zu betrachten, da Individuen dieser Art aufgrund ihres Flugverhaltens und/oder eher strukturgebundener Jagdweise normalerweise nicht in den Wirkbereich der Rotoren moderner WEA (mit einem rotorfreien Raum von > 50 m) geraten (vgl. FRINAT 2014, MÜLLER 2014, HURST et al. 2016a, HURST et al. 2017). Eine Kollision von einzelnen Braunen Langohren kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten (vgl. auch DÜRR 2026a), das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Unter der Voraussetzung, dass in den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie WEA mit einem rotorfreien Bereich von mindestens 50 m über Geländeoberkante/Waldoberkante errichtet werden (vgl. Kapitel 4.1.1), wird für das Braune Langohr kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so anlage- oder betriebsbedingt nicht erfüllt werden. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Um eine baubedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von in Baumquartieren befindlichen Braunen Langohren zu verhindern, ist zunächst zu prüfen, ob sich Konflikte bezüglich potenziell besetzter Quartiere durch die Standortwahl vermeiden lassen (Micrositing; vgl. Kapitel 4.1.1). Sollten es dennoch nötig sein für die Einrichtung der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA sowie deren Zuwegung Bäume mit Quartierpotenzial zu fällen, sind geeignete Maßnahmen (Besatzkontrollen/Verschließen von Baumhöhlen, ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, unmittelbare Rodung von nachweislich unbesetzten Höhlenbäumen; vgl. Kapitel 4.1.1) durchzuführen.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Wie oben bereits dargestellt, lässt sich insbesondere in den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S nicht ausschließen, dass dort Bäume mit als Quartier geeigneten Strukturen (z. B. Baumhöhlen oder Stammanrissen) vorkommen, die von Fledermäusen zum Übertragen genutzt werden. Würden Fledermäuse derart gestört, dass sie ihren Quartierbaum temporär wechseln müssten, würde dies zunächst jedoch keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands

gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, da baumbewohnende Fledermausarten auf einen Verbund von vielen Quartierbäumen zurückgreifen können und angesichts der Habitatausstattung der Waldbereiche innerhalb bzw. im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie davon auszugehen ist, dass außerhalb der Störbereiche in ausreichendem Maße Quartiere zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der einzelnen, potenziell betroffenen Arten (v. a. baumbewohnende Fledermausarten) ist vor dem Hintergrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung – die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden und auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein – nicht zu erwarten. Angesichts der genannten zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen kann auch eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen ausgeschlossen werden. Eine baubedingte erhebliche Störung von Braunen Langohren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bisher ist relativ wenig darüber bekannt bzw. kann nicht abschließend geklärt werden, inwiefern Störungen durch den Betrieb von WEA (etwa durch Geräusch- oder Lichtemissionen) tatsächlich Quartier- oder Jagdhabitate beeinträchtigen, weshalb dieser Frage in der aktuellen Forschung nachgegangen wird (VOIGT 2020). Während die Beobachtungen von z. B. BARRÉ et al. (2018) oder ELLERBROK et al. (2022) vermuten lassen, dass der Nahbereich von WEA von manchen Arten (etwa der Breitflügelfledermaus oder Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) in einem geringeren Maße genutzt bzw. gemieden wird, implizieren einige Untersuchungen, dass die meisten Fledermausarten kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (z. B. BACH 2001, 2003, TRAXLER et al. 2004, DÜRR 2007a, GRUNWALD & SCHÄFER 2007, RODRIGUES et al. 2008). Insbesondere für die Zwergfledermaus liegen belastbare Erkenntnisse darüber vor, dass auch der Nahbereich von WEA genutzt wird (BACH 2001, 2003 & eig. Beob.). Bei zwei vergleichbaren Vorher-nachher-Untersuchungen, bei denen einmal eine ansässige Bechstein- und einmal eine Mopsfledermauskolonie vor und nach der Errichtung von WEA untersucht wurde, konnten keine relevanten Verschiebungen der Quartierzentren und Jagdhabitate beobachtet werden (vgl. HURST et al. 2021, HURST et al. 2024); eine vergleichbare Untersuchung an einer Kolonie des Braunen Langohrs läuft derzeit noch (vgl. VOIGT 2020).

Vor diesem Hintergrund liegen derzeit keine Gründe für die Annahme vor, dass der Betrieb der geplanten Anlagen zu erheblichen Störungen von Braunen Langohren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen könnte (die z. B. im Falle der Aufgabe der Quartiertradition von Wochenstuben oder von essenziellen Jagdhabitaten auch zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen können; vgl. LANA 2009). Etwaige Ausweichbewegungen (als Reaktion auf die WEA, wie sie etwa bereits bei Abendseglern beobachtet wurden; vgl. z. B. BACH & RAHMEL 2006, ROELEKE et al. 2016, REUSCH et al. 2023) sind sicherlich nicht als eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
(= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!**6. Zusammenfassung (Braunes Langohr)**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (nur für Rauhautfledermäuse)
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

3.2.2 Säugetiere – außer Fledermäuse

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter wurde bisher nicht im Untersuchungsraum (UR₁₀₀₀) oder der näheren Umgebung nachgewiesen (LFU RLP 2026b, d). In den Sonderbauflächen kann ein Vorkommen des Fischotters aufgrund fehlender, größerer Fließgewässer ausgeschlossen werden.

Es ist nicht von einem bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstoß gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf diese Tierart auszugehen.

Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Der Europäische Biber gilt derzeit nicht im Untersuchungsraum (UR₂₀₀₀) als verbreitet (GNOR E.V. 2025). Für das Messtischblatt 6110 (Gemünden), welches Teile der Sonderbauflächen beinhaltet, sowie für die Messtischblätter 6209 (Idar-Oberstein) und 6210 (Kirn), welche im Untersuchungsraum der Art liegen, wurde die Art letztmalig 2008 in der Literatur dokumentiert (LFU RLP 2026b). Aufgrund des Alters deuten diese Nachweise allerdings nicht auf aktuelle Vorkommen der Art hin.

In den Sonderbauflächen direkt kann ein Vorkommen des Europäischen Bibers aufgrund fehlender Fließgewässer ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich im UR₂₀₀₀ um die Sonderbauflächen kleinere (Fließ-)Gewässer, die aufgrund der Ausbreitungstendenzen des Europäischen Bibern potenziell von diesem genutzt werden könnten.

Es ist derzeit nicht von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstößen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf diese Tierart auszugehen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Die letzten bekannten Vorkommen des Feldhamsters aus Rheinland-Pfalz liegen schwerpunktmäßig in Rheinhessen zwischen Mainz, Alzey und Worms (LFU RLP 2026a). Nach der Abfrage über die Informationssysteme ARTEFAKT (LFU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) liegen für die Messtischblätter 6109 (Hottenbach) und 6110 (Gemünden), in welchen sich die Sonderbauflächen befinden, sowie für die umliegenden Messtischblätter (UR₁₀₀₀), keine Nachweise der Art vor. Ein Vorkommen der Art im unmittelbaren Umfeld der Standorte kann somit ausgeschlossen werden.

Es ist nicht von einem bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf diese Tierart auszugehen.

Luchs (*Lynx lynx*)

Im Artdatenportal ARTeFAKT des LfU werden Nachweise vom Luchs im Bereich der betroffenen Messtischblätter (UR₂₀₀₀) 6109 (Hottenbach), 6110 (Gemünden), 6209 (Idar-Oberstein) und 6210 (Kirn) aufgeführt (LfU RLP 2026b). Hierbei handelt es sich um einen Literaturhinweis aus dem Jahr 2008. Aktuelle Vorkommen des Luchses in Rheinland-Pfalz beschränken sich vor allem auf den Süden des Landes, wo im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojektes seit dem Jahr 2016 insgesamt 20 Luchse im Pfälzerwald ausgewildert wurden (Stand: September 2021) (SNU RLP 2023). Grundsätzlich sind die Tiere überwiegend im ungestörten Inneren von Wäldern oder in ruhig gelegenen Tallagen unterwegs. Die Sonderbauflächen sind teilweise aufgrund der Waldlage als Lebens- bzw. Fortpflanzungsraum für die Art geeignet. Allerdings wird davon ausgegangen, dass Luchse WEA nicht meiden und WEA auch keine Barriere für wandernde Individuen darstellen oder zu einer Lebensraumzerschneidung führen (HMUELV & HMWVL 2012).

In diesem Zusammenhang ist derzeit davon auszugehen, dass es nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstößen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf den Luchs durch eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen kommt.

Wolf (*Canis lupus*)

Für den Untersuchungsraum (UR₂₀₀₀) und die nähere Umgebung liegen keine Nachweise von Wölfen vor (DBBW 2026). Im östlichen Bereich des Truppenübungsplatzes Baumholder bzw. östlich des Truppenübungsplatzes Baumholder in einer Entfernung von mind. 10 km zum UR₂₀₀₀ wurde jedoch im Wolfsjahr 2025/2026 ein Einzeltier dokumentiert (DBBW 2026). Für wandernde Tiere stellen WEA keine Barriere dar. Zudem besitzen Wölfe einen großen Aktionsraum und in der Regel eine Scheu gegenüber Menschen. Demnach ist in Bezug auf den Wolf kein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen einen der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Gemäß Abfrage über die Informationssysteme ARTeFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) liegen für die Messtischblätter 6109 (Hottenbach) und 6110 (Gemünden), in welchen sich die Sonderbauflächen befinden, sowie in den Messtischblättern 6209 (Idar-Oberstein) und 6210 (Kirn), welche den Aktionsradius der Arten berücksichtigen (UR₂₀₀₀), Nachweise der Wildkatze vor. Die jüngsten dieser Nachweise stammen aus dem Jahr 2013 und weisen somit nicht auf ein aktuelles Vorkommen der Art in diesen Bereichen hin.

Nach BIRLEBACH & KLAR (2009) gibt es in Deutschland vor allem in dem bewaldeten Mittelgebirgsregionen (Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald, Taunus, Harz, Solling, nordhessisches Bergland und Hainich) Populationen der

Wildkatze. Es sind somit zwei Verbreitungsschwerpunkte erkennbar. Einer in der Mitte und einer im Südwesten Deutschlands. Der Untersuchungsraum liegt somit innerhalb des deutschen Verbreitungsgebiets (vgl. Abbildung 3.1).

Die Europäische Wildkatze wird häufig auch als Waldkatze bezeichnet. So beschreibt HEMMER (1993) alte Eichen-, Buchen- und Mischwälder als bevorzugten Lebensraum der Art. Klar (2003) stellte im Rahmen von Untersuchungen in der Eifel unter anderem eine Präferenz von Mischwald (Stangenholz, Altholz) und Feuchtwäldern fest. Insgesamt ist dabei zu berücksichtigen, dass, trotz der Waldbindung der Art, auch offenere Bereiche einen wichtigen Stellenwert als Lebensraum aufweisen. DIETZ et al. (2016b) wiesen im Rahmen einer Telemetriestudie für Wildkatzen eine starke Präferenz für offene Windwurfflächen nach. Bachtäler sowie Laub- und Mischwälder wurden in Abhängigkeit vom Individuum entweder bevorzugt oder indifferent genutzt. Geschlossene Fichtenwälder wurden gemieden. Auch Waldränder und extensiv genutzte und verbuschte Wiesen zählen zu den bevorzugten Habitaten der Art (KLAR 2003). Bei der Auswahl der Quartiere spielt die Schutzfunktion eine bedeutende Rolle. Die Art nutzt insbesondere von menschlichen Aktivitäten ungestörte sowie möglichst unzerschnittene Bereiche. So stellte SCHRÖDER (2004) fest, dass in stark von Menschen frequentierten Bereichen (Nähe zu Wanderwegen), dichtere und unzugänglichere Strukturen als Ruhestätte genutzt werden, als in Bereichen, in denen nur selten Menschen anzutreffen sind. Es werden z. B. Baumhöhlen, Totholzhaufen, Reisighaufen, Holzpolter, unterirdische Baue, aber auch dichte, Deckung bietende Vegetationsstrukturen wie Gebüsche oder auch dichte, hohe Krautvegetation an offeneren Standorten als Ruhestätten genutzt. DIETZ et al. (2016b) stellten Tageseinstände der Wildkatze am häufigsten auf Windwurfflächen fest, wo die Individuen sich unter Wurzeltellern, in Totholzhaufen oder in dichten Sträuchern aufhielten. Das LANUV (2020) gibt außerdem hinsichtlich der Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte an: *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden innerhalb des Streifgebietes von den meisten Individuen häufig gewechselt; eine statische Betrachtung der FoRu (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist dementsprechend nicht sinnvoll.“*

Die Möglichkeit, dass Wildkatzen im Zuge der Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen bau- oder anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen der auf den Sonderbauflächen geplanten WEA Reproduktionsstätten von Wildkatzen mit noch nicht ausreichend mobilen Jungtieren befinden. Aufgrund ihrer Mobilität sind adulte Wildkatzen jederzeit in der Lage, sich aus Gefahrenbereichen zu entfernen.

Die Sonderbauflächen liegen zum Teil innerhalb von Waldarealen, welche von Offenland umgeben sind. Der UR₂₀₀₀ bietet der Art grundsätzlich geeignete Reproduktionsstätten. Notwendige Rodungen werden außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten (Ende März bis Mitte August) der Wildkatze stattfinden, da – in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – eine Rodungszeitbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten (01. März bis 30. September) grundsätzlich auf allen Bau- und Eingriffsflächen einzuhalten ist (vgl. Kapitel 4.2.5).

Es kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen bei der Jagd bzw. Nahrungssuche durch die Sonderbauflächen streifen bzw. sich kurzzeitig dort aufhalten. Eine stetige und häufige Nutzung wird aufgrund der Größe der Streifgebiete und insbesondere aufgrund fehlender aktueller Nachweise der Art auf den Sonderbauflächen jedoch nicht erwartet.

Systematische Studien zum Einfluss von WEA auf Wildkatzen liegen bisher nicht vor (vgl. z. B. HELLDIN et al 2012, BOLDT & HUMMEL 2013). Ähnlich wie beim Luchs, wird auch bei der Wildkatze davon ausgegangen, dass sie kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt. Es wird weitgehend ausgeschlossen, dass WEA für wandernde Wildkatzen eine Barrierewirkung besitzen oder eine Lebensraumzerschneidung zur Folge haben (HMUELV & HMWVL 2012). Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist in Bezug auf die Wildkatze demnach nicht zu erwarten.

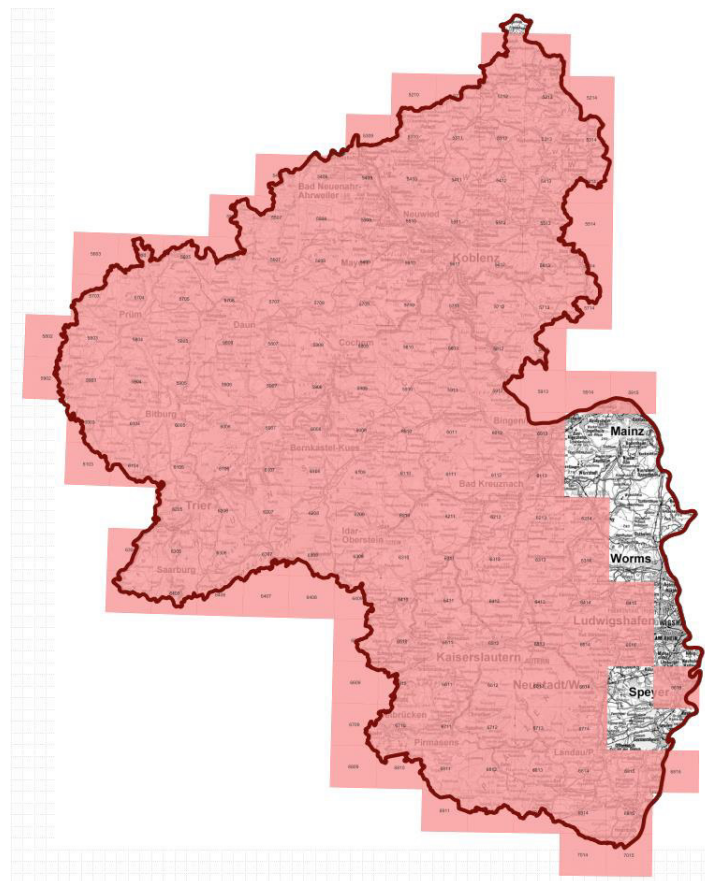


Abbildung 3.1: Verbreitung der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (Screenshot aus dem Artdatenportal RLP vom 18.06.2026, MKUEM RLP 2026)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL – Anh. IV-Art

V

RL Deutschland



Europäische Vogelart

3

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern mit dichtem Unterwuchs, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (BITZ & THIELE 2004). Haselmäuse gelten als ausgezeichnete Kletterer und nutzen zur Nahrungssuche überwiegend das Geäst von Bäumen und Sträuchern (BUND LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT 2013). Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern mit ca. 12 bis 15 cm Durchmesser. Die überwiegend aus Gras und Laub hergestellten Kugeln werden in Baumhöhlen, Nistkästen oder zwischen Brombeerranken angelegt. Dabei baut ein Tier pro Sommer zwischen drei und fünf Nester. Auch die Geburt und die Aufzucht der Jungen erfolgt innerhalb eines Kugelnests (BÜCHNER et al. 2017).

Von ca. Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf. Dazu suchen sie geschützte Orte am Boden unter der Laubstreu, zwischen Baumwurzeln, in Erdlöchern oder Felsspalten auf (BITZ & THIELE 2004, BUND LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT 2013).

Zur allgemeinen Empfindlichkeit von Haselmäusen gegenüber den Auswirkungen von WEA liegen bisher keine Untersuchungsergebnisse vor. In Bezug auf mögliche baubedingten Auswirkungen können Annahmen getroffen werden:

Sofern WEA innerhalb eines geeigneten Lebensraums von Haselmäusen errichtet werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während des Baus der Anlagen (z. B. durch Rodung oder Baufeldräumung) zerstört und damit einhergehend insbesondere in den Sommermonaten (Mitte Mai bis Ende September) nicht oder wenig mobile Jungtiere sowie in den Wintermonaten (Ende Oktober bis Mitte Mai) schlafende Alttiere verletzt oder getötet werden (BÜCHNER et al. 2017). Daneben könnten Tiere durch die Bauaktivitäten gestört, aus ihrem angestammten Lebensraum vertrieben und somit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgegeben werden.

Über anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA auf Haselmäuse liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass die kleine, am Boden und in Gebüsch lebende Art weder ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt noch in sonstiger Weise von den betriebsbedingten Reizen in ihrer Lebensweise eingeschränkt wird.

3.2 Verbreitung

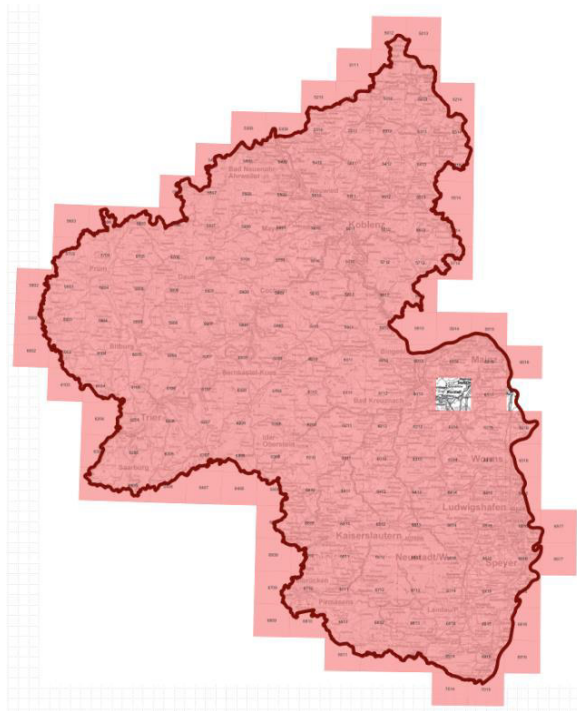


Abbildung 3.2: Verbreitung der Haselmaus in Rheinland-Pfalz (Screenshot aus dem Artdatenportal RLP vom 18.06.2026, MKUEM RLP 2026)

Darüber hinaus wird auf BÜCHNER et al. (2017) verwiesen.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐

nachgewiesen

☒

potenziell

Nach LFU RLP (2026b) ist die Haselmaus in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet. Auch die Messtischblätter 6109 (Hottenbach) und 6110 (Gemünden), welche die Sonderbauflächen enthalten, und die umgebenden Messtischblätter (UR₅₀₀) gehören zum aktuellen Verbreitungsareal (vgl. Abbildung 3.2). Die beim LFU RHEINLAND-PFALZ im Jahr 2026 abgefragten Artdaten (LFU RLP 2026d) dokumentieren ein Haselmausvorkommen innerhalb des UR₃₀₀₀, welches westlich des Windenergiegebiets BTH-03-S gelegen ist. Hierbei handelt es sich um einen Nachweis durch Fraßspuren aus dem Jahr 2011. Grundsätzlich hat sich jedoch in den letzten Jahren gezeigt, dass häufig Erfassungslücken für geringe oder Nicht-Nachweise der Haselmaus verantwortlich sind und die Art regelmäßig auch in Habitaten vorkommt, die augenscheinlich nicht die entsprechenden Lebensraumanforderungen erfüllen. Die Haselmaus kann innerhalb ihres Verbreitungsgebiets grundsätzlich in sämtlichen von Gehölzen dominierten Biotopen (ausgenommen trockene, sandige Kiefernforste) vorkommen (BÜCHNER et al. 2017).

Die Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden sich in Wald- und/oder Offenlandarealen. Die benötigten Bau- und Eingriffsflächen sind grundsätzlich als Habitat für die Art geeignet. Daher lässt sich nicht vollständig ausschließen, dass Haselmäuse im Bereich der WEA sowie der zugehörigen Bau- und Eingriffsflächen (inkl. der Zuwegung) leben. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im nahezu strukturlosen Offenland. Dort ist nicht von einem Haselmausvorkommen auszugehen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Waldbereiche der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S sind grundsätzlich als Habitat für die Art geeignet. Es lässt sich daher nicht vollständig ausschließen, dass Haselmäuse in entsprechenden Bereichen vorkommen. Vor diesem Hintergrund besteht ein gewisses Risiko, dass bei der Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S im Zuge von Rodungen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen beschädigt oder zerstört werden könnten.

Berücksichtigt man die Waldausdehnung und das Quartierpotenzial der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S und BTH-03-S und die Kleinräumigkeit der möglichen Rodungen, besteht allerdings kein Zweifel, dass die ökologische Funktion des Raums selbst nach Wegfall einzelner Ruhestätten erhalten bleiben wird, sodass der Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten wird.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Darüber hinaus liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus führen können. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Eine Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Waldbereiche der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S sind grundsätzlich als Habitat für die Art geeignet. Es lässt sich daher nicht vollständig ausschließen, dass Haselmäuse in entsprechenden Bereichen vorkommen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein gewisses Risiko, dass es bei der Errichtung von WEA im Zuge von im Bereich der Eingriffsflächen erforderlichen Rodungen zu baubedingten Verletzungen oder

Tötungen von Haselmäusen (insbesondere von jungen, immobilen oder winterschlafenden Tieren, aber teils auch von mobilen ausgewachsenen Individuen, die in eine Art Schockstarre verfallen können) kommen kann.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im nahezu strukturlosen Offenland. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auf dieser Fläche nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- oder betriebsbedingt können WEA nicht zu einer Verletzung oder einer Tötung der bodengebundenen Haselmäuse führen. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang nicht eintreten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Die Waldbereiche der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S sind grundsätzlich als Habitat für die Art geeignet. Sollten sich im Zuge des BImSchG-Verfahrens Hinweise ergeben (z.B. in Form einer Fraßspuren- und Freinestsuche), dass Haselmäuse durch die Errichtung von WEA betroffen sein können, sind zur Vermeidung der baubedingten Erfüllung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Maßnahme durchzuführen (z.B. haselmausfreundliche Rodung; vgl. Kapitel 4.1.2).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Waldbereiche der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S sind grundsätzlich als Habitat für die Art geeignet. Durch für die Errichtung von WEA erforderliche Bauarbeiten im Wald wird es zu temporären Störungen infolge einer hohen Frequentierung des Baustellenbereiches durch Personen und den Einsatz großer Maschinen kommen. Da die Bautätigkeiten lediglich temporär am Tage, wenn Haselmäuse überwiegend inaktiv sind, durchgeführt werden, wird es nur

bedingt zu Störungen von Haselmäusen kommen. Haselmäuse in angrenzenden Flächen könnten unter Umständen während ihrer Ruhephase gestört werden. Da adulte Tiere mobil sind, werden sie sich bei einer Störung frühzeitig entfernen und alternative Ruheplätze aufsuchen. Im Umkreis stehen genügend Ausweichmöglichkeiten zur Anlage von Nestern und geeigneter Lebensraum zur Verfügung, weshalb eine solche kurzzeitige Störung und eine daraus folgende Ausweichreaktion nicht als erheblich anzusehen ist. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist baubedingt nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung von Haselmäusen führen können. Ein entsprechender Verstoß gegen den Straftatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/ Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt.

3.2.3 Weitere Tiergruppen (außer Vögel)

Vorkommen und Betroffenheit von Insektenarten

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Insektenarten kommen gemäß Abfrage über den Fachinformationsdienst Artdatenportal nicht direkt in den geplanten Sonderbauflächen vor (LfU RLP 2026a). Jedoch wurden in den unten dargestellten Messtischblättern (UR₅₀₀) die nachfolgenden Insektenarten dokumentiert (LfU RLP 2026b, POLLICHIA 2026) (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Vorkommen von Insektenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Messtischblättern gem. ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026)

Artname	FFH-Anhang	MTB 6109 (Hottenbach)	MTB 6110 (Gemünden)	MTB 6209 (Idar-Oberstein)
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	II, IV	•		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	II, IV			•
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	II, IV			•
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	IV		•	•

Die jüngsten dieser Nachweise stammen allerdings aus dem Jahr 2013 und weisen somit nicht auf ein aktuelles Vorkommen der Arten in diesen Bereichen hin.

Darüber hinaus befindet sich randständig zur BTH-03-S-Fläche südlich des Untersuchungsraums u. a. das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-Gebietsnummer: 6309-301), in welchem u. a. die Anhang IV-Art Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*) gemeldet ist (LfU RLP 2026a, c). Eine vertiefende Betrachtung der Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet kann der FFH-Vorprüfung entnommen werden.

Sowohl der Blauschillernde Feuerfalter als auch der Große Feuerfalter nutzen als Habitate überwiegend Feuchtwiesen (BfN 2026). Diese kommen nicht im Bereich der Sonderbauflächen vor, weswegen eine bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann. Der Quendel-Ameisenbläuling hat sich auf Mager- und Trockenrasen spezialisiert (BfN 2026). Im MTB 6110 (Gemünden) gibt es jedoch keine Mager- oder Trockenrasen im Bereich der Sonderbauflächen, weswegen eine bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung unwahrscheinlich ist.

Der Heckenwollfalter ist vor allem in lichten Wäldern und Heckenlandschaften zu finden (BfN 2026), wie sie beispielsweise im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ und den angrenzenden Flächen vorkommen (UR₅₀₀). Die

Sonderbaufläche BTH-03-S weist grundsätzlich Bereiche auf, die für den Heckenwollafter als Habitat geeignet sind. Derzeit gibt es allerdings keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen der Art, sodass nicht baubedingten Beeinträchtigungen dieser Art auszugehen ist. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sollten sich im Zuge des BImSch-Verfahrens Hinweise auf aktuelle Vorkommen auf geplanten Bauflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

Vorkommen und Betroffenheit von Amphibien- und Reptilienarten

Für die Amphibien- und Reptilienarten liegt im UR₂₀₀₀ gem. LfU RLP (2026d) lediglich ein Nachweis einer Mauereidechse aus dem Jahr 2013 (südlich der BTH-03-S-Windenergiefläche) vor. Weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibien- und Reptilienarten kommen gemäß Abfrage über den Fachinformationsdienst Artdatenportal nicht im UR₂₀₀₀ vor (LfU RLP 2026d). Nach Angaben der Informationssysteme ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) existieren im UR₂₀₀₀ die nachfolgend dargestellten Arten (vgl. Tabelle 2). Die jüngsten dieser Nachweise stammen allerdings ebenfalls aus dem Jahr 2013 und weisen somit nicht auf ein aktuelles Vorkommen der Arten in diesen Bereichen hin.

Tabelle 2: Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im UR₂₀₀₀ gem. ARTEFAKT (LfU RLP 2026b)

Artnamen	FFH-Anhang	MTB 6109 (Hottenbach)	MTB 6110 (Gemünden)	MTB 6209 (Idar-Oberstein)	MTB 6210 (Kirm)
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	IV	•	•	•	
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	II, IV	•		•	•
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	II, IV			•	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	IV			•	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	IV		•		
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	IV		•	•	•
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	IV	•	•	•	•
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	IV			•	•
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	IV			•	•
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	•	•	•	•

Die Landlebensräume der Geburtshelferkröte und der Gelbbauchunke liegen im Normalfall in naher Umgebung zum Laichhabitat. In den Sonderbauflächen gibt es keine Vorkommen von Gewässern, die als Laichhabitat für die Art infrage kommen. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und nicht vorhandener Nachweise in den Sonderbauflächen, wird nicht von einem Vorkommen von Geburtshelferkröten und Gelbbauchunken in den beplanten Flächen ausgegangen.

Entsprechend ihrer Lebensraumbindungen und -ansprüche (LANUK 2026) können Vorkommen der Schlingnatter (sonnenexponierte und wärmebegünstigte Standorte wie wärmebegünstigte Hanglagen, Halbtrocken- und Trockenrasen), der Mauereidechse (felsige und steinige Lebensräume), der Wechselkröte (sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden) und der Kreuzkröte (sandige Böden wie Flussaue oder Gesteinsgruben) auf den Sonderbauflächen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Laubfrosch benötigt ein Ruf- und Reproduktionsgewässer (Laichgewässer), einen Sommerlebensraum mit hoher Vegetation wie Hecken, Sträucher oder Gebüsche und ein Winterhabitat, das über Erdhöhlen, Laubhaufen oder ähnliche Versteckmöglichkeiten verfügt (LANUK 2026). Diese müssen innerhalb eines Aktionsradius von zumeist weniger als 2 km um das jeweilige Laichgewässer liegen (LANUK 2026). Aufgrund der Habitatausstattung des UR₂₀₀₀ und der fehlenden aktuellen Nachweise des Laubfroschs in diesem Bereich, kann ein Vorkommen dieser Art zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist jedoch im Bereich der Sonderbauflächen wenig wahrscheinlich.

Der Kammolch benötigt relativ große tiefe Stillgewässer mit einer dichten Unterwasservegetation, welches er vor allem in Auenlandschaften findet. In einem Radius von etwa 1.000 m um diese Gewässer findet er vor allem in Waldflächen seinen Winterlebensraum. Aufgrund der Habitatausstattung des UR₂₀₀₀ und der fehlenden aktuellen Nachweise des Kammolches in diesem Bereich, kann ein Vorkommen dieser Art zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist jedoch im Bereich der Sonderbauflächen wenig wahrscheinlich.

Die Würfelnatter besitzt eine hohe Bindung an Lebensräumen in großen, wärmegetönten Fließgewässern (BfN 2026). Da solche Habitate im UR₂₀₀₀ nicht zu finden sind, ist ein Vorkommen dieser Art im UR₂₀₀₀ eher unwahrscheinlich.

Die Zauneidechse besiedelt verschiedenste, vor allem durch den Menschen geprägte Lebensräume (BfN 2026). Sie ist heutzutage vor allem an Eisenbahndämmen, Straßenböschungen, in Steinbrücken, in Sand- und Kiesgruben und Industriebrachen zu finden, darüber hinaus nutzt sie offenen Lebensräume mit einem kleinräumigen Habitatmosaik aus vegetationslosen und vegetationsbestandenen Flächen (LANUK 2026). Aufgrund dieses vielfältigen Lebensraums kann ein Vorkommen der Art zumeist nicht ausgeschlossen

werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzungen und des hohen Waldanteils im UR₂₀₀₀, der Sonderbauflächen sowie der fehlenden Nachweise aus den letzten Jahren, ist ein Vorkommen jedoch wenig wahrscheinlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten der genannten Tiergruppen nicht zu erwarten.

Vorkommen und Betroffenheit von Arten mit Bindung an Gewässer

Nach Angaben der Informationssysteme ARTEFAKT (LfU RLP 2026b) und ArtenAnalyse (POLLICHIA 2026) liegen in und um die geplanten Sonderbauflächen innerhalb der Messtischblätter 6110 (Gemünden) und 6210 (Kirn) für Arten mit Bindung an Gewässer lediglich Nachweise der Bachmuschel (*Unio crassus*) vor. Weitere Nachweise von FFH Anhang IV-Arten liegen in den beiden zuvor benannten Messtischblättern und den Messtischblättern 6109 (Hottenbach) und 6209 (Idar-Oberstein) (UR₅₀₀) nicht vor.

Tiergruppen wie Fische, Schnecken und Muscheln finden durch ihre enge Bindung an Gewässer im Bereich der Sonderbauflächen keine geeigneten Lebensräume. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die planungsrelevanten Arten der genannten Tiergruppen nicht zu erwarten.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSRL)

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der EU-VSRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 5.1 und 5.2 der Formblätter):

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 5.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 5.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.3.1 Brutvögel (inkl. Gastvögel)

Vorkommen von Brut- und Gastvögeln

Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen einer Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen auf die Avifauna wurden folgende Untersuchungen und Datengrundlagen herangezogen:

- Avifaunistische Untersuchungen um die Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S
 - Horsterfassungen und Horstbesatzkontrollen im Winter bis Sommer 2024 im UR₁₂₀₀.
 - Eulenerfassung im Frühjahr 2024 im UR₅₀₀ (Uhu bis UR₁₀₀₀).
 - Brut- und Gastvogelerfassung (inkl. Rastvögel) im Frühjahr/Sommer 2024 im UR₅₀₀ (Kleinvögel) und UR₁₂₀₀ (Großvögel).

- Zugvogelerfassung im Herbst 2024 im UR₂₀₀₀.
- Avifaunistische Untersuchungen um die geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie HOT-02-S (Ergebnisse ausstehend)
 - Horsterfassungen und Horstbesatzkontrollen im Winter bis Sommer 2026 im UR₁₂₀₀.
 - Eulenerfassung im Frühjahr 2026 im UR₅₀₀ (Uhu bis UR₁₀₀₀).
 - Brut- und Gastvogelerfassung (inkl. Rastvögel) im Frühjahr/Sommer 2026 im UR₅₀₀ (Kleinvögel) und UR₁₂₀₀ (Großvögel).
 - Erfassung rastender Rotmilane im Herbst 2026 im UR₂₀₀₀.
- Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage aus dem Jahr 2026 zum Vorkommen von Tier -und Pflanzenarten über das Artdatenportal des LfU Rheinland-Pfalz (LfU RLP 2026d). Dabei wurden Vorkommen von Vögeln im Umkreis von bis zu 3.000 m um die geplanten Sonderbauflächen berücksichtigt.
- Recherche zu Nachweisen von Vogelarten in den betreffenden Messtischblättern (MTB) 6109 (Hottenbach), 6110 (Gemünden) und 6209 (Idar-Oberstein) im Arteninformationssystem ARTEFAKT im Jahr 2026 (LfU RLP 2026b).

Die wesentlichen Ergebnisse der o. g. Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassung im Frühjahr und Sommer 2024 wurden im UR₁₂₀₀ um der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S insgesamt 69 Arten festgestellt. Davon wurden 54 Arten als Brutvögel, zehn Arten als Nahrungsgäste und vier Arten als Rastvögel eingestuft. Eine weitere Art überflog den Raum lediglich. Innerhalb des UR₅₀₀ um der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden 64 Vogelarten nachgewiesen. Davon traten 47 Arten als Brutvögel auf, 13 Arten wurden als Nahrungsgäste und vier Arten als Rastvögel eingestuft. Eine weitere Art überflog den Raum lediglich.

Unter den Brutvogelarten im UR₁₂₀₀ befanden sich 15 nach § 7 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten: Turteltaube, Wespenbussard, Sperber, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Turmfalke und Baumfalke. Von den beobachteten Arten im UR₁₂₀₀ sind Wespenbussard, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht und Neuntöter in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Wachtel, Hohltaube, Waldschnepfe, Kormoran, Baumfalke, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer werden als gefährdete Durchzügler genannt. In der Roten Liste von Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2025) sind die Arten Wachtel, Turtel- und Türkentaube, Waldschnepfe, Wespenbussard, Rohrweihe, Kornweihe (nicht bewertet), Waldohreule, Baumfalke (Daten unzureichend), Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Wacholderdrossel, Steinschmätzer, Haussperling, Baumpieper und Goldammer gelistet.

Laut untersuchungsraumbezogene Datenabfrage aus dem Artdatenportal des LfU Rheinland-Pfalz (LfU RLP 2026d) liegen für den Umkreis von bis zu 3.000 m um der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S, HOT-02-

S und BTH-03-S zusätzlich Nachweise von Braunkehlchen, Eisvogel, Graureiher, Stockente, Wendehals und Wiesenschafstelze vor. Der letzte Eintrag datiert allerdings auf das Jahr 2014, sodass die Daten nicht zur näheren Betrachtung herangezogen werden.

Für die MTB 6209, 6109 und 6110, in denen der UR₃₀₀₀ liegt, lieferte eine Abfrage bei dem Informationssystem ArtenAnalyse (POLLICHA 2026) darüber hinaus Hinweise auf ein Vorkommen von Schwarzstörchen innerhalb des FFH-Gebiets Obere Nahe im Süden des UR₃₀₀₀.

Bewertung der Brut- und Gastvogelarten hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange

nichtplanungsrelevante Arten

Bei den im Jahr 2024 festgestellten, nichtplanungsrelevanten Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufige, weit verbreitete Vogelarten für die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht mit Verstößen gegen Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere):

Für diese Arten ist das anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiko an WEA aufgrund ihrer Lebensweise (u. a. weitgehend bodennah, d. h. nicht im Bereich der Rotoren) grundsätzlich als gering einzustufen. Sollte es im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA doch zu einzelnen Individuenverlusten kommen, so gehört dies zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko (LÜTTMANN 2007).

Etwaige baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Maßnahmen vermieden werden.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestände)

Durch WEA entstehen keine erheblichen Störungen, die den Erhalt einer lokalen Population dieser Arten verschlechtern werden.

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten):

Sollten durch den Bau von WEA Fortpflanzung- oder Ruhestätten dieser Arten entnommen, beschädigt oder zerstört werden, tritt das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht in Kraft, da die ökologische Funktion des Raums weiterhin erhalten bleiben wird.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten in Form von Lebensraumverlusten werden im Rahmen des biotoptypenbezogenen Ansatzes in der Eingriffsregelung beachtet und bleiben demnach nicht unberücksichtigt.

Planungsrelevante Arten

Insgesamt wurden zunächst 31 Arten der Brut- und Gastvögel als grundsätzlich planungsrelevant eingestuft. Für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen müssen nur diejenigen Arten herangezogen werden, die den Raum regelmäßig nutzen und für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können. Das trifft in vorliegendem Fall auf die Arten zu, die den untersuchten Raum als regelmäßiges Bruthabitat nutzen und auf diejenigen, die aufgrund ihrer regelmäßigen Anwesenheit als Nahrungsgast klassifiziert wurden, sodass von einem Bruthabitat im UR₃₀₀₀ um die FNP-Flächen ausgegangen werden kann.

Für die folgenden neun planungsrelevanten Vogelarten hat der UR₃₀₀₀ um die FNP-Flächen aufgrund ihres Auftretens als Zugvogel oder eines einmaligen Überflugs bzw. fehlender Bruthabitate allenfalls eine geringe bis allgemeine Bedeutung: Türkentaube, Waldschnepfe, Schwarzstorch, Kormoran, Kornweihe, Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling und Steinschmätzer.

Für diese Arten können die Fragen, ob die Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen

- den jeweiligen Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- bau- oder betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG)

verneint werden.

Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?) liegt in Bezug auf diese Arten nicht vor. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Ausnahmefall zu einer Kollision eines Individuums an einer errichteten WEA kommen wird, jedoch stellt das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungstatbestand dar, wenn es ein „äußerst seltenes Ereignis“ ist und „zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko“ für Individuen zählt (LÜTTMANN 2007, S. 239 zu den Urteilen des BVerwG zur Ortsumgehung Grimma und zur Westumfahrung Halle). *„Die ‚Verwirklichung sozialadäquater Risiken‘, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nach dem Gesetzesentwurf die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht.“* (ebenda, vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 25.04.07 – 5 S 2243/05).

Im Folgenden werden die verbleibenden 22 planungsrelevanten Vogelarten bezüglich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen: Wachtel, Hohltaube, Turteltaube, Wespenbussard, Sperber, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Turmfalke, Baumfalke, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Waldlaubsänger, Wacholderdrossel, Baumpieper und Goldammer.

Art-für-Art-Prüfung der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene ArtWachtel (*Cortunix cortunix*)**2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

V RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

3 RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Wachteln besiedeln in Mitteleuropa fast ausschließlich Agrarlandschaften. Sie bevorzugen busch- und baumfreie Ackergebiete sowie Grünland und kommen auch in Ruderalfluren vor (Südbeck et al. 2005).

3.2 Verbreitung

Das Verbreitungsareal der Wachtel erstreckt sich über fast ganz Europa. In Deutschland ist die Wachtel ein verbreiteter Brutvogel. Die kontinental geprägten ostdeutschen Bundesländer sind annähernd flächendeckend besiedelt. In West- und Süddeutschland ist die Verbreitung lückiger, hier fehlt die Art vor allem in walddominierten Mittelgebirgen sowie stellenweise auch im Tiefland.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Eine rufende Wachtel wurde im Jahr 2024 im Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S registriert (ecoda 2024). Brutvorkommen in den Offenlandflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S sind möglich. Die im Wald gelegene Sonderbaufläche BTH-03-S ist für Wachteln als Habitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Rufende Wachteln wurden im Untersuchungsraum festgestellt, Brutvorkommen in den Offenlandflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S sind möglich. Daher könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art im Zuge der Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Flächen nicht ausgeschlossen werden, wenn diese während der Brutzeit der Art stattfinden. Im Zusammenhang mit einer zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durchzuführenden Maßnahme (vgl. Kapitel 4.3), ist eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Zuge der Errichtung von WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen ausgeschlossen.

Wachteln sind nicht reviertreu, sodass die Anzahl und Lage der Reviere im Raum von Jahr zu Jahr stark schwanken kann. Daher ist nicht von einer regelmäßigen und räumlich wiederkehrenden Bindung an feste Reviere auszugehen. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Offenland zur kleinräumigen Verlagerung eines Revierzentrums von Wachteln kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen, da inner- und außerhalb der geplanten Sonderbauflächen weitere geeignete Offenlandflächen zur Verfügung stehen werden und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bleiben wird. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Rufende Wachteln wurden im Untersuchungsraum festgestellt, Brutvorkommen in den Offenlandbereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S sind möglich. Wie oben beschrieben, brüten Wachteln jedes Jahr an einem anderen Standort. Sollten Wachteln diese Bereiche in der Zukunft nutzen und es zu einer Ausweichreaktion eines Brutpaars und in diesem Zusammenhang zu einem Verlust einer Fortpflanzungsstätte kommen, stünden in den Offenlandbereichen der geplanten Sonderbauflächen sowie unmittelbar außerhalb davon ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung, in die die betroffenen Individuen ausweichen könnten. Die ökologische Funktion des Raums bliebe demnach weiterhin erhalten. Vor diesem Hintergrund wird der Betrieb von WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass Wachteln im Zuge der Errichtung von WEA innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S baubedingt getötet oder verletzt werden, besteht allenfalls für Gelege und Nestlinge in den wenigen Tagen, in denen sie nicht ausweichen können.

Rufende Wachteln wurden im Untersuchungsraum festgestellt, Brutvorkommen in den Offenlandbereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S sind möglich. Daher kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Errichtung von WEA innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S zu einer Verletzung/Tötung von nestjungen Individuen der Wachtel bzw. einer Beschädigung/Zerstörung eines Geleges der Art kommen kann, wenn die Bautätigkeiten während der Brutzeit der Art stattfinden.

Im Zuge des BImSchG-Verfahrens ist daher im Einzelfall und standortbezogen zu prüfen, ob bei der Errichtung einer WEA Wachteln betroffen sein können. Sollte dies der Fall sein, sind zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Maßnahmen umzusetzen (vgl. Kapitel 4.3).

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der vorwiegend bodennahen Lebensweise der Art ist das Kollisionsrisiko an WEA sehr gering. Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine Kollision einer Wachtel an einer zukünftig innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S betriebenen WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (LÜTTMANN 2007). Daher wird eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- und betriebsbedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Wachteln durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeiten von WEA kommt es allenfalls temporär zu Störungen einzelner Individuen von Wachteln. Eine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zur Größe eines Wachtelreviers) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es wird angenommen, dass der Betrieb von WEA die Kommunikation zwischen Individuen der Wachtel möglicherweise stören kann. In der Folge kann es zu einer Meidung der anlagennahen Bereiche kommen. Grundsätzlich wird von einem Meideverhalten bis zu einem Abstand von 200 m zu einem Standort einer WEA ausgegangen. Rufende Wachteln wurden im Untersuchungsraum festgestellt, Brutvorkommen in den Offenlandbereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S sind möglich. Sollten Wachteln diese Bereiche auch in Zukunft nutzen und es zu einer Ausweichreaktion eines Brutpaars aufgrund eines Meideverhaltens kommen, stünden in den Offenlandbereichen inner- und außerhalb der geplanten Sonderbauflächen noch ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung, in die die betroffenen Individuen ausweichen könnten. Wachteln sind nicht reviertreu, sodass die Anzahl und Lage der Reviere im Raum von Jahr zu Jahr stark schwanken kann. Daher ist nicht von einer regelmäßigen und räumlich wiederkehrenden Bindung an die möglichen Reviere auszugehen. Vor diesem Hintergrund wären etwaige Störungen nicht als erheblich im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population würde sich in diesem Zusammenhang nicht verschlechtern.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Hohltaube (*Columba oenas*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die Hohltaube ist ein Waldvogel und brütet in größeren und vorwiegend älteren Laub-, Misch- und Kiefernwäldern oder Parkanlagen, nahezu ausschließlich in Schwarzspechthöhlen. Außerhalb der Brutzeit tritt sie vor allem auf Ackerflächen auf (BAUER et al. 2012).

STÜBING (2011) geht davon aus, dass Hohltauben weder als Gast- noch als Brutvögel ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Es liegen bislang 18 Meldungen über Hohltauben vor, die an WEA verunglückten (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Hohltauben in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Das Areal der Hohltaube erstreckt sich von Westeuropa, dem Mittelmeerraum und dem südlichen Skandinavien ostwärts bis Westsibirien, südlich bis zum Kaspischen Meer und Kaukasus (BAUER et al. 2012). In Rheinland-Pfalz kommt die Art über das ganze Bundesland verteilt mit kleineren Verbreitungslücken, die sich um größere Städte und Ballungszentren, in Teilen der Rheinebene und der Vulkaneifel erstrecken, vor (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Reviervverhalten zeigende Hohltauben wurden im Jahr 2024 mehrfach auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S nachgewiesen, sodass dort ein Revierzentrum der Art verortet wurde (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Hohltaube im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind, aufgrund der geeigneten Habitatausstattung, zu erwarten. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA innerhalb der Waldbereiche der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S zu einer Rodung eines Höhlenbaumes (mit einer potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Hohltauben) kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände aufgrund ihres Alters über ein reichhaltiges Höhlenangebot, so dass bei dem Verlust einzelner Höhlenbäume weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche betriebsbedingte Effekte wie Schattenwurf und Schallemissionen werden im Wald, wo Hohltauben brüten, schnell maskiert. Ein Meideverhalten von Hohltauben gegenüber WEA ist bislang nicht dokumentiert (s. o.). Es wird daher ausgeschlossen, dass es im Zug des Betriebs von WEA innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Da Hohltauben in Baumhöhlen brüten, besteht die Möglichkeit, dass Individuen der Art im Zuge der Errichtung von WEA innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S verletzt oder getötet werden nur dann, wenn sich zum Zeitpunkt der Errichtung von WEA Höhlenbäume mit Gelegen oder nicht flüggen Jungtieren auf den Bauflächen befinden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Hohltaube im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten.

Dementsprechend ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Hohлтаuben bei der Errichtung von WEA innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S nicht auszuschließen, wenn Höhlenbäume betroffen sind. Im Zuge des BImSchG-Verfahrens ist daher im Einzelfall und standortbezogen zu prüfen, ob bei der Errichtung einer WEA Hohлтаuben betroffen sein können. Sollte dies der Fall sein, sind zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Maßnahmen umzusetzen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung von möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren der Hohлтаube baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Hohлтаuben besitzen gegenüber WEA keine besondere Kollisionsgefährdung, da die bevorzugten Flughöhen im Wesentlichen unterhalb der von den Rotoren moderner WEA überstrichenen Fläche liegen. Laut BNatSchG und nach der aktuellen Erlasslage gelten sie auch nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Vor diesem Hintergrund kann eine Kollision einer Hohлтаube an einer WEA zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, dass zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Hohлтаuben durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Erfassung von Baumhöhlen innerhalb der Bau- und Eingriffsflächen, Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeiten von WEA kann es allenfalls temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zur Größe eines Hohltauben-Reviere) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Verhaltensweisen, die auf eine Störung von Hohltauben durch WEA hindeuten, sind bislang nicht dokumentiert. Demnach wird nicht davon ausgegangen, dass die Art ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt. Im Untersuchungsraum und dessen Umgebung finden Hohltauben genügend Raum und geeignete Habitatstrukturen, so dass (sofern betriebsbedingte Reize einer WEA entgegen der Annahme zu einem kleinräumigen Ausweichen von Hohltauben oder einer Verlagerung eines Reviers führen sollten) der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt werden würde, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	☐ ja	☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		
Wenn JA – <u>Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich!</u>		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!		

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

3

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

2

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

In Mitteleuropa bevorzugt die Turteltaube trockenwarme Gebiete der Tiefebene sowie Flussniederungen. Mit zunehmender Höhenlage werden Vorkommen der Art seltener. Im Bereich halboffener Kulturlandschaften werden Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder und aufgelichtete Wälder zur Brut genutzt. Die Art kommt teils auch in Parkanlagen, größeren Gärten oder Obstplantagen vor (BAUER et al. 2012).

Möckel & Wiesner (2007) stellten für die Turteltaube im Rahmen ihrer Untersuchung an mehreren Windparks in der Lausitz Abstände von Brutplätzen zu WEA von im Mittel 230 m fest (Minimum: ab < 50 m). Im Rahmen eines Gutachtens zu einem Windenergieprojekt in Altkülz wurden ruhende Turteltauben in einem bestehenden Windpark beobachtet (ecoda 2009). Zufallsbeobachtungen, die auf einen Meideffekt von Turteltauben gegenüber WEA schließen könnten, sind nicht dokumentiert. Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen wird im Folgenden von einer geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber betriebsbedingten Störreizen von WEA ausgegangen.

Es liegen bislang keine Meldungen über Turteltauben vor, die an WEA verunglückten (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Turteltauben in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Die Turteltaube ist von den Kanarischen Inseln über Nordafrika bis nach Ost- und Nordwestchina verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in Europa (BAUER et al. 2012). In Rheinland-Pfalz kommt die Art flächendeckend vor (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Nahrungssuchende und revierverhalten zeigende Turteltauben wurden im Jahr 2024 mehrfach auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S nachgewiesen, sodass dort ein Revierzentrum der Art verortet wurde (ecoda 2024). Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Turteltaube auf den Sonderbauflächen von SLB-01-S, SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Turteltauben geeignetes Gehölzes kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände über ähnliche Habitatstrukturen, so dass bei dem Verlust einzelner Gehölze weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche betriebsbedingte Effekte wie Schattenwurf und Schallemissionen werden im Wald, wo Turteltauben brüten, schnell maskiert. Auch ist ein Meideverhalten von Turteltauben gegenüber WEA bislang nicht dokumentiert. Es wird daher ausgeschlossen, dass es anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Turteltauben durch die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen verletzt oder getötet werden, ergäbe sich dann, wenn sich zum Bauzeitpunkt Niststätten mit Gelegen oder nicht flüggen Jungtieren auf den Bauflächen befänden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen.

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Turteltaube im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Turteltauben geeignetes Gehölzes kommen, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren der Turteltaube baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Flughöhen von Turteltauben liegen überwiegend deutlich unter der von den Rotoren überstrichenen Flächen. Laut BNatSchG und nach der aktuellen Erlasslage gelten sie demnach auch nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision einer Turteltaube an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist unter Berücksichtigung bislang fehlender Totfunde der Art an WEA als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, dass zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- und betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Turteltauben durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Turteltaube im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Während der Bautätigkeiten kann es allenfalls temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zur Größe eines Turteltauben-Reviers) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung sowie aufgrund der Habitatausstattung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es wird von einer geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber anlage- und betriebsbedingten Störreizen von WEA ausgegangen. Im Untersuchungsraum und dessen Umgebung finden Turteltauben zudem genügend Raum und vergleichbare Habitatstrukturen, so dass – selbst wenn betriebsbedingte Reize einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA zu einem Ausweichen von Turteltauben oder einer Verlagerung eines Reviers führen würden – der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt wäre, da sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1.	Durch das Vorhaben betroffene Art	
	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
2.	Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
	☐ FFH-RL- Anh. IV – Art ☒ Europäische Vogelart	3 RL Deutschland 2 RL Rheinland-Pfalz
3.	Charakterisierung der betroffenen Art	

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Wespenbussard ist Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Die zeitliche Nutzung der verschiedenen Habitatelemente im Brutrevier ist kaum erforscht. Ausgedehntes Agrarland (Ackerbau) bietet ihm keinen Lebensraum. Der Wespenbussard ist der heimische Greifvogel, über den die größten Wissenslücken bestehen. Dafür ist zum einen seine heimliche Lebensweise verantwortlich: Im Brutgebiet ist er nur etwa 100 Tage anwesend, der Horstbau erfolgt erst nach Belaubung der Bäume, er vollzieht häufige Horstwechsel und balzt unauffällig, darüber hinaus verfügt er über große Reviere. Als Ursache für die jährlich großen Brutbestandsschwankungen bis hin zu gebietsweise fast völligem Brutaussfall gelten Wespenmangeljahre als Folge anhaltend feuchtkühler Witterung im Mai/Juni. Der Heimzug findet ab Ende April mit Höhepunkt Mitte Mai statt, der Wegzug in Wespenmangeljahren bereits im Juli, sonst Ende August und Anfang September. Der Wespenbussard ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im Regenwald von West- und Zentral-Äquatorialafrika. Das Nest steht überwiegend auf alten, großkronigen Laubbäumen (Eichen und Buchen). Der Legebeginn liegt um Ende Mai bis Anfang Juni, der Schlupf der Jungen findet Ende Juni bis Mitte Juli, das Ausfliegen der Jungen von Anfang bis Mitte August statt. Die Nahrung besteht aus Larven, Puppen sowie Imagines von sozialen Wespenarten. Vor allem für die Jungenaufzucht ist diese Nahrung entscheidend. Es werden auch Amphibien, Reptilien und ausnahmsweise Kleinsäuger verzehrt (LfU RLP 2021).

Zum Einfluss von WEA auf den Wespenbussard existieren bislang weder systematische Beobachtungen noch wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse. Trotz dessen wird von einem geringen art-spezifischen Kollisionsrisiko und einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen ausgegangen. PNL (2012, S. 22) konstatieren, dass „[...] *sich die Vermutungen über eine mögliche – insbesondere starke – Gefährdung durch WEA bisher nicht bestätigte* [...]“. Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP 2012) stufte den Wespenbussard nicht als windkraftempfindliche Art ein und sah keinen Mindestabstand zwischen einem Brutplatz und einer WEA vor. Auch nach der seit 2020 in Rheinland-Pfalz gültigen Erlasslage gelten Wespenbussarde weiterhin nicht als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020).

Die LAG VSW (2015) empfiehlt allerdings erstmals einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen einem Brutplatz des Wespenbussards und einer WEA einzuhalten. Auch die seit dem 04.01.2021 geltende Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ im benachbarten Bundesland Hessen folgt der Empfehlung der LAG VSW und sieht ebenso einen Mindestabstand von 1.000 m für diese Art vor, auch beim Wespenbussard darf nun, wie auch bei den anderen „windkraftsensiblen“ Vogelarten in Hessen, eine geplante WEA nicht im Horst-Nahbereich (< 50 % des Mindestabstandes) liegen (HMUKLV & HMWEVW 2020). In Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG (Absatz 1

bis 5) wird der Wespenbussard ebenfalls als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet: Der Nahbereich, innerhalb dessen das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, liegt hier bei 500 m. Der zentrale Prüfbereich wird auf 1.000 m festgelegt: Innerhalb dieses Bereichs bestehen „in der Regel Anhaltspunkte dafür [...], dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit dies nicht [...] auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer [...] Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder [...] die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann...“.

KORN & STÜBING (2003) vermuten anhand von Zufallsbeobachtungen und Rückschlüssen aus den generellen Verhaltensweisen der Art gegenüber (anthropogenen) Störungen, dass Wespenbussarde allenfalls ein kleinräumiges Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. TRAXLER et al. (2004) beobachteten Individuen, die einen Windpark in Höhen zwischen 250 m und 600 m überflogen, ohne ein erkennbares Meideverhalten zu zeigen. Zwei Individuen kreisten in Höhen zwischen 80 m und 150 m zwischen den Anlagen. Zwei weitere Wespenbussarde balzten in 100 m Entfernung zu bestehenden WEA. In der Interpretation der Daten kommen die Autoren zu dem Schluss, dass Wespenbussarde ein Ausweichverhalten mit Maximaldistanzen von 100 m einhalten. Auch das OVG KOBLENZ kam in den aktuellen Beschlüssen vom Januar 2019 (1 B 11314/19.OVG bzw. 1 B 11215/19.OVG) zu dem Ergebnis, dass es sich beim Wespenbussard nicht um eine windenergiesensible Art handelt. MÖCKEL & WIESNER (2007) stellten einen Brutverdacht in 750 m Entfernung zu einem bestehenden Windpark fest. Nach diesen Beobachtungen scheint der Wespenbussard insgesamt kein oder nur ein geringes Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen.

Bisher existieren bundesweit 34 Nachweise von an WEA verunglückten Wespenbussarden (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). KORN & STÜBING (2003) vermuteten, dass an WEA im Wald sowie in Aufwindbereichen, die von Wespenbussarden genutzt werden, eine erhöhte Kollisionsgefahr existieren könnte. In Rheinland-Pfalz gilt der Wespenbussard nach der aktuell gültigen Erlasslage in Bezug auf den Betrieb von WEA nicht als störungsempfindliche Art nach GEISEN et al. (2025).

3.2 Verbreitung

Der Wespenbussard kommt in sommerwarmen, niederschlagsarmen Gebieten der mittleren und höheren Breiten von Südwesteuropa bis Westsibirien vor. In Mitteleuropa ist die Art von den Tieflagen bis ins Vorgebirge, in günstigen Gebieten auch bis in die Hochlagen, verbreitet.

In Rheinland-Pfalz ist der Wespenbussard landesweit überwiegend in geringer Dichte verbreitet und besiedelt mit Ausnahme der Höhenlagen alle Höhenstufen, vom Auwald am Oberrhein bis in die Mittelgebirge. Ausgedehnte, ruhigere Waldlandschaften und extensiv genutzte, kleinflächig gegliederte Grünländereien mit sonnenexponierten Hängen bieten dem Wespenbussard gute Lebensbedingungen. Die Art bevorzugt die thermisch günstigen Gebiete entlang von Rhein, Mosel, Ahr, Nahe und Lahn (MKUEM RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

Wespenbussarde wurden an zwei Terminen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 über den Wäldern der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S registriert. Ein zugehöriger Horst oder weitere Hinweise auf ein Revierzentrum lagen nicht vor (ECODA 2024). Auch die bewaldeten Flächen der Sonderbaufläche BTH-03-S bieten dem Wespenbussard viele Möglichkeiten zur Horstanlage, so dass ein Revierzentrum der Art in dem Bereich möglich ist. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist als Bruthabitat für Wespenbussarde nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die erfassten Horste auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S zeigten keinen Hinweis auf Besatz durch einen Wespenbussard, die Sonderbaufläche HOT-02-S befindet sich gänzlich im Offenland. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf diesen beiden Sonderbauflächen kommen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Bezug auf diese Flächen nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Wespenbussarde baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA Nester der Art mit nicht flüggen Jungvögeln oder Gelegen befinden. Ausgewachsene Individuen und flügge Jungtiere sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (wie bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen.

Im Jahr 2024 wurde kein Revierzentrum von Wespenbussarden auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S nachgewiesen, die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt gänzlich im Offenland. Damit kann in Bezug auf diese beiden Flächen ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung von WEA ein Wespenbussard baubedingt verletzt oder getötet wird. Ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Bezug auf die Flächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten von Wespenbussarden innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter

Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde kein Revierzentrum von Wespenbussarden auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S nachgewiesen, die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt gänzlich im Offenland. Auch die landschaftliche Ausstattung und die Ergebnisse der Erfassungen im Jahr 2024 deuten nicht darauf hin, dass in diesen Gebieten ein essenzielles Nahrungshabitat von Wespenbussarden vorliegt. Ein anlage- und betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei einem Bau von WEA in Bezug auf die Flächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S nicht eintreten. Die Sonderbaufläche BTH-03-S befindet sich im Wald, sodass sich brütende und nahrungssuchende Wespenbussarde – bei einem eventuellen Besatz eines Horstes - im weiteren Radius um mögliche WEA-Standorte aufhalten könnten. Der Wespenbussard wird in Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten in der Fläche BTH-03-S und damit einhergehend die Gefahr von anlage- und betriebsbedingter Verletzung oder Tötung von Wespenbussarden ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich keine bekannten Wespenbussard-Horste in auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S, sodass ausgeschlossen werden kann, dass baubedingt ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten wird. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen auf der Sonderbaufläche BTH-03-S und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Störung von Wespenbussarden ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nach aktuellem Kenntnisstand zeigen Wespenbussarde gegenüber den von WEA ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Reizen bei der Jagd, beim Streckenflug und auch am Brut- oder Ruheplatz offensichtlich kein Meideverhalten. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA zu einer erheblichen Störung von Wespenbussarden führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht eintreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Sperber (*Accipiter nisus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Bruthabitat der Art sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Die Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind halboffene Landschaften mit kurzrasigen, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften und kleinen Waldstücken (BAUER et al. 2012).

3.2 Verbreitung

Der Sperber kommt in fast ganz Europa, in Nordafrika, Westasien und auf den Kanaren vor. Nah verwandte Formen des Sperbers gibt es in einigen Teilen Asiens (LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2013). Die Art ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Im Jahr 2024 wurden Sperber über den Offenlandflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S bei der Jagd beobachtet. Im Zuge der Erfassungen wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren der Art ermittelt (ECODA 2024). Möglichkeiten zur Brut sind auf den Sonderbauflächen HOT-02-S und BTH-03-S gegeben. Die Fläche HOT-02-S bietet zudem geeignete Nahrungshabitate für die Art.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren von Sperbern ermittelt. Die festgestellten Individuen der Art nutzten den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. Nahrungssuche. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es dort bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird und ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten. Möglichkeiten zur Brut sind auf den Sonderbauflächen HOT-

02-S und BTH-03-S gegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich bei der im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführenden standortbezogenen Einzelfallprüfung Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Sperbern kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren von Sperbern ermittelt. Die festgestellten Individuen der Art nutzten den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. Nahrungssuche. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es dort bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird und ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

Möglichkeiten zur Brut sind auf den Sonderbauflächen HOT-02-S und BTH-03-S gegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sollten die vorkommenden Individuen in der Lage sein, die WEA wahrzunehmen und diesen auszuweichen. Das deuten auch die im Vergleich zum hohen Gesamtbestand der Art geringen Kollisionsopferzahlen an. Insgesamt wird das Kollisionsrisiko für Sperber an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA somit nicht als signifikant erhöht eingeschätzt. Eine Kollision eines Sperbers an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Sperber weisen gegenüber WEA offensichtlich nur eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Daher kann ausgeschlossen werden, dass Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Sperbern führen wird. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

3

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Rohrweihen brüten in Rohr- und Schilfbeständen entlang stehender und fließender Gewässer. Mitunter werden auch Getreide- und Rapsfelder und vereinzelt hochgewachsene Wiesen besiedelt. In Deutschland beträgt die Siedlungsdichte in den verschiedenen Bundesländern zwischen 0,7 und 5,2 Brutpaare pro 100 km², wobei an gut geeigneten Neststandorten in ungestörten Gebieten lokale Konzentrationen von Brutplätzen möglich sind. Legebeginn ist ab Mitte/Ende April, meist jedoch im Mai. Üblicherweise werden vier bis fünf Eier gelegt. Der Wegzug vom Brutgebiet beginnt ab Ende Juli. Rohrweihen haben ein breites Nahrungsspektrum, das hauptsächlich kleine Vögel und Säuger umfasst, gelegentlich aber auch Reptilien, Amphibien und Insekten miteinschließt. Die Nahrungssuche findet überwiegend in Rohrgürteln, Dünen und Feuchtwiesen sowie auf Agrarflächen statt. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in einem niedrigen Suchflug (BAUER et al. 2005).

Bisher existieren bundesweit 51 Nachweise von an WEA verunglückten Rohrweihen Wespenbusarden (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Die Rohrweihe gilt nach Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet. In Rheinland-Pfalz gilt die Rohrweihe nach der aktuell gültigen Erlasslage in Bezug auf den Betrieb von WEA nicht als störungsempfindliche Art (GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Die Nominatform der Rohrweihe ist in der gemäßigten und subtropischen Zone Eurasiens vom Mittelmeer bis Skandinavien verbreitet (BAUER et al. 2005). In Deutschland liegt der Brutbestand bei 6.500 – 9.000 Brutpaaren (GERLACH et al. 2019). Kurzfristig ist der Bestand stabil, langfristig ist mit Abnahmen zu rechnen. Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, mit Überwinterungsgebieten im südwestlichen Europa bis nach Nord-Angola und dem Kongobecken (BAUER et al. 2005).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

Im Laufe des Sommers 2024 wurde einmalig eine Rohrweihe über den Offenlandflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S beobachtet (ECODA 2024). Auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S sind geeignete Habitate für Rohrweihen vorhanden. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und bietet kein geeignetes Habitat für die Art.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Im Jahr 2024 wurde kein Brutplatz von Rohrweihen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S nachgewiesen. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und bietet kein geeignetes Habitat. Eine baubedingte sowie anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Errichtung von WEA können in Bezug auf die beiden Flächen ausgeschlossen werden. Sollten sich im Zuge von Erfassungen Brutnachweise der Rohrweihe auf der Sonderbaufläche HOT-02-S ergeben, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nicht ausgeschlossen werden, wenn diese während der Brutzeit der Art stattfinden. In dem Falle sind Vermeidungsmaßnahmen zu diskutieren.

Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Offenland zur kleinräumigen Verlagerung eines Revierzentrums von Rohrweihen kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen, da auf der gesamten Fläche HOT-02-S geeignete Offenlandflächen zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
 c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
 d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (wie bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass Rohrweihen baubedingt getötet oder verletzt werden, besteht allenfalls für nicht flügge Jungvögel, die noch nicht in der Lage sind, sich zu entfernen.

Im Jahr 2024 wurde kein Brutplatz von Rohrweihen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S nachgewiesen. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und bietet kein geeignetes Habitat. Damit wird ausgeschlossen, dass in Bezug auf die Flächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S bei der Errichtung von WEA ein Gelege zerstört oder nicht flügge Jungvögel von Rohrweihen im Zuge der Bauarbeiten verletzt oder getötet werden könnten. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher baubedingt nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten von Rohrweihen innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich

im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde kein Brutplatz von Rohrweihen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S nachgewiesen. Hinweise darauf, dass die Flächen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte besondere Funktionen als Nahrungshabitate oder Überflurgräume aufweisen, liegen – auch mit Blick auf die lediglich einmalige Beobachtung – nicht vor. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und bietet kein geeignetes Habitat. Bei den Jagdflügen der Art werden überwiegend nur geringe Flughöhen erreicht. Aufgrund der vorwiegend bodennahen Flugweise ist das Kollisionsrisiko an WEA für die Rohrweihe bei der Jagd als gering einzustufen. Dennoch wird die Rohrweihe im BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Durch die sporadische Nutzung als Jagdraum wird sich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der Art an auf diesen Flächen errichteten WEA ergeben. Eine Kollision einer Rohrweihe an einer WEA kann nach den vorliegenden Erkenntnissen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass Brutstätten von Rohrweihen und damit intensive Nahrungsflüge innerhalb dieser Flächen liegen. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb der Sonderbaufläche HOT-02-S ergeben, sind bei der Errichtung von WEA regelmäßige Flüge durch den Nahbereich zu erwarten. Eine erhöhte Kollisionsgefahr von nahrungssuchenden Rohrweihen ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen, sodass zu Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Eine erhebliche baubedingte Störwirkung auf Individuen an einem Brutplatz aufgrund fehlender Nachweise auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S ausgeschlossen werden.

Sollten baubedingte Störreize (z. B. Bauverkehr) zu einem temporären Ausweichen von jagenden Rohrweihen auf den Flächen von HOT-02-S führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtern. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird bau-, anlage- oder betriebsbedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Dementsprechend wird nicht erwartet, dass auf den Sonderbauflächen errichtete WEA anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen jagender Rohrweihen führen werden. Sollten anlage- und betriebsbedingte Störungen zu einem Ausweichen von Rohrweihen führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ohnehin nicht verschlechtern. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird anlage- oder betriebsbedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (*Milvus milvus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL – Anh. IV-Art

V

RL Deutschland



Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus zwei Haupttypen: Wald als Bruthabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Lebensraumansprüche des Rotmilans am besten. Die intraspezifische Territorialität führt im Allgemeinen zu einer gleichmäßigen Verteilung der Reviere im Raum. Als bevorzugtes Jagdgebiet des Rotmilans dienen Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedlichem Nutzungs-(schnitt-)muster. In der Reproduktionszeit liegen die Jagdanteile auf Grünland bei >80 %. Auch Mülldeponien können lokalen Rotmilanvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat dienen. Der Rotmilan ist in Mitteleuropa ein Sommervogel mit Tendenzen zum Überwintern und wird als Kurz- bis Mittelstreckenzieher mit Winterquartieren überwiegend in Spanien und Frankreich eingestuft. Der typische Horststandort befindet sich in älterem, locker- bis weitständigem Waldbestand mit günstigen Einflugmöglichkeiten. Laubwald erfüllt die Ansprüche an die Habitatstrukturen mehr als Nadelwald. Das große Nest wird überwiegend auf alten, großkronigen Buchen (seltener Eichen oder Nadelbäumen) gebaut. Die Nahrung besteht vor allem aus Kleinsäugetern, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. Das Nestrevier ist sehr klein, das Nahrungsrevier hingegen oft >4 km² groß, Nahrungsflüge zu besonders geeigneten Gebieten gehen oft sogar noch darüber hinaus (LfU RLP 2021).

Rotmilane scheinen während der Nahrungssuche und auf dem Streckenflug kein Meideverhalten gegenüber WEA zu zeigen (u. a. BERGEN 2001, STÜBING 2001, BERGEN 2002, STRABER 2006, BERGEN et al. 2012). Es wird daher angenommen, dass Rotmilane als Nahrungsgäste gegenüber WEA wenig sensibel sind. Fundierte Erkenntnisse zur Brutplatzwahl des Rotmilans in Abhängigkeit von WEA fehlen bislang, so dass Beeinträchtigungen des Bruthabitats grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Jedoch mehren sich in letzter Zeit Nachweise von Rotmilanen, die in geringer Entfernung zu WEA gebrütet haben (u. a. STÜBING 2001, STRABER 2006, DÜRR 2007b). In einer Studie von Bergen et al. (2012) zu den Auswirkungen des Repowerings von WEA auf verschiedene Vogelarten in der Hellwegbörde wird auf ein Rotmilanpaar verwiesen, dass sein Revier in einem Feldgehölz inmitten eines Windparks hatte. Die nächstgelegene WEA lag weniger als 400 m von dem Feldgehölz entfernt.

Beim Rotmilan wird eine im Vergleich zu anderen Arten hohe Kollisionsrate an WEA festgestellt. Seit Beginn der systematischen Erfassung von Totfunden im Jahr 1989 wurden bislang bundesweit 831 verunglückte Individuen dokumentiert (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Möglicherweise ist die Kollisionsrate höher als bei anderen Arten, da der Rotmilan die typischen Windenergiestandorte als Lebensraum nutzt. Plausibel ist auch, dass Arten häufiger in kritische Situationen kommen und sich häufiger der Gefahr der Kollision aussetzen, wenn sie die Umgebung von WEA nicht meiden. Zur Zugzeit wurden bisher nur wenige Kollisionsopfer gefunden, bei denen es sich um noch in der Nähe des Brutplatzes mausernde Altvögel gehandelt haben kann. Somit scheint

das Kollisionsrisiko für ziehende Individuen gering zu sein, was nach (DÜRR 2007b) im Zusammenhang mit einer größeren Empfindlichkeit ziehender Rotmilane stehen könnte. Offen ist, wie viele Individuen an WEA tatsächlich kollidieren und ob sich dadurch eine Gefährdung von (Teil-)Populationen ergibt. BELLEBAUM et al. (2012) berechneten für das Jahr 2011 eine jährliche Summe von 304 kollidierten Rotmilanen bezogen auf alle zu diesem Zeitpunkt betriebenen WEA in Brandenburg. Die mittlere geschätzte Zahl von Kollisionsopfern an einer WEA mit 70 m Rotorradius lag bei 0,124 bis 0,145 Individuen pro Jahr. Mithilfe eines Kollisionsmodells errechneten die Autoren einen Schwellenwert von 393 kollidierten Individuen bzw. 4 % der brandenburgischen Rotmilanpopulation pro Jahr. Sollte dieser Wert dauerhaft überschritten werden, wäre, nach Aussage der Autoren, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der brandenburgischen Rotmilanpopulation anzunehmen. Andere Autoren (z. B. RATZBOR 2008) gehen hingegen nicht davon aus, dass Kollisionen an WEA für die Population des Rotmilans und seinen Bestand in Deutschland ein relevantes Problem darstellt.

Der Rotmilan gilt gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdete Art.

3.2 Verbreitung

Der Rotmilan wird gerne als „Europäer“ bezeichnet, denn im Unterschied zum Schwarzmilan ist sein Brutareal fast ausschließlich auf Mittel- und Südwesteuropa beschränkt. Somit beherbergt Mitteleuropa einen wesentlichen Bestandteil der Weltpopulation, und der größte Teil der Brutpopulation Mitteleuropas brütet in Deutschland. Der Rotmilan ist nördlich des Hunsrück- und Taunuskammes flächig verbreitet. Auch in der Pfalz bestehen Vorkommen. Markant verdichtete Brutvorkommen existieren nur wenige, Dichten von 8-12 Paaren pro TK 25 sind keine Seltenheiten. Speziell in den grünlandwirtschaftlich geprägten Mittelgebirgslagen mit intensiver Grünlandnutzung ist die Art häufig (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4.	Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
	☒ nachgewiesen ☐ potenziell Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2024 wurden zwei besetzte Rotmilan-Brutplätze ermittelt, die innerhalb des UR₁₂₀₀ um die Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S liegen. In beiden Fällen wurden Rotmilane auf dem Horst sitzend beobachtet. Bruterfolge wurden nicht festgestellt. Die im Rahmen aller im Jahr 2024 durchgeführten Begehungen erfassten Flugwege von Rotmilanen zeigen, dass sich die Nahrungshabitate der im UR₁₂₀₀ anwesenden Brutpaare (sowie weiterer, vermutlich ansässiger Individuen) unter anderem auch über die Offenlandbereiche aller Sonderbauflächen erstreckten. Eine klare Konzentration der Flugwege wurde nicht festgestellt (ECODA 2024). Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald und bietet der Art ebenfalls potenzielle Bruthabitate. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Die Sonderbaufläche HOT-02-S befindet sich gänzlich im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.
5.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
5.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> ☐ ja ☒ nein

Die erfassten Brutplätze von Rotmilanen liegen außerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S, die Sonderbauflächen HOT-02-S befinden sich gänzlich im Offenland. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf diesen beiden Sonderbauflächen kommen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Bezug auf diese Flächen nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (wie bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass Rotmilane baubedingt getötet oder verletzt werden, besteht allenfalls für nicht flügge Jungvögel, die noch nicht in der Lage sind, sich zu entfernen, oder bei einer Zerstörung von Gelegen. Aufgrund der Lage der Horste außerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung von WEA ein Rotmilan baubedingt verletzt oder getötet wird. Ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Bezug auf die Flächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen wurde eine Habitatpotenzialanalyse der Rotmilan-Brutpaare der bekannten Horste durchgeführt. Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung ist nicht auszuschließen, dass die Individuen der beiden ansässigen Brutpaare die Offenlandbereiche im UR₁₂₀₀ der Sonderbauflächen zur Jagd nutzen. Die Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden sich im Wald, sodass sich nahrungssuchende Rotmilane insbesondere im weiteren Radius um die Flächen aufhalten. Ein essenziell bedeutsames Nahrungshabitat, das sich durch

eine hohe Habitatqualität von den übrigen Bereichen abhebt und eine überdurchschnittlich hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen in diesen Bereichen bewirken könnte, existiert in Bezug auf die beiden Flächen hingegen nicht. Für die beiden Brutpaare ergibt sich in Bezug auf die Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S durch den Betrieb von WEA daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und der Betrieb von WEA wird nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S befindet sich im Offenland, sodass bei der Errichtung von WEA regelmäßige Flüge der ansässigen Rotmilanpaare durch den Nahbereich erwartet werden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr von nahrungssuchenden Rotmilanen ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen, sodass zu Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Rotmilane durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Rotmilane weisen gegenüber anthropogenen Störreizen für gewöhnlich nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Im „Artenhilfskonzept für den Rotmilan in Hessen“ (GELPKE & HORMANN 2010) wird angenommen, dass ein Schutz des Umfelds von 100 m um einen Brutplatz ausreicht, um relevante Störungen auf brütende Rotmilane und die damit ggf. einhergehende Aufgabe eines Brutplatzes, z. B. durch Forstarbeiten, zu vermeiden. Garniel (2014) schlägt noch eine Erweiterung der Zone für „ein Arbeitsverbot während der Brutperiode“ auf 200 m um den Horstbereich zur Vermeidung von relevanten Störungen vor. Die zum aktuellen Zeitpunkt bekannten Rotmilan-Brutplätze befinden sich in Abständen von mehr als 400 m zu den Sonderbauflächen, sodass ausgeschlossen werden kann, dass baubedingt ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 2 BNatSchG eintreten wird. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Störung von Rotmilanen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Rotmilane weisen gegenüber den anlage- und betriebsbedingten Reizen von WEA nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der Entfernung zwischen den Sonderbauflächen und den bekannten Brutplätzen, ist auszuschließen, dass der Betrieb von WEA zu einer erheblichen Störung von Rotmilanen führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht eintreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL – Anh. IV-Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Schwarzmilan brütet in Wäldern und größeren Feldgehölzen oftmals in der Nähe von Gewässern. In Deutschland beträgt die Siedlungsdichte durchschnittlich ca. ein Brutpaar pro 100 km², lokal kann die Siedlungsdichte deutlich höher sein. Der Schwarzmilan brütet einzeln oder in Gruppen mit mehreren Brutpaaren in Bäumen mit freiem Anflug. Legebeginn ist von Mitte April bis Mitte Mai. Meist werden zwei oder drei Eier gelegt. Die Auflösung des Familienverbands erfolgt zwischen Ende Juli und Anfang August. Die Nahrung besteht in Mitteleuropa vor allem aus toten oder kranken (aber auch aus gesunden) Fischen. Daneben werden aber auch Vögel, Säuger, Reptilien u. a. erbeutet. In Mitteleuropa ist der Schwarzmilan ein Langstreckenzieher, das Überwinterungsgebiet reicht bis ins südliche Afrika (BAUER et al. 2005).

3.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Schwarzmilans liegt in den gemäßigten, subtropischen und tropischen Regionen Eurasiens ohne Nordwesteuropa. Die Schwerpunkte der Verbreitung in Europa sind Russland, Frankreich und Spanien. In Deutschland kommt die Art im Osten sowie im Süden häufiger vor (GEDEON et al. 2014). In Deutschland liegt der Bestand zwischen 6.500 und 9.500 Brutpaaren und ist kurz- wie langfristig im Trend stabil (GERLACH et al. 2019). In Rheinland-Pfalz kommt er fast überall vor. Der Bestand wird mit 290 bis 460 Revieren angegeben (DIETZEN et al. 2025).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2024 wurden nahrungssuchende Schwarzmilane an mehreren Tagen auf der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S bei der Nahrungssuche beobachtet. Einmalig wurde Revierverhalten dokumentiert. Es wurden keine Revierzentren oder besetzte Horste des Schwarzmilans festgestellt (ECODA 2024). Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald und bieten der Art potenzielle Bruthabitate. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Die Sonderbauflächen HOT-02-S befinden sich gänzlich im Offenland und sind für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

Im Jahr 2024 wurden keine Revierzentren von Schwarzmilanen in SLB-01-S und SLB-02-S erfasst, die Sonderbauflächen HOT-02-S befinden sich gänzlich im Offenland. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Schwarzmilanen auf diesen beiden Sonderbauflächen kommen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Bezug auf diese Flächen nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten von Schwarzmilanen innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (wie bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass Schwarzmilane baubedingt getötet oder verletzt werden, besteht allenfalls für nicht flügge Jungvögel, die noch nicht in der Lage sind, sich zu entfernen, oder bei einer Zerstörung von Gelegen. Im Jahr 2024 wurden keine Revierzentren von Schwarzmilanen in SLB-01-S und SLB-02-S erfasst, die Sonderbauflächen HOT-02-S befinden sich gänzlich im Offenland. Aufgrund der Lage der Horste außerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung von WEA ein Schwarzmilan baubedingt verletzt oder getötet wird. Ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Bezug auf die Flächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der landschaftlichen Ausstattung ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld ansässige Schwarzmilane die Offenlandbereiche der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S zur Jagd nutzen. Die Sonderbaufläche BTH-03-S befindet sich im Wald, sodass sich nahrungssuchende Schwarzmilane insbesondere im weiteren Radius um die Flächen aufhalten. Ein essenziell bedeutsames Nahrungshabitat, das sich durch eine hohe Habitatqualität von den übrigen Bereichen abhebt und eine überdurchschnittlich hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Schwarzmilanen in diesen Bereichen bewirken könnte, existiert in Bezug auf die beiden Flächen hingegen nicht. In Bezug auf die Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S ergibt sich durch den Betrieb von WEA daher kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und der Betrieb von WEA wird nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S befinden sich im Offenland, sodass bei der Errichtung von WEA regelmäßige Flüge durch den Nahbereich erwartet werden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr von nahrungssuchenden Schwarzmilanen ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen, sodass zu Vermeidung eines Verstoßes gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein
- Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein
- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. | ☐ ja | ☒ nein |
|--|-----------------------------|--|

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Schwarzmilane weisen gegenüber anthropogenen Störreizen für gewöhnlich nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Im Jahr 2024 wurden keine Revierzentren von Schwarzmilanen in SLB-01-S und SLB-02-S erfasst, die Sonderbauflächen HOT-02-S befinden sich gänzlich im Offenland, sodass ausgeschlossen werden kann, dass baubedingt ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten wird. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen auf der Sonderbaufläche BTH-03-S und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Störung von Schwarzmilanen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Bruthabitat der Art sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Die Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht (BAUER et al. 2012).

3.2 Verbreitung

Der Verbreitungsraum des Mäusebussards umfasst ganz Europa mit Ausnahme von Island, Irland und dem Norden Skandinaviens. Außerdem gibt es ihn in weiten Teilen Asiens bis nach Japan sowie auf den atlantischen Inseln (LANDESFÖRSTEN RHEINLAND-PFALZ 2013). Die Art ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Mäusebussarde traten während der Brutvogelkartierungen im Frühjahr/Sommer 2024 an allen Terminen nahezu im gesamten untersuchten Umfeld auf. Ein besetzter Horst wurde im Norden des UR₁₂₀₀ der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt (ECODA 2024).

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Der erfasste Brutplatz von Mäusebussarden liegt außerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S, die Sonderbauflächen HOT-02-S befinden sich gänzlich im Offenland. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf diesen beiden Sonderbauflächen kommen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Bezug auf diese Flächen nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mäusebussarde weisen gegenüber den von WEA betriebsbedingt ausgehenden Reizen eine geringe Empfindlichkeit auf. Demnach wird nicht erwartet, dass es bei einer Errichtung von WEA betriebsbedingt zu einer Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Eintreten des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Mäusebussarde durch die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich zum Bauzeitpunkt Niststätten mit Gelegen oder nicht flüggen Jungtieren auf den Bauflächen (inkl. Zuwegung) befinden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Aufgrund der Lage des Horstes außerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung von WEA ein Mäusebussard baubedingt verletzt oder getötet wird. Ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Bezug auf die Flächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt gänzlich im Wald. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sollten die ansässigen Mäusebussarde in der Lage sein, WEA wahrzunehmen und diesen auszuweichen. Dies deutet auch die im Verhältnis zum hohen Gesamtbestand der Art niedrige Kollisionsopferzahl an. Mittlerweile existieren bundesweit 845 Nachweise von an WEA verunglückten Mäusebussarden (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b).

Die LAG VSW (2015) sowie diverse Genehmigungsbehörden, z. B. in NRW und Rheinland-Pfalz, stufen den Mäusebussard nicht als windenergiesensibel ein. Eine Betroffenheit der Individuen der im Jahr 2024 im Untersuchungsraum festgestellten Brutpaare in Form eines an einer auf den

Sonderbauflächen errichteten WEA zu erwartenden signifikant erhöhten Kollisionsrisikos und ein damit einhergehender betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind demnach nicht gegeben. Eine Kollision eines Mäusebussards an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007).
Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Mäusebussarde weisen gegenüber anthropogenen Störreizen nur eine geringe Empfindlichkeit auf. Sollte es während der Bautätigkeiten dennoch zu temporären Störungen einzelner Individuen kommen, ist dies nicht als signifikant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG anzusehen, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung nicht eintreten wird.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mäusebussarde zeigen gegenüber den von WEA anlage- und betriebsbedingt ausgehenden Reizen bei der Jagd, beim Streckenflug und auch am Brut- oder Ruheplatz offensichtlich kein Meideverhalten. Somit wird durch die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in keinem Fall verschlechtern wird.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!**6. Zusammenfassung**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Artengruppe

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Waldkauz (*Strix aluco*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Als Lebensraum bevorzugt der Waldkauz alte lichte Laubwälder mit einem ausreichenden Anteil stehenden Totholzes (Bruthöhlen). Man findet ihn jedoch auch in Parkanlagen. Neben Baumhöhlen nutzt die Art auch andere Nistmöglichkeiten wie Nester größerer Vögel bis hin zu Kaninchenbauten. Als Kulturfolger brütet er durchaus auch erfolgreich in großen Gebäuden. Der ausschließlich nachtaktive Vogel ist reviertreu. Die Balz findet im Februar statt. Nach vier bis sechs Wochen legt das Weibchen bis zu sechs Eier, die es nicht ganz 30 Tage bebrütet. Nach dem Schlüpfen verbleiben die Jungen noch zwei bis zweieinhalb Monate im Nest, bis sie Anfang August ausfliegen. Das Nahrungsspektrum des Waldkauzes erstreckt sich von Kleinsäugern über Vögel bis hin zu Amphibien und Insekten (LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2013).

Zur artspezifischen Empfindlichkeit des Waldkauzes liegen keine belastbaren Ergebnisse vor. Aufgrund ihrer Lebensweise lassen sich gewisse Annahmen zur Empfindlichkeit der Art treffen. So ist es unwahrscheinlich, dass die visuellen Reize von WEA eine Störwirkung auf die dämmerungs- und nachtaktive Art entfalten. Denkbar ist allerdings, dass sowohl die Jagd als auch die innerartliche Kommunikation (Balz) durch die akustischen Reize von WEA gestört werden können. In der Folge würde die nähere Umgebung von WEA nicht mehr von Waldkäuzen besiedelt. Unter Berücksichtigung des natürlichen „Umgebungsrauschens“ in Wäldern ist es unwahrscheinlich, dass eine etwaige akustische Störwirkung von WEA auf Waldkäuze eine große Reichweite hat.

Korn & Stübing (2012) nehmen bei Eulen nach eigenen Recherchen ein Meideverhalten gegenüber WEA an, das jedoch nicht über einen Umkreis von 400 m hinaus reicht. PNL (2012) geben hingegen an, dass neuere Erkenntnisse anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA auf akustisch kommunizierende und jagende Arten wie Eulen in Form von Meideeffekten nicht bestätigen.

Die Kollisionsgefahr an WEA kann aufgrund der Lebensweise der Art (Flughöhe deutlich unterhalb der Rotoren modernen WEA, meist innerhalb von Gehölzbeständen) als sehr gering eingestuft werden. Bislang wurden acht an WEA verunglückte Waldkäuze gefunden, davon zwei in Rheinland-Pfalz (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Nach der aktuellen Erlasslage des BNatschG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Waldkäuze in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Waldkauzes erstreckt sich über den gesamten west-, süd- und osteuropäischen Raum. Im Norden kann man dem Waldkauz noch in Südnorwegen, Südschweden und Südfinnland begegnen (LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2013). In Rheinland-Pfalz ist die Art landesweit vertreten (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

In den Laubwaldbeständen im UR₅₀₀ der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden im Jahr 2024 zwei Reviere des Waldkauzes festgestellt (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurden ein Revierzentrum des Waldkauzes auf den Sonderbauflächen von SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird aufgrund der ausreichenden Entfernung der Bau- und Eingriffsflächen zu den Revierzentren des Waldkauzes baubedingt nicht eintreten.

Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines Höhlenbaumes (mit einer potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Waldkäuze) kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände aufgrund ihres Alters über ein reichhaltiges Höhlenangebot, so dass bei dem Verlust einzelner Höhlenbäume weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Störungen durch visuelle Effekte oder Schallemissionen werden im Wald bereits in kurzer Entfernung maskiert und sind daher allenfalls im unmittelbaren Nahbereich von WEA denkbar. Einzelne Autoren gehen von einer gewissen Störwirkung bis zu einer Entfernung von max. 400 m um eine WEA aus (s. o.). In der Folge könne es zu einer betriebsbedingten Verringerung der Habitatqualität oder gar zu einem Habitatverlust kommen (Belege liegen für diese Annahme jedoch nicht vor). Insgesamt erscheint es unwahrscheinlich, dass durch anlage- oder betriebsbedingte Störreize von WEA ein Revier (eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) von Waldkäuzen verloren gehen kann. Im vorliegenden Fall kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anlage- und betriebsbedingt nicht erfüllt werden wird. So bliebe auch bei einer gewissen Verlagerung eines Reviers (aufgrund einer Verminderung der Habitatqualität) die ökologische Funktion des Raumes erhalten, da es im Untersuchungsraum genügend Bereiche gibt, die als Bruthabitate für Waldkäuze geeignet sind.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Eine Möglichkeit, dass Waldkäuze durch Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich zum Bauzeitpunkt Höhlenbäume mit Gelegen oder nicht flüggen Jungtieren auf den Bauflächen (inkl. Zuwegung) befinden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen.

Bei der Untersuchung im Jahr 2024 wurden zwei Revierzentren des Waldkauzes im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Waldkäuze geeignetes Gehölzes kommen, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Waldkauzes baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko für Waldkäuze an modernen WEA grundsätzlich als gering zu bewerten. Die übliche Flughöhe von Waldkäuzen liegt weit unterhalb der Rotorblattunterkante von modernen WEA, da Waldkäuze im Wesentlichen innerhalb von Waldbeständen und somit unter der Baumwipfelhöhe jagen. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Waldkäuze nicht als kollisionsgefährdete Art. Eine Kollision eines Waldkauzes an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Waldkäuze durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Erfassung von Baumhöhlen innerhalb der Bau- und Eingriffsflächen, Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Bei der Untersuchung im Jahr 2024 wurden zwei Revierzentren des Waldkauzes im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Die Errichtung einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA wird überwiegend tagsüber, außerhalb der Aktivitätsphase von Waldkäuzen, stattfinden. Sollten baubedingte Störreize dennoch zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Reviers des Waldkauzes führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie bereits dargestellt, wird nach neueren Erkenntnissen nicht davon ausgegangen, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt weitreichende Störwirkungen auf Waldkäuze entfalten. Sollten anlage- oder betriebsbedingte Störreize widererwarten dennoch zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Revieres führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch nicht verschlechtern. Eine erhebliche Störung von Waldkäuzen im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung und den Betrieb einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA somit nicht eintreten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Artengruppe

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Waldohreule (*Asio otus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

3

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elster- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln (bis zu 400-500) bilden können (LFU RLP 2021).

Zur artspezifischen Empfindlichkeit der Waldohreule liegen keine belastbaren Ergebnisse vor. Unter Berücksichtigung der typischen Lebensweise lassen sich jedoch gewisse Annahmen zur Empfindlichkeit treffen. So ist es unwahrscheinlich, dass die visuellen Reize von WEA eine Störwirkung auf die dämmerungs- und nachtaktive Art entfalten. Denkbar ist allerdings, dass sowohl die Jagd als auch die innerartliche Kommunikation (Balz) durch die akustischen Reize von WEA gestört werden können. In der Folge würde die nähere Umgebung von WEA nicht mehr besiedelt. Korn & Stübing (2012) stellten bei einer Untersuchung zwei Waldohreulenreviere im Abstand von maximal 120 m zu geplanten WEA-Standorten fest. Die Autoren gingen davon aus, dass diese Reviere nach dem Bau und Betrieb der WEA gestört und aufgegeben werden. Anhand dieser Annahme, nehmen Korn & Stübing (2012) bei Eulen ein Meideverhalten gegenüber WEA an, das jedoch nicht über einen Umkreis von 400 m hinaus reicht. PNL (2012) geben hingegen an, dass anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA (Meideeffekte) auf akustisch kommunizierende und jagende Arten wie Eulen durch aktuelle Ergebnisse nicht bestätigt wurden. Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen und fehlender, eindeutig belegbarer Hinweise, wird bei der Bewertung ein worst-case-Szenario und somit ein Meideverhalten von 400 m von Waldohreulen gegenüber WEA angenommen.

Die Kollisionsgefahr für Waldohreulen an WEA kann aufgrund der Lebensweise der Art (Flughöhe deutlich unterhalb der Rotoren moderner WEA) als sehr gering eingestuft werden. Bislang liegen 18 Nachweise von an WEA verunglückten Waldohreulen vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b).

3.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Waldohreule umfasst annähernd die gesamte Holarktis. Die nördliche Verbreitungsgrenze liegt in der Zone des borealen Nadelwaldes (HGON 2010). In Rheinland-Pfalz ist die Art landesweit vertreten (MUEEF RLP 2021).

4. Vorhabenbezogene Angaben**4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Am südlichen Waldrand der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden im Jahr 2024 ein Revier der Waldohreule festgestellt (ecoda 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurden ein Revierzentrum der Waldohreule auf den Sonderbauflächen von SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Waldohreulen geeignetes Gehölzes kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände über ähnliche Habitatstrukturen, so dass bei dem Verlust einzelner Gehölze weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Störungen durch visuelle Effekte oder Schallemissionen werden im Wald bereits in kurzer Entfernung maskiert und sind daher allenfalls im unmittelbaren Nahbereich von WEA denkbar. Einzelne Autoren gehen von einer gewissen Störwirkung bis zu einer Entfernung von max. 400 m um eine WEA aus (s. o.). In der Folge könne es zu einer betriebsbedingten Verringerung der Habitatqualität oder gar zu einem Habitatverlust kommen (Belege liegen für diese Annahme jedoch nicht vor). Insgesamt erscheint es unwahrscheinlich, dass durch anlage- oder betriebsbedingte Störreize von WEA ein Revier (eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) von Waldohreulen verloren gehen kann. Im vorliegenden Fall kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anlage- und betriebsbedingt nicht erfüllt werden wird. So bliebe auch bei einer gewissen Verlagerung eines Reviers (aufgrund einer Verminderung der Habitatqualität) die ökologische Funktion des Raumes erhalten, da es im Untersuchungsraum genügend Bereiche gibt, die als Bruthabitate für Waldohreulen geeignet sind.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Eine Möglichkeit, dass Individuen der Art durch die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich zum Bauzeitpunkt Niststätten mit nicht flüggen Jungtieren auf den Bauflächen (inkl. Zuwegung) befinden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen.

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Walddohreule im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Walddohreulen geeignetes Gehölzes kommen, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren der Walddohreule baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Kollisionsrisiko für Walddohreulen ist an modernen WEA grundsätzlich als gering zu bewerten. Eine Kollision einer Walddohreule an einer WEA kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Walddohreulen durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum der Waldohreule im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Während der Bautätigkeiten kann es allenfalls temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Die Errichtung von WEA wird überwiegend tagsüber, außerhalb der Aktivitätsphase von Waldohreulen, stattfinden. Sollten baubedingte Störreize dennoch zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Reviers der Waldohreule führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie bereits dargestellt, wird nach neueren Erkenntnissen nicht davon ausgegangen, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt weitreichende Störwirkungen auf Waldohreulen entfalten. Sollten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störreize dennoch zu einem temporären Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung des Revieres führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dadurch jedoch nicht verschlechtern. Eine erhebliche Störung von Waldohreulen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung und den Betrieb einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA somit nicht eintreten.

Die Durchführung einer Vermeidungsmaßnahme ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn JA – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zu Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL – Anh. IV-Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, gelegentlich auch innerhalb von Parks und Streuobstwiesen. Für die Nahrungssuche und die Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen (BAUER et al. 2012).

Korn & Stübing (2012) gehen nach eigenen Beobachtungen davon aus, dass die Artengruppe der Spechte im Allgemeinen nicht von WEA beeinträchtigt wird. Im Rahmen eines Monitorings im Vogelsberg in Hessen wurde kein verändertes Brutverhalten von verschiedenen Spechtarten nach der Errichtung der WEA festgestellt (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2004). Im Jahr 2009 wurde, ebenfalls im Vogelsberg, ein Revierzentrum von Grünspechten innerhalb eines Windparks festgestellt (vgl. ecoda 2010). Die beobachteten Grünspechte zeigten kein Meideverhalten gegenüber WEA. Aus dem Münsterland in Nordrhein-Westfalen ist eine erfolgreiche Brut eines Schwarzspecht-Paares in weniger als 250 m zu einer WEA bekannt (ecoda 2003). Möckel & Wiesner (2007, S. 53) berichten von einer Waldinsel, „wo rund 100 m von der nächsten WKA entfernt der Schwarzspecht in Rotbuchen zahlreiche Höhlen gezimmert hat“, in denen er jedes Jahr brütete. Gestützt auf diese Einzelbeobachtungen ist von einer geringen Empfindlichkeit von Spechten gegenüber WEA auszugehen.

Die Kollisionsgefahr dieser Artengruppe an WEA kann aufgrund der Lebensweise (Flughöhe deutlich unterhalb der Rotoren modernen WEA, meist innerhalb von Gehölzbeständen) als sehr gering eingestuft werden. Bislang liegen keine Nachweise von Kollisionsopfern von Mittelspechten vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b).

Nach der aktuellen Erlasslage des BNatschG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Mittelspechte in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Das Areal des Mittelspechts erstreckt sich von Nordspanien und Frankreich über Mitteleuropa ostwärts bis nach Mittellrussland und in die Ukraine, im Süden vom Balkan über die Türkei und den Kaukasus bis in den Iran. Deutschland beherbergt einen großen Anteil der Weltpopulation dieses europäischen Endemiten (BAUER et al. 2012).

Vorhabenbezogene Angaben

4.	Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum
	☒ nachgewiesen ☐ potenziell Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2024 wurden ein Revierzentrum von Mittelspechten auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S bestimmt (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.
5.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
5.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein
	<u>baubedingte Auswirkungen</u> Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurde ein Revierzentrum von Mittelspechten festgestellt. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Sollte es im Zuge des Baus von WEA zu einer Rodung eines Höhlenbaumes (mit einer potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) von Mittelspechten kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände aufgrund ihres Alters über ein reichhaltiges Höhlenangebot, so dass bei dem Verlust einzelner Höhlenbäume weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.
	<u>anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</u> Bislang existieren keine Hinweise darauf, dass Mittelspechte durch die von WEA ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Reize gestört werden (s. o.). Die Errichtung und der Betrieb von WEA werden somit nicht zu einer Beschädigung oder gar Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ ja ☐ nein
c)	<u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</u> ☐ ja ☐ nein
d)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u> <u>(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)?</u> ☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Mittelspechten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nichtflüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Im Jahr 2024 wurden drei Revierzentren von Mittelspechten im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollten bei dem Bau von WEA Höhlenbäume entfernt werden, die Mittelspechten als Nistplatz dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Mittelspechts baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie dargestellt, ist das Kollisionsrisiko für Spechte an modernen WEA grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gehören Spechte nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Mittelspechts an einer WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Mittelspechte durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurden ein Revierzentrum von Mittelspechten im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollten baubedingte Störreize kleinräumig und temporär zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Revieres der Art führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. Eine erhebliche Störung von Mittelspechten im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung von WEA somit nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bislang existieren keine Hinweise darauf, dass Spechte durch die von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reize gestört werden (s. o.). Es wird daher nicht erwartet, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung von Mittelspechten im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen werden.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zu Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL – Anh. IV-Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspecht-Revieren enthalten sein (BAUER et al. 2012).

Korn & Stübing (2012) gehen nach eigenen Beobachtungen davon aus, dass die Artengruppe der Spechte im Allgemeinen nicht von WEA beeinträchtigt wird. Im Rahmen eines Monitorings im Vogelsberg in Hessen wurde kein verändertes Brutverhalten von verschiedenen Spechtarten nach der Errichtung der WEA festgestellt (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2004). Im Jahr 2009 wurde, ebenfalls im Vogelsberg, ein Revierzentrum von Grünspechten innerhalb eines Windparks festgestellt (vgl. ecoda 2010). Die beobachteten Grünspechte zeigten kein Meideverhalten gegenüber WEA. Aus dem Münsterland in Nordrhein-Westfalen ist eine erfolgreiche Brut eines Schwarzspecht-Paares in weniger als 250 m zu einer WEA bekannt (ecoda 2003). Möckel & Wiesner (2007, S. 53) berichten von einer Waldinsel, „wo rund 100 m von der nächsten WKA entfernt der Schwarzspecht in Rotbuchen zahlreiche Höhlen gezimmert hat“, in denen er jedes Jahr brütete. Gestützt auf diese Einzelbeobachtungen ist von einer geringen Empfindlichkeit von Spechten gegenüber WEA auszugehen.

Die Kollisionsgefahr dieser Artengruppe an WEA kann aufgrund der Lebensweise (Flughöhe deutlich unterhalb der Rotoren modernen WEA, meist innerhalb von Gehölzbeständen) als sehr gering eingestuft werden. Bislang liegen keine Nachweise von Kollisionsopfern von Schwarzspechten vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b).

Nach der aktuellen Erlasslage des BNatschG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Schwarzspechte in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Das Areal des Schwarzspechts erstreckt sich von Nordspanien, Frankreich und Skandinavien ostwärts bis Japan (BAUER et al. 2012). Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet (ecoda 2024).

Vorhabenbezogene Angaben

4.	Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum
	☒ nachgewiesen ☐ potenziell Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2024 wurden insgesamt drei Schwarzspechtreviere auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S bestimmt (ecoda 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.
5.	Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
5.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein
	<u>baubedingte Auswirkungen</u> Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden drei von Schwarzspechten besetzte Reviere festgestellt. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Sollte es im Zuge des Baus von WEA zu einer Rodung eines Höhlenbaumes (mit einer potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) von Schwarzspechten kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände aufgrund ihres Alters über ein reichhaltiges Höhlenangebot, so dass bei dem Verlust einzelner Höhlenbäume weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.
	<u>anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</u> Bislang existieren keine Hinweise darauf, dass Schwarzspechte durch die von WEA ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Reize gestört werden (s. o.). Die Errichtung und der Betrieb von WEA werden somit nicht zu einer Beschädigung oder gar Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ☐ ja ☐ nein
c)	<u>Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?</u> ☐ ja ☐ nein
d)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt</u> (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Schwarzspechten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nichtflüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden. Im Jahr 2024 wurden drei Revierzentren von Schwarzspechten im Bereich auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollten bei dem Bau von WEA Höhlenbäume entfernt werden, die Schwarzspechten als Nistplatz dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Schwarzspechtes baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie dargestellt, ist das Kollisionsrisiko für Spechte an modernen WEA grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gehören Spechte nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Schwarzspechts an einer WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Schwarzspechte durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja☒ nein

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☐ ja☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurden drei Revierzentren von Schwarzspechten im Bereich den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollten baubedingte Störreize kleinräumig und temporär zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Revieres der Art führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. Eine erhebliche Störung von Schwarzspechten im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung von WEA somit nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bislang existieren keine Hinweise darauf, dass Spechte durch die von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reize gestört werden (s. o.). Es wird daher nicht erwartet, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung von Schwarzspechten im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen werden.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zu Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Grünspecht (*Picus viridis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL – Anh. IV-Art

*

RL Deutschland



Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z. B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen (BAUER et al. 2012).

Korn & Stübing (2012) gehen nach eigenen Beobachtungen davon aus, dass die Artengruppe der Spechte im Allgemeinen nicht von WEA beeinträchtigt wird. Im Rahmen eines Monitorings im Vogelsberg in Hessen wurde kein verändertes Brutverhalten von verschiedenen Spechtarten nach der Errichtung der WEA festgestellt (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2004). Im Jahr 2009 wurde ebenfalls im Vogelsberg ein Revierzentrum von Grünspechten innerhalb eines Windparks festgestellt (vgl. ecoda 2010). Die beobachteten Grünspechte zeigten kein Meideverhalten gegenüber WEA. Aus dem Münsterland in Nordrhein-Westfalen ist eine erfolgreiche Brut eines Schwarzspecht-Paares in weniger als 250 m zu einer WEA bekannt (ECODA 2003). Möckel & Wiesner (2007, S. 53) berichten von einer Waldinsel, „wo rund 100 m von der nächsten WKA entfernt der Schwarzspecht in Rotbuchen zahlreiche Höhlen gezimmert hat“, in denen er jedes Jahr brütete. Gestützt auf diese Einzelbeobachtungen ist von einer geringen Empfindlichkeit von Spechten gegenüber WEA auszugehen.

Die Kollisionsgefahr dieser Artengruppe an WEA kann aufgrund der Lebensweise (Flughöhe deutlich unterhalb der Rotoren modernen WEA, meist innerhalb von Gehölzbeständen) als sehr gering eingestuft werden. Bislang liegen vier Nachweise von Kollisionsopfern von Grünspechten vor, keiner davon in Rheinland-Pfalz (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b).

Nach der aktuellen Erlasslage des BNatschG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Grünspechte in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Das Areal des Grünspechts erstreckt sich in Europa von Spanien und Großbritannien über S-Skandinavien ostwärts bis an den Ural, im Süden von Italien und der Türkei bis nach Iran (BAUER et al. 2012). Die Art ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet (ECODA 2024).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen



potenziell

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2024 wurden drei Revierzentren des Grünspechts auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt (ecoda 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden drei von Grünspechten besetzte Reviere festgestellt. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Sollte es im Zuge des Baus von WEA zu einer Rodung eines Höhlenbaumes (mit einer potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) von Grünspechten kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände aufgrund ihres Alters über ein reichhaltiges Höhlenangebot, so dass bei dem Verlust einzelner Höhlenbäume weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bislang existieren keine Hinweise darauf, dass Grünspechte durch die von WEA ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Reize gestört werden (s. o.). Die Errichtung und der Betrieb von WEA auf den Sonderbauflächen werden somit nicht zu einer Beschädigung oder gar Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Grünspechten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nichtflüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Im Jahr 2024 wurden drei Revierzentren von Grünspechten im Bereich der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Weitere Revierzentren auf der Sonderbaufläche BTH-03-S sind aufgrund der geeigneten Habitatausprägung zu erwarten. Sollten bei dem Bau von WEA Höhlenbäume entfernt werden, die Grünspechten als Nistplatz dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Grünspechtes baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie dargestellt, ist das Kollisionsrisiko für Spechte an modernen WEA grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gehören Spechte nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Grünspechts an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Grünspechte durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

☐ ja

☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden drei von Grünspechten besetzte Reviere festgestellt. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Sollten baubedingte Störreize kleinräumig und temporär zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Revieres der Art führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Eine erhebliche Störung von Grünspechten im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung von WEA somit nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bislang existieren keine Hinweise darauf, dass Spechte durch die von WEA ausgehenden betriebsbedingten Reize gestört werden (s. o.). Es wird daher nicht erwartet, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung von Grünspechten im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen werden.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja

☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

☐ ja

☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja

☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja

☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze (LfU 2018).

3.2 Verbreitung

Das große Verbreitungsgebiet des Turmfalken umfasst Europa, Asien und Afrika. Hier kommen 15 verschiedene Unterarten des flinken Greifvogels vor (LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ 2013). In Rheinland-Pfalz wird der Bestand mit 5.800 bis 8.300 Revieren angegeben.

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Im Jahr 2024 wurden Turmfalken über den Offenlandflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S bei der Jagd beobachtet. Im Zuge der Erfassungen wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren der Art ermittelt (ECODA 2024). Möglichkeiten zur Brut sind auf den Sonderbauflächen HOT-02-S und BTH-03-S gegeben. Die Fläche HOT-02-S bietet zudem geeignete Nahrungshabitate für die Art.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren der Art ermittelt. Die festgestellten Individuen der Art nutzten den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. Nahrungssuche. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es dort bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird und ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

wird nicht eintreten. Möglichkeiten zur Brut sind auf den Sonderbauflächen HOT-02-S und BTH-03-S gegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Turmfalken kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren von Turmfalken ermittelt. Die festgestellten Individuen der Art nutzten den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. Nahrungssuche. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es dort bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird und ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

Möglichkeiten zur Brut sind auf den Sonderbauflächen HOT-02-S und BTH-03-S gegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sollten die vorkommenden Individuen in der Lage sein, die WEA wahrzunehmen und diesen auszuweichen. Das deuten auch die im Vergleich zum hohen Gesamtbestand der Art geringen Kollisionsopferzahlen an. Insgesamt wird das Kollisionsrisiko für Turmfalken an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA somit nicht als signifikant erhöht eingeschätzt. Eine Kollision eines Turmfalken an einer WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Turmfalken weisen gegenüber WEA nur eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Daher kann ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Turmfalken führen wird. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

*

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

D

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Baumfalken besiedeln überwiegend halboffene strukturreiche Kulturlandschaften, häufig mit einer gewissen Nähe zu Gewässern.

3.2 Verbreitung

Der Baumfalke ist fast über das gesamte Europa sowie in Teilen von Asien verbreitet. Die europäische Population überwintert im südlichen Afrika, die asiatische in Nordindien und Pakistan sowie in Südchina. In Deutschland liegt der Bestand zwischen 5.000 und 6.500 Brutpaaren und ist kurz- wie langfristig im Trend zunehmend (BfN 2019).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Im Jahr 2024 wurde ein Baumfalke über den Offenlandflächen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S bei der Jagd beobachtet. Im Zuge der Erfassungen wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren der Art ermittelt (ECODA 2024). Möglichkeiten zur Brut sind an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S gegeben. Die Fläche HOT-02-S bietet keine geeigneten Bruthabitate, aber ein geeignetes Nahrungshabitat für die Art.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren von Baumfalken ermittelt. Die festgestellten Individuen der Art nutzten den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. Nahrungssuche. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es dort bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird und ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten. Möglichkeiten zur Brut sind an den Waldrändern der Sonderbaufäche BTH-03-S gegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Baumfalken kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Auf den Sonderbaufächen SLB-01-S und SLB-02-S wurden keine Brutplätze oder besetzte Revierzentren von Baumfalken ermittelt. Die festgestellten Individuen der Art nutzten den Untersuchungsraum lediglich zur Jagd bzw. Nahrungssuche. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es dort bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen wird und ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

Möglichkeiten zur Brut sind an den Waldrändern der Sonderbaufäche BTH-03-S gegeben. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich Brutstätten der Art innerhalb dieser Flächen befinden. Sollten sich im Zuge von Datenerhebungen Hinweise auf das Vorkommen von Brutstätten innerhalb geplanter Bau- und Eingriffsflächen und damit einhergehend die Gefahr von baubedingter Verletzung oder Tötung von Jungtieren oder Gelegen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu diskutieren.

Die Sonderbaufäche HOT-02-S ist als Bruthabitat nicht geeignet.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sollten die vorkommenden Individuen in der Lage sein, WEA wahrzunehmen und diesen auszuweichen. Das deuten auch die im Vergleich zum hohen Gesamtbestand der Art geringen Kollisionsopferzahlen an. Insgesamt wird das Kollisionsrisiko für Baumfalken an einer auf den Sonderbaufächen errichteten WEA somit nicht als signifikant erhöht eingeschätzt. Eine Kollision eines Baumfalken an einer WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. LÜTTMANN 2007). Ein anlage- oder betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baumfalken weisen gegenüber WEA offensichtlich nur eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Daher kann ausgeschlossen werden, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Baumfalken führen wird. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1.	Durch das Vorhaben betroffene Art
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
2.	Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen
☐	FFH-RL- Anh. IV – Art
☒	Europäische Vogelart
*	RL Deutschland
V	RL Rheinland-Pfalz
3.	Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch (LFU RLP 2025).

Es wird davon ausgegangen, dass Kleinvögel, die nur einen geringen Aktionsraum besitzen, keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (REICHENBACH et al. 2004). Es existieren eine Reihe von Studien, die belegen, dass sich Neuntöter auch in unmittelbarer Nähe zu WEA ansiedeln (z. B. STÜBING 2001, SINNING 2004a, b, MÖCKEL & WIESNER 2007, eigene Daten). Die Empfindlichkeit des Neuntöters gegenüber WEA wird daher als sehr gering bewertet (vgl. REICHENBACH et al. 2004). Die bevorzugte Flughöhe von Neuntörtern befindet sich i. d. R. deutlich unterhalb der von Rotoren moderner WEA überstrichenen Höhen, so dass man die Kollisionsgefahr grundsätzlich als sehr gering bewerten kann. Bundesweit liegen 27 Nachweise von vermutlich an WEA verunglückten Neuntörtern vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Die Verletzungen der kollidierten Neuntöter deuteten darauf hin, dass ein Teil der Individuen nicht mit den Rotoren, sondern mit den Masten der WEA kollidiert ist (möglicherweise bei einer Fluchtreaktion, bei der sie aufgeschreckt worden sind). Dabei stammen die Funde von WEA, die im unteren Teil des Turms über keinen farbigen Anstrich verfügen. Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Neuntöter in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Das Areal des Neuntöters umfasst Mitteleuropa vom Tiefland bis in montane, vereinzelt subalpine Bereiche. In Europa liegen die Schwerpunkte in Ost-Europa (Rumänien, Russland, Bulgarien, Ukraine) sowie Spanien und Kroatien. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Mittelgebirgsregionen mit extensiver Wiesenbewirtschaftung und hohem Heckenanteil, in großen Mooren oder anderen sogenannten Brachflächen. Der Neuntöter ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten im Westerwald, in der Nordpfalz und im Pfälzerwald (LFU RLP 2025).

Vorhabenbezogene Angaben

4.	Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum
☒	nachgewiesen
☐	potenziell
	Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurde ein Revier des Neuntöters auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S verortet (ECODA 2024). Innerhalb der Sonderbaufläche BTH-03-S gibt es stellenweise Waldränder sowie Schlag- und Windwurfflächen, die der Art geeignete

Lebensraumbedingungen bieten. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S ist im strukturlosen Offenland geplant und bietet der Art keine geeigneten Bruthabitate.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurde ein Revier des Neuntöters auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S verortet. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern oder auf Schlag- und Windwurfflächen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Neuntöter bauen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese jährlichen Nester nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten. Selbst wenn Nester des Neuntöters nach dem Ausfliegen der Jungvögel durch Bau- bzw. Rodungstätigkeiten zerstört werden würden, wäre dies nicht als Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Die ökologische Funktion der von der Errichtung möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Aufgrund der in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgeschriebenen Durchführung von Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Art (siehe Kapitel 4.3), ist eine unmittelbare baubedingte Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ohnehin ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Kleinvögel weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Baumpiepern führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu

entziehen. Die Gefahr, dass baubedingt Neuntöter verletzt oder getötet werden, besteht ausschließlich durch eine Zerstörung von Gelegen sowie für Nestlinge.

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum von Neuntöttern auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern oder auf Schlag- und Windwurfflächen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Sollten bei dem Bau von WEA Bäume oder Heckenstrukturen entfernt werden, die Neuntöttern als Nistplatz(-Schutz) dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im strukturarmen Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Neuntötters baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko an modernen WEA für Kleinvögel grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Neuntöter folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Neuntötters an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt somit nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Neuntöter durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurde ein Revierzentrum von Neuntöttern auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern oder auf Schlag- und Windwurfflächen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Durch die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen kann es folglich baubedingt zu einer Störung von Neuntöttern kommen. Eine erhebliche baubedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von den lokalen Populationen besiedelten Räumen) kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Neuntöter weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Vögeln führen wird. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zu Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL- Anh. IV – Art

V

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

*

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Das Schwarzkehlchen ist ein Brutvogel offener bis halboffener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z.B. Heiden, Brandflächen, Ödländer, sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen, Waldlichtungen, Ackersäume, Graben- und Wegränder in extensiv genutztem (Weide-)Grünland usw. Die Nester befinden sich meist in kleinen Vertiefungen am Boden nach oben abgeschirmt (LfU RLP 2025).

Es wird davon ausgegangen, dass Singvögel keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (REICHENBACH et al. 2004). Auch das Kollisionsrisiko wird für diese Artengruppe nicht als relevant eingestuft. Bisher liegen keine Nachweise von an WEA verunglückten Schwarzkehlchen vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Die bevorzugte Flughöhe von Schwarzkehlchen befindet sich i. d. R. unterhalb der Rotorfläche von modernen WEA, so dass man die Kollisionsgefahr grundsätzlich als sehr gering einstufen kann. Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Schwarzkehlchen in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Schwarzkehlchens umfasst die Tiefland- bis mittleren Lagen der mediterranen bis gemäßigten Zone Europas bis hin zum Maghreb, das Areal vom Ural bis zum Pazifik, Japan und Korea sowie ein Vorkommen südlich der Sahara. Das Schwarzkehlchen ist in Rheinland-Pfalz in geeigneten Lebensräumen weit verbreitet (LfU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 wurden Schwarzkehlchen an insgesamt fünf Terminen im Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Hier wurde daher ein Revierzentrum verortet (ecoda 2024). Ein Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurde im Jahr 2024 ein Revier des Schwarzkehlchens nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

Im Zuge der Herrichtung von Bauflächen geht im Offenland geeignetes Habitat für Schwarzkehlchen stellenweise verloren. Da der Verlust nur kleinräumig wäre, wäre dies nicht als erheblich anzusehen, da in den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S viele Habitate zur Verfügung stehen, in die die Schwarzkehlchen ausweichen könnten. Die ökologische Funktion bliebe dadurch kleinräumig erhalten. Eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen wird daher baubedingt nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Schwarzkehlchen weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen wird. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht erfüllt werden.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Schwarzkehlchen kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit Gelegen oder nichtflüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden.

Im Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurde im Jahr 2024 ein Revier des Schwarzkehlchens nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Sollte die Errichtung von WEA während der Brutzeit der Art stattfinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Schwarzkehlchen kommen wird. Um zu verhindern, dass baubedingt ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher in Bezug auf die Fläche BTH-03-S nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko an modernen WEA für Kleinvögel grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Neuntöter folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Schwarzkehlchens an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt somit nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Schwarzkehlchen durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S wurde im Jahr 2024 ein Revier des Schwarzkehlchens nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Sollten baubedingte Störreize kleinräumig und temporär zu einem Ausweichen von Individuen oder einer Verlagerung eines Revieres der Art führen, würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Eine erhebliche Störung von Schwarzkehlchen im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung von WEA somit nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Schwarzkehlchen weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Vögeln führen wird. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.
Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL – Anh. IV-Art

3

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

3

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab Juli bevorzugt die Feldlerche daher Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge (LfU 2018).

Reichenbach et al. (2004) stufen die Empfindlichkeit der Art nach gut abgesicherten Erkenntnissen als gering ein. Möckel & Wiesner (2007) fassen zusammen, dass insbesondere bodennah lebende Vögel sich nicht durch WEA stören lassen und diese selbst im Nahbereich nisten. Insgesamt wurde von ihnen keine Singvogelart gefunden, die die Nähe von WEA „bewusst“ mied. Steinborn et al. (2011) stellten während einer Langzeitstudie in Ostfriesland eine Tendenz zu längerfristigem Meideverhalten des Nahbereichs (bis 100 m) von WEA-Standorten fest. Jedoch hatten die untersuchten Windparks keinen Einfluss auf die Bestandsentwicklung von Feldlerchen. Die Bearbeiter registrierten auch innerhalb der Windparks brütende Feldlerchen.

Bisher liegen 127 Nachweise von an WEA verunglückten Feldlerchen (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Bezogen auf den bundesdeutschen Gesamtbestand ist die Anzahl der an WEA verunglückten Individuen als gering zu betrachten. Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Feldlerchen in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordafrika und Westeuropa bis Japan (LfU 2018). In Rheinland-Pfalz kommt die Feldlerche flächendeckend vor (MKUEM RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Feldlerchen wurden ab Anfang März 2024 an nahezu jedem der zehn Termine zur Erfassung von Brutvögeln verteilt den Offenlandbereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S nachgewiesen. Dort wurden bis zu 19 Revierzentren verortet (ecoda 2024). Ein Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Feldlerchen kamen bei der Erfassung im Jahr 2024 verteilt im gesamten Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S vor. Von einem ähnlich dichten Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist auszugehen. Sollten im Zuge des Baus von WEA im Offenland geeignetes Habitat für Feldlerchen verloren gehen, ist dies als erheblich anzusehen, da aufgrund der Dichte der Revierzentren davon auszugehen ist, dass benachbarte Habitate bereits vollständig von Feldlerchen besiedelt sind. Ein Ausweichen der betroffenen Individuen in angrenzende Flächen ist daher nicht möglich. Um zu verhindern, dass es bei der Bebauung der Offenlandflächen von SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Bezug auf die Sonderbaufläche BTH-03-S baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Vor dem Hintergrund einer geringen Empfindlichkeit gegenüber den anlage- und betriebsbedingten Reizen von Windenergieanlagen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchen nicht zerstört oder beschädigt (s. o.). Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchen durch die Errichtung einer WEA zerstört oder beschädigt werden, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (z.B. Anlage von Feldlerchenfenstern; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass baubedingt Feldlerchen verletzt oder getötet werden, besteht ausschließlich durch eine Zerstörung von Gelegen sowie für Nestlinge. Feldlerchen kamen bei der Erfassung im Jahr 2024 verteilt im gesamten Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S vor. Von einem ähnlich dichten Vorkommen der Art auf der im Offenland gelegenen Sonderbaufläche HOT-02-S ist auszugehen. Sollte die Errichtung von WEA während der Brutzeit der Art stattfinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Feldlerchen kommen wird. Um zu verhindern, dass baubedingt ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche BTH-03-S liegt im geschlossenen Wald und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher in Bezug auf die Fläche BTH-03-S nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich ist das Kollisionsrisiko für Feldlerchen als gering zu bezeichnen. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Feldlerchen folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision einer Feldlerche an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Der Betrieb von WEA wird nicht zu einem Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Feldlerchen durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es temporär zu Störungen von Feldlerchen kommen, wenn sich die Bauzeiten mit dem Brutzeitraum der Art überschneiden und die Bauflächen in der Nähe von Brutrevieren liegen. Es ist aber anzunehmen, dass die Auswirkungen kurzfristiger Störungen während der Bauphase durch geeignete Reaktionen der betroffenen Individuen kompensiert werden können. Steinborn et al. (2011) stellten beim Bau des Windparks Fiebing (Ostfriesland) keinen negativen Einfluss der während der Brutzeit einsetzenden Baumaßnahmen fest. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich baubedingt daher nicht verschlechtern, so dass etwaige temporäre Störungen nicht als erheblich im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten sind.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Feldlerchen weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Vögeln führen wird. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zu Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL – Anh. IV-Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Der Waldlaubsänger bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Er benötigt für seine Singflüge und zum Revieranzeigen einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche. Bevorzugt werden daher außer Naturwäldern naturnahe Wirtschaftswälder, vor allem Buchenmischwälder, mit unterschiedlichem Altersaufbau der Bäume (BAUER et al. 2012).

Es wird davon ausgegangen, dass Singvögel keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (REICHENBACH et al. 2004). Auch das Kollisionsrisiko wird für diese Artengruppe nicht als relevant eingestuft. Bislang liegen zwei Nachweise von an WEA verunglückten Waldlaubsängern vor, einer davon stammt aus Rheinland-Pfalz (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Die bevorzugte Flughöhe von Waldlaubsängern befindet sich i. d. R. deutlich unterhalb der Rotorfläche von WEA, so dass die Kollisionsgefahr grundsätzlich als sehr gering bewertet werden kann. Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Waldlaubsänger in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Der Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes vom Waldlaubsänger liegt in den Laubwaldregionen Europas, von Großbritannien nach E bis W-Sibirien, nordwärts bis zur Taiga, südlich bis etwa zur Linie S-Frankreich-Karpatenbogen (BAUER et al. 2012). Der Waldlaubsänger ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen ihren Sommerlebensraum im Winter, im Herbst kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Art meidet die offene, intensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft Rheinhessens, ist aber ansonsten in allen Landesteilen anzutreffen (MKUEM RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

☒	nachgewiesen	☐	potenziell
-------------------------------------	--------------	--------------------------	------------

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurden insgesamt drei Reviere des Waldlaubsängers in den bewaldeten Bereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Art brütet in Waldinnenbereichen in den bewaldeten Bereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen, sodass sich nicht ausschließen lässt, dass sich Waldaubsänger auf Flächen innerhalb von SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden, auf denen WEA errichtet werden. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Waldaubsänger geeignetes Gehölzes kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände über ähnliche Habitatstrukturen, so dass bei dem Verlust einzelner Gehölze weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Waldaubsänger weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf (s. o.). Auf dieser Basis kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach nicht eintreten. Die ökologische Funktion des Raumes wird weiterhin erhalten bleiben. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Waldaubsänger baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich auf den Bauflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln befinden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen.

Die Art brütet in Waldinnenbereichen in den bewaldeten Bereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen, sodass sich nicht ausschließen lässt, dass sich Waldaubsänger auf

Flächen innerhalb von SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden, auf denen WEA errichtet werden. Sollten bei dem Bau von WEA Bäume entfernt werden, die Waldlaubsängern als Nistplatz dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Waldlaubsängers baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko für Waldlaubsänger an modernen WEA grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Waldlaubsänger folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Waldlaubsängers an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach anlage- und betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Waldlaubsänger durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Art brütet in Waldinnenbereichen in den bewaldeten Bereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Bereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen, sodass sich nicht ausschließen lässt, dass sich Waldlaubsänger auf

Flächen innerhalb von SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden, auf denen WEA errichtet werden. Sollte es, durch z. B. Bauverkehr, zu einer temporären Störung von Waldlaubsängern kommen, wäre dies nicht als erheblich im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen, da es sich um eine zeitlich und räumlich begrenzte Störung handeln würde. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann dabei ausgeschlossen werden, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Habitate für Waldlaubsänger existieren, in die die Vögel ausweichen könnten. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung von WEA nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass Waldlaubsänger keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Reizen von WEA zeigen. Daher wird nicht erwartet, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Individuen der Art im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen werden.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zu Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL – Anh. IV-Art	*	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	2	RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die Wacholderdrossel bewohnt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Parks und Gärten mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen.

Es wird davon ausgegangen, dass Singvögel keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (REICHENBACH et al. 2004). Auch das Kollisionsrisiko wird für diese Artengruppe nicht als relevant eingestuft. Bislang liegen 20 Nachweise von an WEA verunglückten Wacholderdrosseln vor Pfalz (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Die bevorzugte Flughöhe von Wacholderdrosseln befindet sich i. d. R. deutlich unterhalb der Rotorfläche von WEA, so dass die Kollisionsgefahr grundsätzlich als sehr gering bewertet werden kann. Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Wacholderdrosseln in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Der Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes von der Wacholderdrossel liegt in den Laubwaldregionen Europas, von Großbritannien nach E bis W-Sibirien (BAUER et al. 2012). Die Wacholderdrossel ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen als Kurzstreckenzieher ihren Sommerlebensraum im Winter, im Herbst kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Art ist in allen Landesteilen anzutreffen (MKUEM RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

☒	nachgewiesen	☐	potenziell
-------------------------------------	--------------	--------------------------	------------

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurde die Wacholderdrossel in den halboffenen Bereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Randbereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurde die Wacholderdrossel in den halboffenen Bereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Randbereichen der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen, sodass sich nicht ausschließen lässt, dass sich Wacholderdrosseln auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden, auf denen WEA errichtet werden. Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Wacholderdrosseln geeignetes Gehölzes kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände über ähnliche Habitatstrukturen, so dass bei dem Verlust einzelner Gehölze weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wacholderdrosseln weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf (s. o.). Auf dieser Basis kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird demnach nicht eintreten. Die ökologische Funktion des Raumes wird weiterhin erhalten bleiben.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Wacholderdrosseln baubedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich auf den Bauflächen einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA Nester mit Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln befinden. Ausgewachsene Individuen der Art sollten in der Lage sein, sich drohenden Gefahren (z. B. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen.

Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Randbereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S ist anzunehmen. Sollten bei dem Bau von WEA Baumstrukturen entfernt werden, die Wacholderdrosseln als Nistplatz dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren der Wacholderdrosseln baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko für Wacholderdrosseln an modernen WEA grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Wacholderdrosseln folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision einer Wacholderdrosseln an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird demnach anlage- und betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Wacholderdrosseln durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Ein Vorkommen der Art in den bewaldeten Randbereichen der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S ist anzunehmen, sodass sich nicht ausschließen lässt, dass sich Wacholderdrosseln auf Flächen innerhalb von SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befinden, auf denen WEA errichtet werden. Sollte es, durch z. B. Bauverkehr, zu einer temporären Störung von Wacholderdrosseln kommen, wäre dies nicht als erheblich im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einzustufen, da es sich um eine zeitlich und räumlich begrenzte Störung handeln würde. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann dabei ausgeschlossen werden, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Habitate für Wacholderdrosseln existieren, in die die Vögel ausweichen könnten. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Errichtung von WEA nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass Wacholderdrosseln keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Reizen von WEA zeigen. Daher wird nicht erwartet, dass WEA anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von Individuen der Art im Sinne des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen werden.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐

FFH-RL – Anh. IV-Art

V

RL Deutschland

☒

Europäische Vogelart

3

RL Rheinland-Pfalz

3. Charakterisierung der betroffenen Art

3.1 Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten von Baumpiepern auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auwiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Bodenbrüter, Nest unter niederliegendem Gras und in anderer Vegetation (LFU 2018).

Es wird davon ausgegangen, dass Singvögel keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (REICHENBACH et al. 2004). Auch das Kollisionsrisiko wird für diese Artengruppe nicht als relevant eingestuft. Bislang liegen sieben Nachweise von an WEA verunglückten Baumpiepern vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Die bevorzugte Flughöhe von Baumpiepern befindet sich i. d. R. unterhalb der Rotorfläche von modernen WEA, so dass man die Kollisionsgefahr grundsätzlich als sehr gering einstufen kann. Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Baumpieper in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025)

3.2 Verbreitung

Das Artareal erstreckt sich von Skandinavien, Großbritannien und Westeuropa bis in die nordöstliche Mongolei (LFU 2018). Der Baumpieper ist in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet (LFU RLP 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒

nachgewiesen

☐

potenziell

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2024 wurden zwischen Mitte April und Mitte Juni an den Waldrändern der Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S zwei Revierzentren der Art erfasst (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im strukturarmen Offenland und weist für Baumpieper kein attraktives Habitat auf.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurden zwei Revierzentren von Baumpiepern auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im strukturarmen Offenland und weist für Baumpieper kein attraktives Habitat auf.

Sollte es im Zuge der Errichtung von WEA im Wald zu einer Rodung eines als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Baumpieper geeignetes Gehölzes kommen, wäre dies nicht als erheblich anzusehen. Im Allgemeinen verfügen die innerhalb der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S befindlichen Waldbestände über ähnliche Habitatstrukturen, so dass bei dem Verlust einzelner Gehölze weitere in der Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion kleinräumig erhalten bliebe. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Kleinvögel weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Baumpiepern führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass baubedingt Baumpieper verletzt oder getötet werden, besteht ausschließlich durch eine Zerstörung von Gelegen sowie für Nestlinge.

Im Jahr 2024 wurden zwei Revierzentren von Baumpiepern auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-

03-S ist anzunehmen. Sollten bei dem Bau von WEA Bäume oder Heckenstrukturen entfernt werden, die Baumpiepern als Nistplatz(-Schutz) dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

Die Sonderbaufläche HOT-02-S liegt im strukturalarmen Offenland und ist für die Art als Bruthabitat nicht geeignet. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird diesbezüglich aufgrund der ausreichenden Entfernung der möglichen Bau- und Eingriffsflächen zu Revierzentren des Baumpiepers baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko an modernen WEA für Kleinvögel grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Baumpieper folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision eines Baumpiepers an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt somit nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Baumpieper durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Im Jahr 2024 wurden zwei Revierzentren von Baumpiepern auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S festgestellt. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S ist anzunehmen. Sollte es widererwarten baubedingt temporär zu Störungen von Baumpiepern kommen, ist anzunehmen, dass die Auswirkungen kurzfristiger Störungen während der Bauphase durch geeignete Reaktionen der betroffenen Individuen kompensiert werden können.

Sollte es durch baubedingte Störreize dennoch kleinräumig und temporär zu einer Verlagerung eines Reviers der Art kommen, würde dies nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen. Im Umfeld der Bauflächen sind genügend vergleichbare Habitate vorhanden, in die die Vögel ausweichen können. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Baumpieper weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Vögeln führen wird. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art

1.	Durch das Vorhaben betroffene Art
	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
2.	Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen
☐	FFH-RL- Anh. IV – Art
☒	Europäische Vogelart
*	RL Deutschland
3	RL Rheinland-Pfalz
3.	Charakterisierung der betroffenen Arten

3.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die Goldammer besiedelt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Das Innere von Siedlungen und geschlossener Waldbestände wird gemieden. Die Revierdichte liegt in Mitteleuropa bei bis zu 20,8 Revieren pro 10 ha. Der Brutplatz wird am Boden oder bodennah in der Vegetation versteckt angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang/Mitte April, meist ab Ende April. Die Gelegegröße misst meist drei bis fünf Eier. Meist erfolgen zwei Bruten pro Jahr, die Brutperiode reicht üblicherweise bis Mitte August oder bis Mitte September. Die Goldammer ernährt sich hauptsächlich von Samen, im Sommer auch von Insekten und Spinnen. In Mitteleuropa ist die Goldammer überwiegend Kurzstreckenzieher, Überwinterung in klimatisch begünstigten Lagen Mitteleuropas und in West- und Südeuropa (BAUER et al. 2005).

Es wird davon ausgegangen, dass Kleinvögel, die nur einen geringen Aktionsraum besitzen, keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen (REICHENBACH et al. 2004). Die bevorzugte Flughöhe von Goldammern befindet sich i. d. R. deutlich unterhalb der von Rotoren moderner WEA überstrichenen Höhen, so dass man die Kollisionsgefahr grundsätzlich als sehr gering bewerten kann. Bundesweit liegen 35 Nachweise von vermutlich an WEA verunglückten Goldammern vor (Stand: 05.02.2026, vgl. DÜRR 2026b). Nach der aktuellen Erlasslage des BNatSchG und des in Rheinland-Pfalz gültigen Leitfadens gelten Goldammern in Bezug auf WEA weder als störungsempfindliche Art noch als kollisionsgefährdet (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020, GEISEN et al. 2025).

3.2 Verbreitung

Die Goldammer ist in der gemäßigten und borealen Zone von Westeuropa bis an den Baikalsee verbreitet (GEDEON et al. 2014). In Deutschland gehört sie zu den häufigsten und auffälligsten Arten der Agrarlandschaft. Aktuell wird die Population auf 1,1 Mio. bis 1,6 Mio. Brutpaare geschätzt. Im Kurzzeittrend ist ein Rückgang der Art zu verzeichnen. In Hessen ist die Art mit 194.000 bis 230.000 Revieren ebenfalls flächendeckend und häufig vertreten, der Bestand ist kurz- und langfristig stabil (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

4.	Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum
☒	nachgewiesen
☐	potenziell

Goldammern kamen im Jahr 2024 in den meisten Gebüsch-, Hecken-, Baumreihen- und Waldrandstrukturen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S vor (ECODA 2024). Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S und den wenigen Gehölzstrukturen auf der Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Goldammern kamen im Jahr 2024 in den meisten Gebüsch-, Hecken-, Baumreihen- und Waldrandstrukturen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S vor. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S und den wenigen Gehölzstrukturen auf der Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Goldammern bauen i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese jährlichen Nester nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten. Selbst wenn Nester der Goldammer nach dem Ausfliegen der Jungvögel durch Bau- bzw. Rodungstätigkeiten zerstört werden würden, wäre dies nicht als Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Die ökologische Funktion der von der Errichtung möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Kleinvögel weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Baumpiepern führen wird. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein
- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☐ ja ☐ nein
- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt
(§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der Art in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. durch Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Gefahr, dass baubedingt Goldammern verletzt oder getötet werden, besteht ausschließlich durch eine Zerstörung von Gelegen sowie für Nestlinge.

Goldammern kamen im Jahr 2024 in den meisten Gebüsch-, Hecken-, Baumreihen- und Waldrandstrukturen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S vor. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S und den wenigen Gehölzstrukturen auf der Son-

derbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Sollten bei dem Bau von WEA Bäume oder Heckenstrukturen entfernt werden, die Goldammern als Nistplatz(-Schutz) dienen können, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.3).

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Wie oben dargestellt, ist das Kollisionsrisiko an modernen WEA für Kleinvögel grundsätzlich als sehr gering zu bewerten. Nach der aktuellen Erlasslage gelten Goldammern folgerichtig nicht als kollisionsgefährdete Art (MUEEF RLP 2020a, UMK 2020). Eine Kollision einer Goldammer an einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten, das zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für Individuen zählt (vgl. u. a. LÜTTMANN 2007, MUEEF RLP 2020b). Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt somit nicht eintreten. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Sofern die im Zuge des BImSchG-Verfahrens durchzuführende standortbezogene Einzelfallprüfung ergibt, dass Goldammern durch die Errichtung einer WEA verletzt oder getötet werden könnten, sind Maßnahmen umzusetzen, um einen Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stehen grundsätzlich artspezifisch geeignete und allgemein anerkannte Maßnahmen zur Verfügung (u. a. Bau- bzw. Rodungszeitenbeschränkung, frühzeitige Räumung der Bauflächen vor Beginn der Brutzeit, usw.; vgl. Kapitel 4.3).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

5.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

baubedingte Auswirkungen

Goldammern kamen im Jahr 2024 in den meisten Gebüsch-, Hecken-, Baumreihen- und Waldrandstrukturen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S und SLB-02-S vor. Ein Vorkommen der Art an den Waldrändern der Sonderbaufläche BTH-03-S und den wenigen Gehölzstrukturen auf der Sonderbaufläche HOT-02-S ist anzunehmen. Durch die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen kann es folglich baubedingt zu einer Störung von Goldammern kommen. Eine erhebliche baubedingte Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergäbe sich dadurch aber nicht, da aufgrund der (im Verhältnis zu dem von den lokalen Populationen besiedelten Räumen) kleinräumi-

gen und zeitlich begrenzten Auswirkung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann. Ein Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird baubedingt nicht eintreten.

anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Goldammern weisen gegenüber den von WEA ausgehenden Reizen offensichtlich keine oder allenfalls eine sehr geringe Empfindlichkeit auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störungen von brütenden, jagenden oder ruhenden Vögeln führen wird. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird anlage- oder betriebsbedingt nicht eintreten.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen!

6. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

3.3.2 Zugvögel

Das Zuggeschehen wird im mitteleuropäischen Binnenland im Wesentlichen durch den Breitfrontzug von Kleinvögeln und mittelgroßen Vogelarten (u. a. Buchfink und Ringeltaube) bestimmt. Dieser Breitfrontzug (BERTHOLD 2000) ist für diejenigen Arten typisch, die auf dem Zugweg mit großer Wahrscheinlichkeit geeignete Habitate finden und ungeeignete Landschaftstypen problemlos überfliegen können (GATTER 2001). Breitfrontzug kann daher prinzipiell an jedem beliebigen Standort beobachtet werden. Als häufigste Arten des Breitfrontzugs stellte GRUNWALD (2009) bei Untersuchungen im östlichen Hunsrück Buchfinken, Ringeltauben, Feldlerchen und Stare fest. Die vorliegende Untersuchung lieferte ähnliche Ergebnisse. Die im Herbst 2024 ermittelte durchschnittliche Zugfrequenz von 293 Vögeln pro Stunde ist als schwach einzuordnen (RADICULA 2023). Anhand der Ergebnisse lässt sich somit keine relevante Bedeutung des Untersuchungsraums für den Kleinvogelzug wie auch für den Zug von Groß- bzw. Greifvögeln ableiten (RADICULA 2023).

Vor diesem Hintergrund wird sich eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen nicht in nennenswertem Maße auf den Vogelzug auswirken. Der Vogelzug kann einem Windenergievorhaben, nach einem Urteil des OVG Koblenz aus dem Jahr 2007, ohnehin nur im Wege stehen, wenn ein überregional bedeutender Zugkorridor mit überregionalem Zuggeschehen betroffen ist. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen deutlich, dass dies hier nicht der Fall ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA werden somit weder im Hinblick auf den allgemeinen Vogelzug von Kleinvögeln noch auf den Großvogelzug (z. B. Kranich) gegen ein Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

4 Fachgutachterliche Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen und weitere Hinweise

4.1 Säugetiere

4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

4.1.1.1 Standortwahl (Micrositing)

Die Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in den geplanten Sonderbauflächen für Windenergie lassen sich durch sorgfältige Planung von WEA-Standorten mindern. Dazu kann zunächst eine fachgutachterliche Einschätzung des Quartier- und Jagdhabitatpotenzials der Waldbereiche im Vorhabengebiet vorgenommen werden. Auf diese Weise lassen sich einerseits Bereiche identifizieren, bei denen aufgrund ihrer Habitatausstattung zunächst von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen ist (z. B. Fichten-Monokulturen, Jungwuchs, Kahlschläge) und andererseits solche Bereiche, in denen aufgrund ihrer Wertigkeit als Lebensraum für Fledermäuse möglichst von Eingriffen (v. a. Rodungsarbeiten) abgesehen werden sollte. An dieser Stelle ist anzumerken, dass dies bei sorgfältiger Planung entsprechend naturschutzrechtlichem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung im Regelfall bereits vermieden sein sollte. Nachdem vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Habitatpotenzialeinschätzung ein vorläufiges Parklayout festgelegt wurde, kann in einem weiteren Schritt eine Suche nach potenziellen Quartierbäumen in den möglichen Eingriffsbereichen durchgeführt werden. Sollten dort entsprechend geeignete Quartierbäume gefunden werden, ist zu prüfen, ob sich der Eingriff durch eine weitere Anpassung der Standorte bzw. durch Verschieben der Eingriffsbereiche weiter minimieren lässt.

Sollte dies nicht möglich und die Entnahme von Bäumen mit Quartierstrukturen unvermeidbar sein, wären zur Vermeidung der Tötung und/oder Verletzung von eventuell in Baumquartieren befindlichen Fledermäusen eine entsprechende Maßnahme anzuwenden (vgl. Kapitel 4.1.1.3).

4.1.1.2 Auswahl des WEA-Modells

Da die Fledermausaktivität mit zunehmender Höhe über dem Wald abnimmt (HURST et al. 2016b), lässt sich ein Kollisionsrisiko für bestimmte Fledermausarten (z. B. Mausohr, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus) durch die Auswahl eines WEA-Modells mit einer rotorfreien Zone von mindestens 50 m zwischen dem unteren Durchstreifhöhe des Rotors und den Baumkronen vermeiden (RODRIGUES et al. 2014, HURST et al. 2016a, MELBER et al. 2023, vgl. auch SCHMITT & GEISEN 2026). So wird etwa in der hessischen Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV & HMWEVW 2020) eine rotorfreie Zone von 90 m als alternative Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Breitflügelfledermaus aufgeführt, die eine Betriebszeitenregelung als Maßnahme für diese Art überflüssig macht. Es ist jedoch anzumerken, dass selbst eine rotorfreie Zone von >50 m über Baumkronenhöhe nicht geeignet ist um das Kollisionsrisiko der hoch im freien Luftraum jagenden oder ziehenden Arten (z. B. Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhauffledermaus) oder der Arten mit ausgeprägtem Erkundungsverhalten (v. a. Zwergfledermaus, aber auch z. B. Mückenfledermaus) auf ein verträgliches Maß

zu senken. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos wäre für diese Arten eine zusätzliche Maßnahme vonnöten (v. a. fledermausfreundliche Betriebszeiten; vgl. Kapitel 4.1.1.4).

4.1.1.3 Vermeidungsmaßnahme für baumbewohnende Fledermausarten

Sollten im Zuge der Rodungen für die Bau- und Eingriffsflächen einer auf den Sonderbauflächen zu errichtenden WEA sowie entlang der Zuwegungen Bäume mit Höhlen- oder Quartierstrukturen entfernt werden müssen, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse beim Fällen dieser potenziell geeigneten Quartierbäume getötet werden könnten. Da zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass Quartiere von Mopsfledermäusen in entsprechend geeigneten Bäumen innerhalb der Sonderbauflächen zu finden sind und insbesondere Sommerquartiere dieser Art schwer auszumachen sind (die Quartiere finden sich oft hinter abgeplatzter Borke), wird eine Rodung bei möglichst kühler Witterung im Herbst/Winter (im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar; vgl. SCHMITT & GEISEN 2026) empfohlen. Darüber hinaus ist im Winter die Wahrscheinlichkeit Fledermäuse in Baumhöhlen anzutreffen grundsätzlich am geringsten, da nicht alle Arten, die im Sommer Baumquartiere nutzen auch in Bäumen überwintern.

Daher sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine abschließende Kontrolle aller relevanten Bereiche hinsichtlich des möglichen Besatzes von potenziell geeigneten Quartieren durch Fledermäuse erfolgen. Die Kontrolle ist von einer fachkundigen Person durchzuführen:

- Sollte ein Höhlenbaum ohne Quartier gefunden werden, ist dieser unmittelbar nach der Kontrolle zu roden. Alternativ kann eine unbesetzte Baumhöhle im Rahmen der Kontrolle verschlossen werden, damit das potenzielle Quartier bis zur Rodung nicht mehr von Fledermäusen besiedelt werden kann (siehe ITN 2013, ITN 2015).
- Falls eine oder mehrere von Fledermäusen besetzte Baumhöhle(n) o. ä. festgestellt werden, sollen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden – in erster Linie durch einen selbstständigen Quartierwechsel. Dazu wird die entsprechende Höhle mithilfe einer (Teich-) Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse diese zwar von innen nach außen verlassen können, die Öffnung von außen für die Tiere aber nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr betretbar ist (siehe ITN 2015). Falls keine artgerechten und alternativen natürlichen Quartiere in der näheren Umgebung vorhanden sind, sollten ggf. künstliche Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden (z. B. durch das Ausbringen von Fledermauskästen). Sollte ein unmittelbarer, selbstständiger Quartierwechsel nicht möglich sein, z. B. weil es sich um ein besetztes Winterquartier handelt, oder weil eine Baumhöhle nicht erreichbar ist und zum Schutz vor Wiederbenutzung aufgrund dessen oder aufgrund ihrer Struktur nicht mit Folie verschlossen werden kann, muss mit der Rodung des jeweiligen Baumes gewartet werden, bis die Fledermäuse die Baumhöhle verlassen haben.

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung/Tötung von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

4.1.1.4 Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Da im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen für Windenergie mindestens sieben als schlaggefährdet geltende Fledermausarten vorkommen bzw. deren Vorkommen anzunehmen ist (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus, Mücken- und Rauhautfledermaus), lässt sich ein mit dem Betrieb von WEA verbundenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und ein damit einhergehender Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausschließen. Mithilfe von fledermausfreundlichen Betriebszeiten lässt sich das Kollisionsrisiko jedoch auf ein nicht signifikantes Maß (z. B. weniger als zwei Schlagopfer pro WEA und Jahr; vgl. SCHMITT & GEISEN 2026) senken, sodass sich eine betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermeiden lässt. Dazu wären die WEA gemäß SCHMITT & GEISEN (2026) während des Zeitraums vom 01. April bis 30. November in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei folgenden gleichzeitig vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Nachtzehntel-differenzierte Cut-in-Windgeschwindigkeit (vgl. Kapitel 8.3 in SCHMITT & GEISEN 2026): Auswahl der Cut-in-Windgeschwindigkeiten (in m/s; berechnet für < 2 Schlagopfer pro WEA und Jahr in DIETZ et al. 2024) in Abhängigkeit von der Größe des Rotordurchmessers und des Naturraums
- Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\geq 5 \text{ mm/h}$

* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

Durch ein Gondelmonitoring nach den Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) bzw. SCHMITT & GEISEN (2026) kann dieser pauschale und dem Vorsorgeprinzip folgende Betriebsalgorithmus bereits ab dem zweiten Betriebsjahr an die in tatsächlich in Gondelhöhe der WEA festgestellte Fledermausaktivität und die sich daraus ergebende Kollisionsgefahr angepasst werden. Dieses Gondelmonitoring ist als Maßnahme des Risikomanagements zu betrachten.

Erfassung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (fakultativ)

Durch den Betrieb der WEA mit dem beschriebenen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines freiwilligen Gondelmonitorings nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) bzw. SCHMITT & GEISEN (2026) den eher restriktiv gewählten

Zeitraum des Betriebsalgorithmus auf spezifische Zeiträume mit erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermäuse anzupassen. In den meisten Fällen führen die Ergebnisse eines solchen Gondelmonitorings zu einer Verringerung des Abschaltzeitraums.

Das Monitoring würde beinhalten:

- Eine mind. zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe mit geeigneten Geräten (z. B. batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- die Entwicklung von standortbezogenen Abschaltalgorithmen. Dabei könnten bereits die Ergebnisse des ersten Monitoringjahres dazu führen, dass die Abschaltung für die WEA im weiteren Betriebsverlauf an die in Gondelhöhe festgestellte Fledermausaktivität angepasst wird. Das zweite Monitoringjahr dient der Überprüfung der nach dem ersten Jahr festgesetzten Abschaltalgorithmen. Anhand der Ergebnisse des zweiten Jahres könnten etwaige Betriebsbeschränkungen abschließend festgesetzt werden.
- Sollten sich die Ergebnisse der aus den ersten beiden Monitoringjahren erheblich unterscheiden (z. B. aufgrund von sehr unterschiedlicher Witterungsbedingungen), wird ein drittes Monitoringjahr angeraten. Erhebliche Unterschiede wären (vgl. SCHMITT & GEISEN 2026):
 - wenn in einem Monitoringjahr mehr als 2,5-mal so viele Aufnahmen vorliegen wie in dem anderen Jahr, wobei die Differenz zwischen den Jahren mindestens 100 Aufnahmen betragen muss, oder
 - wenn die Aktivitätsmuster des ersten und zweiten Monitoringjahres sehr stark und bezüglich mehrerer der Einflussfaktoren Wind, Temperatur, Monat und Nachtzeit voneinander abweichen.

4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Ein Teil der Sonderbauflächen befindet sich im Wald. Sollten sich im Zuge des BImSchG-Verfahrens Hinweise ergeben, dass Haselmäuse durch die Errichtung von WEA betroffen sein können (beispielsweise durch eine Fraßspuren- oder Freinestsuche), sind zur Vermeidung der baubedingten Erfüllung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Maßnahme durchzuführen. Folgende Maßnahme ist generell dazu geeignet:

Vergrämung durch Rodung der Baum- und Strauchschicht während der Winterruhe der Haselmaus

- Rodung: Während der Zeit des Winterschlafs der Haselmäuse bzw. zwischen Anfang November bis Ende Februar werden Bäume gefällt und Sträucher von den geplanten Bauflächen entfernt. Dadurch wird das Habitat für Haselmäuse unattraktiv gestaltet. Sofern eine Räumung der Fläche von außen (z. B. von Rückegassen und/oder Wegen) möglich ist, kann entfernte Vegetation

oberflächlich und ohne Befahren des Bodens von den Bau-/Eingriffsflächen entfernt werden. Eine Verletzung des Bodens (z. B. durch Befahrung oder durch gefällte Bäume) wird dabei auf ein absolutes Minimum reduziert und eine Tötung oder Verletzung von winterschlafenden Haselmäusen vermieden. Das genaue Vorgehen wird im Vorfeld mit der Rodungsfirma abgestimmt und im Zuge einer ökologischen Baubegleitung überwacht.

- Herstellung der Bauflächen (während der Aktivitätsperiode der Haselmäuse, je nach Witterung spätestens ab Mitte Mai): Das Entfernen von Wurzeltellern und Baumstubben darf erst erfolgen, sobald die Aktivitätsphase der Haselmäuse begonnen hat (Anfang Mai – in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen) und nachdem die nun nicht mehr den Lebensraumsansprüchen entsprechenden Flächen verlassen wurden. Dadurch soll eine Tötung von winterschlafenden Haselmäusen vermieden werden.

Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme wird eine Errichtung von WEA auf den Sonderbauflächen in Bezug auf Haselmäuse nicht gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

4.2 Vögel

Ein umfassendes Schutzkonzept zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf Fauna wird in der Regel im Laufe des Genehmigungsprozesses für das konkrete WEA-Vorhaben erstellt. Grundsätzlich sind zur Errichtung von WEA folgende Maßnahmen wirksam. Sollte im Laufe des Genehmigungsprozesses das Vorkommen anderer geschützter Arten entdeckt werden, sind entsprechende angepasste Maßnahmen zu entwickeln.

4.2.1 Standortwahl (Micrositing)

Die Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in den geplanten Sonderbauflächen für Windenergie lassen sich durch sorgfältige Planung von WEA-Standorten mindern. Dazu kann zunächst eine fachgutachterliche Einschätzung des Brutpotenzials der Waldbereiche im Vorhabengebiet vorgenommen werden. Auf diese Weise lassen sich einerseits Bereiche identifizieren, bei denen aufgrund ihrer Habitatausstattung zunächst von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen ist (z. B. Fichten-Monokulturen, Kahlschläge) und andererseits solche Bereiche, in denen aufgrund ihrer Wertigkeit als Lebensraum für Vögel möglichst von Eingriffen (v. a. Rodungsarbeiten) abgesehen werden sollte. An dieser Stelle ist anzumerken, dass dies bei sorgfältiger Planung entsprechend naturschutzrechtlichem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung im Regelfall bereits vermieden sein sollte. In einem weiteren Schritt können durch fachgutachterliche Erfassungen in der Brutzeit Brutstätten von Vögeln (insbesondere Greif- und Großvögel, Höhlenbäume) ausfindig gemacht werden, um das Konfliktpotenzial weiter zu reduzieren.

4.2.2 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme für Offenlandarten (Baufeldräumung)

Das Offenland der Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S ist generell als Bruthabitat für Offenlandarten (z.B. Wachteln und Feldlerchen) geeignet. Sollten sich im Zuge des BImSchG-Verfahrens daher im Einzelfall Hinweise ergeben, dass Offenlandarten durch die Errichtung von WEA betroffen sein können, sind zur Vermeidung der baubedingten Erfüllung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Maßnahme durchzuführen. Folgende Maßnahme ist generell dazu geeignet:

Anlage von Feldlerchenfenstern

Anlage von vegetationsfreien Stellen in den betroffenen Offenlandflächen während der Brutzeit der Feldlerche (Mitte April bis Ende August). Die Feldlerchenfenster sind in der Regel das ganze Jahr über zu halten, der Zeitraum Mitte April bis Ende August bezieht sich daher auf die gesamte Zeit, in der die Fenster funktionsfähig sein sollten. Die Feldlerchenfenster können entweder bei der Aussaat durch Anheben der Saatmaschine entstehen („Saatlücken“) oder aber im Nachgang durch Fräsen oder Grubbern. Die Anzahl der Feldlerchenfenster richtet sich nach der Anzahl der betroffenen Reviere.

Baufeldräumung

Baufeldräumung der betroffenen Offenlandflächen auf den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S in Zeiten außerhalb der Brutzeit der betroffenen Art. Dies betrifft das Abschieben des Oberbodens. Nach dem Abschieben des Oberbodens (Baufeldräumung) muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die betroffene Art nicht mehr auf den Flächen brüten kann (z. B. durch eine Schwarzbrache). Es muss sichergestellt sein, dass keine Vegetation auf den abgeschobenen Flächen aufwächst und im Jahresverlauf ggf. nachgearbeitet werden.

Unter Berücksichtigung der Durchführung der genannten Maßnahme, kann ein baubedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und HOT-02-S für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

4.2.3 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten

Sollten im Zuge der Inbetriebnahme von WEA auf den Sonderbauflächen kollisionsgefährdete Vögel betroffen sein, sind artspezifische Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen. Umfassende Maßnahmen sind Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5, Abschnitt 1 BNatSchG zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen, sollte die Kollisionsgefahr an den einer auf den Sonderbauflächen errichteten WEA derart reduziert werden können, dass ein betriebsbedingter Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann.

4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen für Höhlenbewohner

Sollten im Zuge des Baus von WEA oder deren Zuwegung den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S oder BTH-03-S ein oder mehrere ältere Bäume mit Höhlenstrukturen entfernt werden müssen, die Höhlenbewohnern als Bruthabitat dienen können, ist folgenden Maßnahmen geeignet:

Rodung außerhalb der Brutzeit

Rodung von Bäumen mit für die betroffene Art geeigneten Höhlenstrukturen außerhalb der Brutperiode der Art.

oder

Kontrolle der Bauflächen außerhalb der Brutzeit und ggf. Verschluss etwaiger Höhlen

Kontrolle der auf den Bauflächen stockenden Bäume auf Existenz von Höhlen vor Beginn der artspezifischen Brutzeit. Sofern eine geeignete Höhle festgestellt wird, ist diese auf Besatz zu kontrollieren. Unbesetzte Höhlen sind zu verschließen, so dass diese nicht mehr von der betroffenen Art genutzt werden können. Sofern in der Höhle ein ruhendes Individuum angetroffen werden sollte, ist zunächst abzuwarten bis die Höhle verlassen wird (in der Regel in der Dämmerung). Anschließend kann die Höhle verschlossen werden.

Der Nachweis von Baumhöhlen kann bei voller Belaubung der Bäume sehr schwierig sein, da sie dann vom Boden aus nur schwer zu entdecken sind. Daher ist diese Maßnahme nur in Zeiten geeignet, in denen die Laubbäume noch weitgehend unbelaubt sind (im besten Fall im November oder Dezember).

oder

Kontrolle der Bauflächen während der Brutzeit und ggf. Verlegung des Baubeginns

Kontrolle von Bäumen mit geeigneten Höhlenstrukturen auf eine Nutzung als Brutstätte der betroffenen Art vor Baubeginn. Sollte eine Höhle in einem zu rodenden Baum besetzt sein, muss mit der Rodung des Baums bis nach der Brutzeit gewartet werden. Der Nachweis von Brutvorkommen der Art kann bei voller Belaubung der Bäume sehr schwierig sein. Baumhöhlen sind dann vom Boden aus möglicherweise nur schwer zu entdecken. Daher ist diese Maßnahme nur in Zeiten geeignet, in denen die Laubbäume noch weitgehend unbelaubt sind (i. d. R. bis Ende März).

Bei Durchführung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2.5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für gehölzbrütende Brutvögel (Rodungszeitbeschränkung)

Die Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S und BTH-03-S liegen (zumindest teilweise) in Bereichen mit Gehölzen, die eine Eignung als Bruthabitat für Vögel (z. B. Tauben, Spechte, Singvögel) besitzen. Sollten sich Bau- und Eingriffsflächen für WEA auf diesen Flächen befinden kann nicht ausgeschlossen werden, dass nichtflügge Jungvögel im Zuge der Rodungsarbeiten im Bereich der Bau- und Eingriffsflächen von geplanten WEA und der Zuwegung getötet oder verletzt oder Gelege zerstört werden. Deshalb ist eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne einer Rodungszeitbeschränkung in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Rodungszeitbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten (01. März bis 30. September) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG entspricht einer allgemeinen Vorgabe und ist daher grundsätzlich auf allen Bau- und Eingriffsflächen (inkl. Zuwegung) einzuhalten

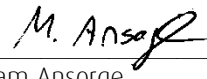
5 Gutachterliches Fazit

Die Errichtung und der Betrieb von WEA den Sonderbauflächen SLB-01-S, SLB-02-S, HOT-02-S und BTH-03-S werden, bei Berücksichtigung und Umsetzung von vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VSRL zu einem artenschutzrechtlichen Verstoß gegen die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG führen.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Marburg, 8. Juli 2026


Mirjam Ansorge

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 33 (2): 119-124.
- BACH, L. (2003): Effekte von Windenergieanlagen auf Fledermäuse. In: AKADEMIE DER SÄCHSISCHEN LANDESSSTIFTUNG NATUR UND UMWELT (Hrsg.): Tagungsband zur Veranstaltung „Kommen die Vögel und Fledermäuse unter die Wind(räder)?“ am 17./18.11.2003 in Dresden.
- BACH, L. & U. RAHMEL (2006): Fledermäuse und Windenergie - ein realer Konflikt? Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26 (1): 47-52.
- BARRÉ, K., I. L. VIOL, Y. BAS, R. JULLIARD & C. KERBIRIOU (2018): Estimating habitat loss due to wind turbine avoidance by bats: Implications for European siting guidance. Biological Conservation 226: 205-214.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- BELLEBAUM, J., F. KORNER-NIEVERGELT & U. MAMMEN (2012): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Studie im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Halle.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf die Vogelwelt im Binnenland. Dissertation. Fakultät für Biologie, Ruhr-Universität Bochum.
- BERGEN, F. (2002): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Raum-Zeitnutzung von Greifvögeln. In: INSTITUT FÜR LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG, T. U. B. (Hrsg.): Tagungsband zur Fachtagung Windenergie und Vögel: Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts: 86-96.
- BERGEN, F., L. GAEDICKE, C. H. LOSKE & K.-H. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde. Onlinepublikation im Auftrag des Vereins Energie: Erneuerbar und Effizient e. V., gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Dortmund / Salzkotten-Verlag.
- BERTHOLD, P. (2000): Vogelzug: eine Einführung und kurze aktuelle Gesamtübersicht. 4. stark überarb. und erw. Aufl. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2026): Artenportraits.
<https://www.bfn.de/artenportraits>
- BIRLEBACH, K. & N. KLAR (2009): Aktionsplan zum Schutz der Europäischen Wildkatze in Deutschland. Naturschutz und Landschaftsplanung 41: 325-332.
- BITZ, A. & R. THIELE (2004): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Haselmaus (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Anlage 2. Artensteckbrief der FFH-Anhang IV Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Stand: 11/2004.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardina avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92 (8): 365-374.
- BUND LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT (2013): BUND-Site die Haselmaus.
<http://www.haselmaus.info/index.html>
- BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2004): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum Windpark am Hartenfelser Kopf, VG Hachenburg (Westerwaldkreis). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi-GmbH. Linden / Darmstadt.
- DBBW (2026): Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf - Aktuelle Pressemitteilungen.
<https://www.dbb-wolf.de/>
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DIETZ, C., D. NILL & O. VON HEVERSEN (2016a): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie. Kennzeichen. Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

- DIETZ, M., A. FRITZSCHE, A. JOHST, N. RUHL & O. BEHR (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- DIETZ, M., J. LANG, K. RÜTH, A. KRANNICH & O. SIMON (2016b): Wiederbesiedlung und Habitatpräferenzen der Europäischen Wildkatze im Rothaargebirge. Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (11): 337-344.
- DIETZEN, C., F. GEISEN, T. GRUNWALD, T. ISSELBÄCHER, A. KIEFER, A. NEU, M. VON ROEDER & L. SIMON (2025): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Mainz.
- DÜRR, T. (2007a): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. Nyctalus 12 (2-3): 238-252.
- DÜRR, T. (2007b): Rotmilane und Windkraftanlagen. In: ALFRED TOEPFER AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Tagungsunterlagen zur Veranstaltung "Artenschutzsymposium Rotmilan" am 10.-11. Oktober 2007. NNA, Schneverdingen.
- DÜRR, T. (2026a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 05.02.2026. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/fledermaus-uebersicht-d.xlsx>
- DÜRR, T. (2026b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 05.02.2026. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/voegel-uebersicht-d.xlsx>
- ECODA (2003): Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1: Eingriffsbilanzierung) zu einer Windenergieanlage in der Gemarkung Borghorst (Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Salinger Windkraft GmbH. Dortmund.
- ECODA (2024): Ergebnisübersicht Avifauna über die im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelerfassungen zum geplanten Windenergieprojekt Sulzbach-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der GAIA mbH, Lamsheim. Marburg.
- ECODA (2025): Ergebnisbericht Fledermäuse im Zusammenhang mit dem geplanten Windenergieprojekt Sulzbach-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der GAIA mbH, Lamsheim. Dortmund.
- ELLERBROK, J. S., A. DELIUS, F. PETER, N. FARWIG & C. C. VOIGT (2022): Activity of forest specialist bats decrease towards wind turbines at forest sites. Journal of Applied Ecology 59: 2497-2506.
- EU-COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007.
- FRINAT (FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE) (2014): Windpark Detzem (Rheinland Pfalz). Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (SAP). 2. geänderte Fassung. Stand Juli 2014. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der juwi Energieprojekte GmbH. Freiburg.
- GARNIEL, A. (2014): Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch. Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- GATTER, W. (2001): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa: 30 Jahre Beobachtung des Tagzugs am Randecker Maar. Aula, Wiebelsheim.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROHT, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GEISEN, F., R. SCHMITT & T. GRUNWALD (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul IIa – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna. Hrsg.: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz. Mainz.
- GELPKE, C. & M. HORMANN (2010): Artenhilfskonzept für den Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell.

- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland. Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GNOR E.V. (GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE IN RHEINLAND-PFALZ E.V.) (2025): Biber in Rheinland-Pfalz. <https://www.biber-rlp.de/>
- GRUNWALD, T. (2009): Ornithologisches Sachverständigengutachten zu potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Vogelzug im östlichen Hunsrück. Unveröffentl. Gutachten. Schöneberg.
- GRUNWALD, T. & F. SCHÄFER (2007): Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland - Teil 2: Ergebnisse. *Nyctalus* 12 (2-3): 182-198.
- HEMMER, H. (1993): *Felis silvestris* Schreber 1777 – Wildkatze. In: STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 5/II. Raubsäuger - Carnivora (Fissipedia). Teil 2: Mustelidae 2, Viverridae, Herpestidae, Felidae. Aula-Verlag, Wiesbaden: 1076-1118.
- HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell.
- HMUELV & HMWVL (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG) (2012): Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden.
- HMUKLV & HMWEVW (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN) (2020): Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Wiesbaden.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (Hrsg.) (2016a): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2017): Artsteckbriefe zum F+E-Vorhaben „Fledermäuse und Windkraft im Wald“. Aus dem online veröffentlichten Anhang zu „Fledermäuse und Windkraft im Wald: Überblick über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens“ In: HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (Hrsg.): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 17-66.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, E. KRANNICH, I. KARST, F. KÖRNER-NIEVERGELT, H. SCHAUER-WEISSHAHN & W. SCHORCHT (2016b): Fledermausaktivität in verschiedenen Höhen über dem Wald. In: HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (Hrsg.): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F+E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchungen zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 153: 157-197.
- HURST, J., S. GREULE, S. LORCH & R. BRINKMANN (2021): Do forest-dwelling bats avoid windturbines in forests? A case study on a colony of Barbastelle bats (*Barbastella barbastellus*). *FrlnaT GmbH*. Freiburg.
- HURST, J., F. KÖRNER-NIEVERGELT & R. BRINKMANN (2024): Do Bechstein's bats (*Myotis bechsteini*) avoid wind turbines in forests? *FrlnaT GmbH*. Freiburg.
- HUTTERER, R., T. IVANOVA, C. MEYER-CORDS & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 28 (1-162)
- ITN (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG) (2012): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Gonterskirchen.
- ITN (NATURBILDUNG, I. F. T. U.) (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum - Teil 2 Leitfaden. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung im Auftrag des Magistrats der Stadt Frankfurt. Gonterskirchen.

- ITN (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG) (2015): Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. Im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie. Gonterskirchen.
- KLAR, N. (2003): Windwurfflächen und Bachtäler: Habitatpräferenzen von Wildkatzen in der Eifel. Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich Biologie, Chemie und Pharmazie, Freie Universität Berlin.
- KORN, M. & S. STÜBING (2003): Regionalplan Oberpfalz-Nord. Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen im Vorkommensgebiet gefährdeter Großvögel. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Bundesverbands Windenergie, Landesverband Bayern. Linden.
- KORN, M. & S. STÜBING (2012): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark bei Kefenrod (Wetteraukreis, Hessen). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der hessenWIND VI GmbH & Co. KG. Linden / Echzell.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15. April 2015.
http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschlossen auf der 98. LANA-Sitzung am 01./02.10.2009.
- LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2013): Lebensraum Wald. Ökosystem Wald. Vögel.
<http://www.wald-RLP.de/index.php?id=1536>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2018): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. Artengruppe Vögel.
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?gname=V%26ouml%3Bqel>
- LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 2. Augsburg.
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2021): ARTEFAKT - Arten und Fakten.
<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2026a): Artdatenportal. Fachinformationsdienst.
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2026b): ARTEFAKT - Arten und Fakten.
<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2026c): Natura 2000. Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe.
<https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/index.php>
- LFU RLP (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND PFALZ) (2026d): Untersuchungsraumbezogene Abfrage digitaler Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Mainz.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (9): 289-295.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 236-242.
- MELBER, M., U. HERMANN, C. C. VOIGT, L. BACH, H. GEIGER, C. GIESE, L. GROSCHE, I. KAIPF, C. LINDEMANN, F. MEYER, V. RUNKEL & A. SEEBENS-HOYER (2023): Fledermausschutz an Windenergieanlagen – Aktueller Stand und Herausforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (3): 30-37.
- MKUEM RLP (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ) (2022): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.
<http://www.naturschutz.RLP.de/index.php?id=2>

- MKUEM RLP (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2023): Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz. Dialogprozess Windenergie und Artenschutz in Rheinland-Pfalz. Diskussion und Ergebnisse der Arbeitsgruppe (AG) Fledermäuse. Mainz.
- MKUEM RLP (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ) (2026): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.
<http://www.naturschutz.RLP.de/index.php?id=2>
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15 (Sonderheft): 1-133.
- MUEEF RLP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2020a): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren - Beschluss der UMK vom 11.12.2020 zum standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten (WEA) an Land - Signifikanzrahmen.
- MUEEF RLP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2020b): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren; Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben. Mainz.
- MUEEF RLP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ) (2021): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz.
<http://www.naturschutz.RLP.de/index.php?id=2>
- MÜLLER, J. (2014): Fledermäuse im Wald – Neue Gefahren durch Windkraft. ANLiegen NATUR 36 (1): 36-38.
- PNL (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT) (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). Hungen.
- POLLICHA (POLLICHA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.) (2026): ArtenAnalyse.
<https://artenanalyse.net/artenanalyse/>
- RADICULA (2023): Faunistisches Gutachten zur Windparkplanung „Dierdorf“ (Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG. Radicula - Büro für Landschaftsökologie, Weilburg.
- RATZBOR, G. (2008): Windenergie und Vogelschutz - Wo liegt der Konflikt? In: BUNDESVERBAND WINDENERGIE (Hrsg.): Tagungsunterlagen zum BWE-Seminar Vogelschutz und Windenergie am 20.05.2008 in Hamburg.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.
- REUSCH, C., M. LOZAR, S. KRAMER-SCHADT & C. C. VOIGT (2023): Coastal onshore wind turbines lead to habitat loss for bats in Northern Germany. Journal of Environmental Management 310 (114715): 1–7.
- RHEINLAND-PFALZ, L. M. (2020): Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, B. KARAPANDZA, D. KOVAC, T. KERVYN, J. DEKKER, A. KEPEL, P. BACH, J. COLLINS, C. HARBUSCH, K. PARK, B. MICEVSKI & J. MINDERMAN (2014): Guidelines for consideration of bats in wind farm projects. Revision 2014. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- ROELEKE, M., T. BLOHM, S. KRAMER-SCHADT, Y. YOVEL & C. C. VOIGT (2016): Habitat use of bats in relation to wind turbines revealed by GPS tracking. Scientific Reports 6, 28961
- SCHMITT, R. & F. GEISEN (2026): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul IIb – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Fledermäuse. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.

- SCHRÖDER, S. (2004): Habitatstrukturen und Einflussfaktoren bei der Habitatwahl von Wildkatzen in der Eifel. Unveröffentl. Diplomarbeit. Zoologisches Institut, Georg-August-Universität zu Göttingen.
- SINNING, F. (2004a): Kurzbeitrag zum Vorkommen der Grauammer (*Miliaria calandra*) und weiterer ausgewählter Arten der Gehölzreihen im Windpark Mallnow (Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 193-197.
- SINNING, F. (2004b): Kurzbeitrag zum Vorkommen des Schwarzkehlchens (*Saxicola torquata*) und weiterer ausgewählter Arten in zwei norddeutschen Windparks (Niedersachsen, Landkreise Ammerland, Leer und Stade). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 199-204.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SNU RLP (STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2023): EU LIFE Luchs - Wiederansiedlung von Luchsen im Pfälzerwald.
<https://snu.rlp.de/de/projekte/luchs>
- SNU RLP (STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2026): ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz.
<http://artenfinder.rlp.de>
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Books on Demand, Norderstedt.
- STRAßER, C. (2006): Totfundmonitoring und Untersuchung des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich VI Geographie / Geowissenschaften / Biogeographie, Universität Trier.
- STÜBING, S. (2001): Untersuchungen zum Einfluß von Windenergieanlagen auf Herbstdurchzügler und Brutvögel am Beispiel des Vogelsberges (Mittelhessen). Unveröffentl. Diplomarbeit. Fachbereich Biologie, Philipps-Universität Marburg.
- STÜBING, S. (2011): Vögel und Windenergieanlagen im Mittelgebirge. Der Falke 58 (12): 495-498.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAXLER, A., S. WEGLEITNER & H. JAKLITSCH (2004): Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen. Prellenkirchen - Obersdorf - Steinberg/Prinzendorf. Endbericht. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WWS Ökoenergie, der WEB Windenergie, der evn naturkraft, der IG Windkraft und des Amts der NÖ Landesregierung.
- UMK (UMWELTMINISTERKONFERENZ) (2020): Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen. Umweltministerkonferenz am 11.12.2020.
- VOIGT, C. C. (Hrsg.) (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. Springer Spektrum, Berlin.
- VSWFFM & LUWG RLP (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main / Mainz.